

Anmerkungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **15 (2006)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

17 Anmerkungen

Einleitung

- ¹ BRONNER, *Aargau*, Bd. 2, 87.

1 Fragestellung

- ¹ EICHENBERGER weist in seinem Kommentar zur aargauischen Verfassung von 1980 darauf hin, dass der Milizstatus des Parlaments in der Verfassung nicht explizit gefordert werde, sieht aber in einem Wechsel von einem Miliz zu einem Berufsparlament gleichwohl einen Entscheid, dem Verfassungsqualität zukomme. EICHENBERGER, *Verfassung*, 254.
- ² Da diese während 170 von 200 Jahren ausschliesslich männlichen Geschlechts waren, wird in der Einleitung und in den Längsschnitten ab und an auf die weibliche Form (z. B. Grossrätin) verzichtet.
- ³ Vgl. GRÜNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, 18.
- ⁴ Vgl. Kap. «Zum Kampf um das Frauenstimmrecht», 148f.
- ⁵ Vgl. HALTINER, *Milizarmee*, 42–44. Dort finden sich Hinweise zu weiterer Literatur.
- ⁶ HALTINER zeigte 1985 für unsere Zeit den deutlichen Einfluss des Wertewandels nach 1968 auf. Seine jährlichen Befragungen der Schweizerinnen und Schweizer zur sicherheitspolitischen Einstellung zeigen die aktuell herrschende Auffassung zum Milizprinzip als Grundlage der Wehrform in der Schweiz auf. Vgl. HALTINER, *Milizarmee*; HALTINER et al., *Sicherheit 2003*. Für das andere Ende des abgesteckten Zeitraums kann auf die Dissertation von SCHAUFELBERGER hingewiesen werden, der darlegte, dass der Mythos des fried- und freiheitsliebenden demokratischen Bauern und Milizkriegers, der seine Heimat gegen adelige Vögte verteidigt, für das Spätmittelalter wenig mit der Realität zu tun hat, sondern dass sich auch damals die politische und militärische Partizipation auf der Basis des Milizprinzips in einem abgesteckten Rahmen bewegte. SCHAUFELBERGER, WALTER: *Der alte Schweizer und sein Krieg: Studien zur Kriegsführung vornehmlich im 15. Jahrhundert*. Zürich 1952.
- ⁷ MÜNGER, *Militär*. In einem Aufsatz hat MÜNGER auf den besonderen Umstand hingewiesen, dass beim Aufbau der eidgenössischen Armee im 19. Jahrhundert konsequent auf eine Aufgabenteilung zwischen zivilem und militärischem Bereich und so auch auf die Bildung einer professionellen militärischen Führungsorganisation verzichtet wurde. Vgl. MÜNGER, *Generalstabsoffiziere*, 231–254.
- ⁸ Vgl. zum Forschungsstand Kap. «Literatur- und Quellenlage», 33f.
- ⁹ Gesetzgebung, Haushaltsautonomie und Kontrolle von Regierung und Verwaltung können – je nach System mit unterschiedlicher Gewichtung – als die wesentlichen Kompetenzen eines Parlaments bezeichnet werden. Vgl. BROCKHAUS 2002; *Lexikon der Politikwissenschaft*.
- ¹⁰ Im Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 69f., soll dann herausgeschält werden, wo sich der sozialgeschichtliche Zugang vom soziologischen und politologischen unterscheidet.
- ¹¹ Das Jubiläumsbuch *150 Jahre Kanton Aargau*, das für die Zeit von 1803 bis 1953 alle Mitglieder des Grossen Rats aufführt, enthält insgesamt 3826 Namen. Die Liste ist nach Verfassungsperioden geordnet und führt deshalb eine grössere Anzahl von Personen mehrfach, sodass die effektive Mitgliederzahl für den Untersuchungszeitraum geringer ist. Wenn man ganz grob davon ausgeht, dass ein Drittel aufgrund dieser Doppeleinträge abgezogen ist, so ergibt sich unter der Annahme, dass sich die durchschnittliche Verweildauer für die Zeit seit 1953 nicht verändert hat, für die gesamte Zeit 1803–2002 eine Zahl von etwa 3400 Personen.
- ¹² In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass auch GRÜNER für die Untersuchung der Mitglieder der Bundesversammlung zwischen 1920 und 1968 nur noch Stichproben erhob, während er – mit Hilfe von zahllosen Mitarbeitern – für die Zeit zwischen 1848 und 1920 alle National- und Ständeräte dokumentiert hat. GRÜNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, und DERS., *Bundesversammlung 1920–1968*.
- ¹³ So ist es z. B. nicht überraschend, dass im Grossen Rat der 1830er-Jahre ein Gleichgewicht zwischen Katholiken und Reformierten herrschte, weil die Parität der Konfessionen in den Verfassungen von 1814 und 1831 für den Grossen Rat festgeschrieben worden war. In der Zeit von 1803 bis 1814 und nach 1841 war die konfessionelle Zusammensetzung

demgegenüber nicht festgeschrieben, sodass sie im Licht der Spannungen zwischen den auch konfessionell verschiedenen Regionen des Kantons interessiert. Vgl. für KV 1831, Art. 34.

- ¹⁴ Das *Lexikon der Politikwissenschaft* definiert Norm wie folgt: «Allgemeine und verbindliche Verhaltensregel. Die Norm grenzt sich also ab: 1) von der Wirklichkeit, insofern sie ihr mit einer bestimmten Verhaltenserwartung entgegentritt und diese auch kontrafaktisch durchhält; 2) von der Einzelweisung, die keine generelle Regel, sondern eine individuelle Verhaltensanforderung darstellt (aber in Anwendung einer generellen Regel erfolgen kann); 3) vom Naturgesetz, das kein Sollen formuliert, sondern eine empirisch gewonnene Aussage über regelmässige tatsächliche Abläufe enthält.» Im vorliegenden Fall lassen sich Norm (z. B. Wahlrecht) und Normanwendung (z. B. Wahl) klar trennen, sodass nicht weiter darauf eingetreten werden muss, dass die Übergänge auch fließend sein können. Vgl. *Lexikon der Politikwissenschaft*, Artikel, Norm(en), Bd. 2, 582ff., hier 582.
- ¹⁵ Vgl. zum Elitebegriff Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 56–70, bes. 59f. und 67–69.
- ¹⁶ In dem Sinn, dass es nicht grundsätzlich überraschend ist, wenn Neuerungen eine gewisse Zeit brauchen, bis sie greifen.
- ¹⁷ Der Erarbeitung dieses Ansatzes ist das Kap. «Biografik», 40–55, gewidmet.
- ¹⁸ Es seien im folgenden jeweils die Schnittstellen zu benachbarten Wissenschaften aufgezeigt. Im Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 67–70, soll dann das Verhältnis der eigenen Arbeit zu diesen im folgenden genannten Disziplinen bestimmt werden.
- ¹⁹ Die einzelnen konkreten Dokumente werden im Rahmen der Darstellung im Teil «Querschnitte» vorgestellt. Dort finden sich auch die entsprechenden Quellenangaben.
- ²⁰ Vgl. zur Theorie der Biografie Kap. «Biografik», 40–55, und zum Elitebegriff Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 56–70.

2 Personendatenbank

- ¹ Vgl. Kap. «Literatur- und Quellenlage», 32–36.
- ² Eigentümlich ist z. B. das Wahlverfahren gemäss der Verfassung von 1814, nach dem rund ein Drittel des Grossen Rats vom Volk in den Kreisversammlungen direkt, ein Drittel vom Grossen Rat selbst aus einer von den Kreisversammlungen erstellten Kandidatenliste und das letzte Drittel von einem Wahlgremium gewählt wurde, wobei das Wahlgremium wiederum zu je einem Drittel vom Grossen Rat, vom Kleinen Rat und vom Appellationsgericht bestellt wurde, also de facto ein Kooptationselement darstellte.

- ³ STAEHELIN, *Aargau*, 82–88, hier 87.
- ⁴ Acht Grossräte wurden allerdings nach wie vor vom Grossen Rat selbst gewählt. Ein Element der Kooptation blieb also erhalten. Vgl. zur Verfassung von 1831 das Kap. «Das Parlament», 109.
- ⁵ Vgl. Kap. «Das Parlament», 104–117.
- ⁶ Teilrevisionen der Verfassung betrafen im Verlauf der 200 Jahre wohl verschiedentlich auch den Grossen Rat, sind aber von vergleichsweise geringerer Bedeutung.
- ⁷ Infolgedessen wird in der Tabelle der Mandatsverteilung auf die Parteien, die die Resultate der Gesamterneuerungswahlen seit 1917 präsentiert, das Jahr 2001 geführt. Vgl. Abb. 9-A.
- ⁸ Vgl. Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 67–70.
- ⁹ Ebd.
- ¹⁰ Dies kam gerade nach der Vergrösserung des Grossen Rats auf 200 Sitze im Jahr 1831 vor. Vgl. Kap. «Das Parlament», 109.
- ¹¹ Dies hätte dazu geführt, dass Grossräte als erstmals Gewählte bezeichnet worden wären, die unter Umständen zum Zeitpunkt der relevanten Wahl bereits mehrere Amtsjahre hinter sich hatten, indem sie im Rahmen einer Ersatzwahl Ratsmitglied wurden oder «nachgerutscht» waren. Die Mechanismen zur Bereinigung von Vakanzen im Grossen Rat haben sich ebenfalls stark gewandelt. Vgl. dazu die entsprechenden Abschnitte im Teil «Querschnitte», die den juristischen Grundlagen gewidmet sind.
- ¹² Die letzte Änderung geht ins Jahr 1991 zurück, als das Mindestalter zur Ausübung des Stimm- und des aktiven und passiven Wahlrechts von 20 auf 18 Jahre gesenkt wurde. Vgl. KV 1980, Art. 59.
- ¹³ Verfassungsgemäss wurden zwei Drittel der Sitze ausgelost, das letzte Drittel war in den Kreisversammlungen direkt gewählt worden. In einzelnen Kreisen waren dazu mehrere Versammlungen nötig. *ProtRegKom*, Bd. 1.
- ¹⁴ Z. B. ist es in einem Datenbankfeld mit Datumsformat nicht möglich, nur eine Jahrzahl einzugeben statt eines kompletten Datums. In den ältesten Zivilstandsregistern kommt es vor, dass zu einer Person kein Geburts- oder Taufdatum, sondern nur ein Geburtsjahr vermerkt ist.
- ¹⁵ Einige Ratsmitglieder wähten so die Frauen diskriminiert.
- ¹⁶ Die aargauische Gesellschaft war wie die schweizerische überhaupt bis weit ins 20. Jahrhundert hinein patriarchalisch geprägt. So definierte sich der soziale Status über die Väter (resp. deren berufliche, politische und nicht zuletzt auch militärische Stellung) und kaum über die Mütter, die von diesen öffentlichen Tätigkeiten lange ausgeschlossen blieben. Vgl. dazu MESMER, *Ausgeklammert – Eingeklammert*. Es scheint, dass die erwähnten

- Ratsmitglieder über diesen historischen Umstand, der die Gestalt des Datenerhebungsbogens entsprechend beeinflusste, irritiert waren und aus dieser Haltung heraus reagierten. Offenbar wurden diese Überlegungen im Begleitschreiben zum Versand an den Grossen Rat zu wenig deutlich. Das Jahr 1973 als der Zeitpunkt, zu dem Frauen gleichberechtigt in die politische Öffentlichkeit traten, wurde als wichtiges Schlüsseljahr eingestuft. Daraus sollte ersichtlich werden, dass von einer Diskriminierung nicht die Rede sein kann.
- ¹⁷ Vgl. unten Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 56–70.
- ¹⁸ ANCEAU hat demgegenüber seine Prosopografie der Deputierten des zweiten Kaiserreichs mit dem ebenfalls evaluierten Programm «File Maker Pro» bewältigt, das zweifellos einen leichten Einstieg ermöglicht, indem rasch die nötigen Datenbankfelder definiert und die Layouts geschaffen sind, die technischen Möglichkeiten sind aber gegenüber «Microsoft Access» deutlich geringer, da «File Maker Pro» keine relationale Datenbank schafft. Modifikationen von bereits eingegebenen Daten, Verknüpfungen von eingegebenen Daten über Abfragen und Berichte sind kaum oder gar nicht möglich. Vgl. ANCEAU, *Second Empire*.
- ¹⁹ Es wurden durchlaufende Nummern verwendet, die weiter keine Bedeutung haben. Es wurde darauf verzichtet, ein Nummerierungssystem nach inhaltlichen Kriterien zu erstellen. Dies drängt sich eher bei genealogischen Arbeiten auf, um z. B. Personen rasch einer Generation zuordnen zu können. Im Text wird diese Nummer dem Personennamen als Verweis auf die Kurzbiografien tiefgestellt beigelegt, um eine zweifelsfreie Identifikation zu ermöglichen.
- ²⁰ Es wäre auch die Erfassung z. B. der politischen Karriere in einem einzigen Textfeld denkbar. Es ist aber ohne weiteres einsichtig, dass so die erfassten Daten weder sortiert noch sonst technisch weiter verarbeitet werden können, und dies ist doch eigentlich der Hauptzweck einer elektronischen Datenbank.
- ²¹ Beispiele einer geschlossenen Tabelle: Kantone (als Grundlage für die Erfassung des Heimatkantons/der Heimatkantone einer Person), Religion resp. Konfession. Beispiel einer offenen Tabelle: Berufe. Es erwies sich im Verlauf der Recherchen, dass weniger Merkmale mit geschlossenen Listen erfasst werden konnten, als ursprünglich gedacht, dass da und dort Ausnahmen auftauchten, die integriert werden mussten. Z. B. schien die Liste der politischen Mandate auf den Stufen Gemeinde, Kreis, Bezirk, Kanton und Bund zunächst abschliessend definierbar, weil davon ausgegangen wurde, dass die Grossräte ihre politische Karriere nur im Aargau absolvierten. Das Beispiel Arthur Schmid⁵⁷⁶⁸, der zunächst Zürcher Kantonsrat und dann Grossrat im Kanton Aargau war, führte auch zur Ausweitung dieser Tabelle.
- ²² Aufgrund der grundsätzlich anderen und in den verschiedenen Kantonsteilen vor 1798 mannigfaltig verschiedenen Bezeichnungen wurde diese Tabelle von derjenigen der politischen Mandate nach 1803 unterschieden, um so die Übersichtlichkeit zu erhöhen.
- ²³ Dies ermöglicht eine parallele Eingabe von recherchierten Daten durch mehrere Personen. Die gewählte Struktur ermöglicht auch die gleichzeitige Verwendung der Datenbank für mehrere kollektivbiografische Untersuchungen durch verschiedene Personen.
- ²⁴ «Endberuf» meint den von einer Person am Ende ihrer beruflichen Karriere ausgeübten Beruf. Als Stichjahr wurde dabei das Alter von 50 Jahren genommen.
- ²⁵ Findet sich z. B. eine Angabe, dass jemand bei der Wahl in den Grossen Rat im Alter von 45 Jahren den Beruf des Landwirts ausgeübt hat, so kann aufgrund der hohen Kontinuität in diesem Beruf vermutet werden, dass er auch mit 30 Jahren bereits Landwirt war.
- ²⁶ Restmenge «dunkler Daten» sollen im Weiteren eben jene Mengen fehlender Angaben in der jeweiligen Gesamtheit genannt werden.
- ²⁷ Konkret sind Gemeindeverwaltungen nur in wenigen Fällen in der Lage, über die Zusammensetzung des Gemeinderats vor 20 oder 80 Jahren Auskunft zu geben. Die Staatskalender führen über weite Strecken jeweils die amtierenden Mitglieder der Gemeindebehörden auf, es fehlen aber Angaben zur Mandatsdauer. Auf eine Rekonstruktion der politischen Laufbahnen aus den Staatskalendern musste nur schon deshalb verzichtet werden, weil die rudimentären Angaben zu den Personen selten eine zweifelsfreie Identifikation erlauben. Wo lokalhistorische Arbeiten tatsächlich die Zusammensetzung der Gemeindebehörden rekonstruiert haben, bleibt die Zuordnung der Personen schwierig, da gerade in kleinen Gemeinden oftmals gleiche Namen und Vornamen auftauchen. Vgl. zu den Tücken der Quellenlage im Feld der politischen Laufbahnen Kap. «Zur politischen Laufbahn», 203–210, bes. 205.
- ²⁸ Vgl. dazu näher Kap. «Die Parlamentarier», 121f.

3 Literatur- und Quellenlage

- ¹ Vgl. dazu unten Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 59–70.
- ² GRUNER, *Bundesversammlung 1848–192*; DERS., *Bundesversammlung 1920–1968*.
- ³ JAUN, *Generalstabskorps 1804–1874*; DERS., *Generalstabskorps 1874–1945*.

- 4 GUISSOLAN, *Biographie collective*. Die von ihm untersuchte Personengruppe überschneidet sich indessen nur in zwei Fällen mit derjenigen der vorliegenden Arbeit, sodass sie nicht weiter zu Rate gezogen werden konnte.
- 5 HAGMANN, *Bernischer Kantonalstab*.
- 6 LÄTSCH, *Militärische Ausbildung*.
- 7 KLÖTI, *Chefbeamten*.
- 8 BURGER, *Zuger Regierungsrat*.
- 9 FUCHS, *Frauen*; BURGER, RUEDI: *Wahlchancen von Kandidaten für ein Gemeindeparlament: Merkmale der Kandidaten und ihr Wahlresultat in den Einwohnerratswahlen Windisch 1974*. Zürich 1976.
- 10 PFEIFHOFFER, *Nationalrat*; ANCEAU, *Second Empire*.
- 11 KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*; DERS., *Quellenbuch*.
- 12 TSCHANNEN, *Stimmrecht*; SCHWINGRUBER, *Stimmrecht*; FELDER, *Wahl*; HENNINGER, *Gleichberechtigung*; KLÄY, *Zensuswahlrecht*; SCHÄLCHLIN, *Proportionalwahlverfahren*; CAHN, *Verhältniswahlrecht*; KLÖTI, *Proportionalwahl*.
- 13 WÜTHRICH, *Volksrechte*. Der darin enthaltene historische Rückblick referiert indessen einzig den Stand der Verfassungen, ohne die einzelnen Elemente in den Zusammenhang einer staatsrechtlichen Ideengeschichte zu stellen. Einen kurzen Überblick über die aargauische Verfassungsgeschichte publizierte HANS JÖRG HUBER⁶²⁰⁰ 1966 im Aargauer Volksblatt. HUBER, *Verfassungsgeschichte*.
- 14 STÄNZ, *Parität*; KERN, *Kompetenzen*; LANDOLT, *Kompetenzen*.
- 15 AUBERT, JEAN-FRANÇOIS: *Die Schweizerische Bundesversammlung 1848–1998*. Basel 1998; *Das Parlament, «Oberste Gewalt des Bundes»? Le Parlement, «Autorité suprême de la Confédération»? Il Parlamento, «Potere supremo della Confederazione»? Festschrift der Bundesversammlung zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft, Mélanges sur l'Assemblée fédérale à l'occasion du 700^e anniversaire de la Confédération, Miscellanea sull'Assemblea federale in occasione del 700esimo anniversario della Confederazione*. Bern 1991.
- 16 STADLIN, *Parlamente*.
- 17 VATTER, *Demokratien*.
- 18 HALDER, *Aargau*; STAEHELIN, *Aargau*; GAUTSCHI, *Aargau*; SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*.
- 19 Die Historische Gesellschaft des Aargaus hat dazu am 24. Mai 2003 eine Tagung durchgeführt, um die Schliessung dieser Lücke nun voranzutreiben. Eine Standortbestimmung findet sich in der Jahresschrift 2003 dieses Vereins.
- 20 BIRCHER, *Fricktal*.
- 21 Vgl. dazu eingehender Kap. «Zu den politischen Parteien im Aargau», 124–129.
- 22 *BLAG*.
- 23 *Lebensbilder*.
- 24 *Aargau in Zahlen*.
- 25 *HBS; HLS*.
- 26 *BLAG; Lebensbilder; Aargau in Zahlen*.
- 27 *Schweizerisches Geschlechterbuch; Aellen, Zeitgenossen-Lexikon; In memoriam*. Eine nützliche

Übersicht zu biografischen Nachschlagewerken hat MENTSCHL in einem Aufsatz vorgelegt: MENTSCHL, CHRISTOPH: *Biographisch-lexikalisches Arbeiten. Gedanken zu Theorie und Praxis fächerübergreifender biographischer Lexika mit besonderer Berücksichtigung des Österreichischen Biographischen Lexikons*. In: WINKELBAUER, *Lebenslauf*, 47–67.

- 28 MÜLLER, *Politische Presse, 19. Jh.*; DERS., *Politische Presse, 20. Jh.*
- 29 Vgl. dazu auch den Artikel von MÜLLER, ANDREAS: *Die Archivierung der Aargauer Presse, ein Wegweiser*. In: *Argovia* 114(2002), 225–231.
- 30 Stellvertretend seien genannt: BRIAN SCHERER, SARAH/SAUERLÄNDER, DOMINIK/STEIGMEIER, ANDREAS: *Das Kirchspiel Leuggern. Geschichte von Böttstein, Full-Reuenthal, Leibstadt und Leuggern*. Böttstein etc. 2001; BAUMANN, *Bözberg*.

4 Aufbau der Arbeit

- 1 Vgl. zur Auswahl der Stichjahre Kap. «Auswahl der Schlüsseljahre», 22–25.
- 2 Vgl. Kap. «Kernfragen», 18.

5 Biografik

- 1 Vgl. zur Geschichte dieser Darstellungsform vor allem die Dissertation von HÄHNER, *Biographik*, und aus literaturwissenschaftlicher Perspektive die Habilitationsschrift von SCHEUER, *Biographie*.
- 2 So weist BULST auf die starke Interdependenz zwischen Materialgrundlage resp. Sammeltätigkeit von biografischen Angaben und deren Auswertung hin. BULST, *Prosopographie*, 4.
- 3 JANDER, *historische Biographie*, 4.
- 4 Einen Überblick über die biografischen Arbeiten in den Sozialwissenschaften hat SIGRID PAUL 1979 vorgelegt. Vgl. PAUL, SIGRID: *Begegnungen: Zur Geschichte persönlicher Dokumente in Ethnologie, Soziologie, Psychologie*. 2 Bde. Hohenschäftlarn 1979. Zur Biografie als literarische Form Vgl. KOOPMANN, *Biographie*, 45–65.
- 5 So findet sich das aristotelische Drama mit seinen fünf Phasen 1. Exposition, 2. Steigerung, 3. Höhepunkt, 4. Peripetie, evtl. Retardation, 5. Auflösung in der Katastrophe oder Überwindung des Konfliktes. Vgl. WILPERT, *Sachwörterbuch der Literatur*. Als Beispiel dafür sei THOMAS MORUS' *History of Richard III* genannt. MORUS, THOMAS: *Die Geschichte König Richards III*. Übersetzt, eingeleitet und kommentiert v. HANS P. HEINRICH (= Werke, Bd. 3). München 1964.
- 6 HÄHNER nennt dafür die 98 n.Chr. veröffentlichte Biografie von Agricola, verfasst durch den römischen Geschichtsschreiber Publius

- [?] Cornelius Tacitus (um 55–115 n. Chr.). HÄHNER, *Biographik*, 38–40. Zu den Wurzeln in Griechenland vgl. ebd., 35–37.
- 7 Er führt SUETONS Kaiserbiografien als frühe Beispiele an. Vgl. HÄHNER, *Biographik*, 38f.
- 8 Lebensbeschreibung eines Heiligen, später auch Bezeichnung der wissenschaftlichen Disziplin, die sich mit den Heiligen beschäftigt. BAYER/WENDE, *Wörterbuch zur Geschichte; Lexikon des Mittelalters*, Bd. 4, Stuttgart 1999.
- 9 Vgl. dazu HÄHNER, *Biographik*, 46–49.
- 10 SCHUMACHER hat z. B. in der Zeit des Zweiten Weltkriegs die von ihm dargestellte Person des Schweizer Generals Ulrich Wille durch die Verwendung von Bibelstellen zum Propheten und Erlöser stilisiert. SCHUMACHER, EDGAR: *General Ulrich Wille: Sein Weg zur kriegsgenügenden Miliz*. Zürich 1940, bes. 8f. und 17f.
- 11 HÄHNER, *Biographik*, 62. Zum politischen Hintergrund der pädagogischen Konzepte des 18. Jahrhunderts erscheint demnächst die Habilitationsschrift von TRÖHLER, *Republikanismus*.
- 12 Vgl. dazu den folgenden Abschnitt. HÄHNER bezeichnet die Zeit als Epoche zwischen Aufklärung und Historismus. Vgl. HÄHNER, *Biographik*, 82–104.
- 13 Im Jahr 1804 gab es in Deutschland gerade einmal einen Lehrstuhl für Geschichte, 1850 waren es bereits über 30, 1880 74 und im Jahr 1907 sogar 100 Lehrstühle. Vgl. WEBER, *Priester*, 55.
- 14 WEHLER, *Historische Sozialwissenschaft*, 87.
- 15 So auch OELKERS, *Biographik*, 296; auch SCHULZE, *Biographie*, 509.
- 16 HIRSCHER, GERHARD: *Die Biographie in der Diskussion der Geschichtswissenschaft*. In: *Geschichte, Politik und ihre Didaktik* 17(1989), 114–123, hier 122, zit. nach: HÄHNER, *Biographik*, Anm. 35, 6f.
- 17 Unter «Normalbiographie» versteht sie die biografische Darstellung des «Normal-» oder «Durchschnittsmenschen». Dieser von HÄHNER paradigmatisch genannte Ansatz wird weiter unten noch ausgeführt. RÖCKELEIN, *Psychohistorische Methode*, 21f. HÄHNER skizziert die Entwicklung der Biografik in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg wie folgt: 1945–1970: die Biografik im erneuerten Historismus. 1970er-Jahre: die Biografik in der Diskussion um das Konzept der Historischen Sozialwissenschaft. 1980er-Jahre: die Biografik in der Diskussion um das Konzept der Alltagsgeschichte. Vgl. HÄHNER, *Biographik*, 4–8.
- 18 WEHLER verweist auf 50 Bände der Taschenbuchreihe *Persönlichkeit und Geschichte*, die auch durch Fachhistoriker verfasst wurden. WEHLER, *Geschichtswissenschaft*, 8.
- 19 Als prominente Vertreter der Blütezeit des historischen Romans in der Zwischenkriegszeit sind EMIL LUDWIG und STEFAN ZWEIG zu nennen. Es unterstreicht die Breite und Offenheit des Konzepts Biografie, dass sich aus literaturwissenschaftlicher Perspektive unter diesem Sammelbegriff so unterschiedliche Dinge wie Grabinschriften, Todesanzeigen, Nekrologe, voluminöse Lebensdarstellungen, Lexikonartikel, biografische Romane, hagiografische oder auch persiflierende Werke fassen lassen. Vgl. KOOPMANN, *Biographie*, 46.
- 20 Vgl. SCHEUER, *Biographie*, 182–188.
- 21 Z. B. warb die Beilage zur renommierten deutschen Wochenzeitung *Die Zeit*, die der Frankfurter Buchmesse 2001 gewidmet war, auf dem Titelblatt an zweiter Stelle nach der Rubrik «Erfundene Welt» (Romane) mit der Rubrik «Erzähltes Leben», die Biografien gewidmet war. *Zeit-Literatur*, Sonderbeilage zu *Die Zeit*, 56. Jg./2001, Nr. 41, 4.10.2001.
- 22 HÄHNER, *Biographik*, 250.
- 23 Auch die mittelalterliche Hagiografik dürfte den Unterschied zu diesem neuen Konzept deutlich machen, indem sich dort das Individuum nur über die Annäherung an ein Ideal definierte, dem ein statisches Charakterbild zu Grunde lag. Ähnliches gilt für die exemplarische Biografik der frühen Neuzeit. Vgl. HÄHNER, *Biographik*, 49–55.
- 24 HÄHNER, *Biographik*, 83–87, hier 83.
- 25 HERDER, JOHANN GOTTFRIED: *Vom Erkennen und Empfinden der menschlichen Seele: Bemerkungen und Träume* (zuerst 1778). In: DERS.: *Sämtliche Werke*, Bd. 8, 165–235, hier 198, zit. nach: HÄHNER, *Biographik*, 84.
- 26 HÄHNER, *Biographik*, 250.
- 27 Vgl. dazu v. a. HÄHNER, *Biographik*; auch SCHIEDER, *Geschichte als Wissenschaft*, 159.
- 28 HÄHNER, *Biographik*, 84.
- 29 HÄHNER, *Biographik*, 250.
- 30 BOURDIEU, *L'illusion biographique*, 69.
- 31 Als Beispiel dafür sei ein Satz aus einem Buch über Charles de Gaulle angefügt: «Fest steht, der nationale Wille und der Wille zur Herrschaft – de Gaulle bestätigt sie seit seiner Kindheit.» TOURNOUX, RAYMOND: *Jamais Dit*. Plon 1971, 24, zit. nach: KAPFERER, REINHARD: *Charles de Gaulle: Umrisse einer politischen Biographie*. Stuttgart 1985, 18. KAPFERER problematisiert dabei derartige Vorstellungen und führt weitere Beispiele an.
- 32 BOURDIEU, *L'illusion biographique*, 69. FUCHS reflektiert den Begriff «Biografie» als der bürgerlichen Lebenswelt entstammend und verweist auf verschiedene Erzählmuster und Orientierungsfolien, die biografische Schilderungen beeinflussen. FUCHS, *Forschung*, 11 und 31–54.
- 33 WEHLER erwähnt als positives Beispiel dafür u. a. LOTHAR GALL: *Benjamin Constants politische Ideenwelt und der deutsche Vormärz*. In: WEHLER, *Geschichtswissenschaft*, 8. Auch GAUTSCHIS Guisan-Biografie ist hier zu nennen: GAUTSCHI, WILLI: *General Henri Guisan:*

- Die schweizerische Armeeführung im Zweiten Weltkrieg*. Zürich 1989.
- 34 Der Begriff wurde von DILTHEY geprägt. DILTHEY, *Der Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften*, 246, zit. nach: HÄHNER, *Biographik*, 204.
- 35 HÄHNER, *Biographik*, 27ff.
- 36 EMIL LUDWIG hat polemisch gefragt, ob wohl die Geschichte in diesem Bereich die Entwicklung verschlafen habe. Die Ablehnung der Psychologie für das Feld der Biografie, die ECKHART KEHR von der «psychoanalytischen Dekadenz» hatte sprechen lassen, weichte sich erst nach 1945 unter dem Einfluss US-amerikanischer Arbeiten auf. Vgl. dazu SCHEUER, *Biographie*, 166ff.
- 37 WEHLER, *Geschichtswissenschaft*, 17.
- 38 WEHLER, *Vorwort*. In: DERS., *Psychoanalyse*, 5.
- 39 WEHLER, *Geschichtswissenschaft*, 16.
- 40 DROYSSEN, JOHANN GUSTAV: *Geschichte Alexanders des Grossen* (zuerst: Berlin 1833). Hg. v. ERICH BAYER (= Geschichte des Hellenismus, Teil 1), Tübingen 1952, 207, zit. nach: HÄHNER, *Biographik*, 113f.
- 41 HÄHNER, *Biographik*, 27ff.
- 42 HÄHNER, *Biographik*, 113.
- 43 DROYSSEN, *Historik*, 243.
- 44 WEHLER, *Geschichtswissenschaft*, 9; so auch SCHIEDER, *Geschichte als Wissenschaft*, 158f. Daran änderten auch alle die autokratischen Regimes der 30er- und 40er-Jahre des 20. Jahrhunderts nichts, die wohl den grossen Einfluss von Führergestalten zeigten, in der Politik nach 1945 aber den Versuch zur Folge hatten, den Entscheidungsspielraum von Einzelpersonlichkeiten zu beschränken. In der Geschichtswissenschaft wiederum löste dies eine ausgeprägte Skepsis gegenüber der Geschichte grosser Männer aus. GERHARD RITTER stellte auf dem deutschen Historikertag 1949 zunächst einmal eine «gewisse Hilflosigkeit gegenüber dem modernen Massenschematismus» fest. Zit. nach: KOCKA, *Struktur und Persönlichkeit*, 156.
- 45 STONE geht für den angelsächsischen Sprachraum von denselben Zusammenhängen aus, wobei er das «politische und moralische Desaster» des Ersten Weltkriegs als Ursache ansieht und so den Paradigmawechsel früher ansetzt. STONE, *Prosopographie*, 72.
- 46 HÄHNER weist auch auf den Geniekult des 19. Jahrhunderts hin. HÄHNER, *Biographik*, 222; KOCKA streicht die Bedingtheit des Historikers in seiner Gegenwart ebenfalls heraus und stellt die Etablierung der Geschichtswissenschaft im 19. Jahrhundert als mit einem Verengungsprozess auf die politische Geschichte verknüpft dar. KOCKA, *Sozialgeschichte*; anders SCHIEDER, der den Akzent trotz Einflussmöglichkeiten des Individuums für das 19. Jahrhundert auf die Strukturen, die «Macht der Überlieferung» legt. SCHIEDER, *Geschichte als Wissenschaft*, 164f.
- 47 Vgl. zum Lamprecht-Streit SCHULZE, *Biographie*, 509, oder HÄHNER, *Biographik*, 187–198. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Geschichtsschreibung im 19. Jahrhundert in Deutschland sehr stark kleindeutsch-protestantisch geprägt war. HÄHNER, *Biographik*, Anm. 81, 20.
- 48 KARL LAMPRECHT sprach von «individualistischer und kollektivistischer Geschichtsauffassung». Vgl. HÄHNER, *Biographik*, Anm. 61, 191.
- 49 DROYSSEN, *Erhebung der Geschichte*, 1–22, wieder abgedruckt in: DERS., *Historik*, 451–469, hier 462, zit. nach: HÄHNER, *Biographik*, 192.
- 50 Vgl. zur gegenseitigen Bedingtheit von Individuum und Kontext oder Personen und Strukturen: LORENZ, *Konstruktion*, 286f., oder auch SCHIEDER, *Geschichte als Wissenschaft*, 177.
- 51 LENZ, MAX: *Rankes biographische Kunst und die Aufgaben des Biographen* (= Rede zur Gedächtnisfeier des Stifters der Berliner Universität, König Friedrich Wilhelm III., am 3. August 1912), Berlin 1912, 13, zit. nach: HÄHNER, *Biographik*, 199.
- 52 DEMANDT, *Ungeschehene Geschichte*, 25.
- 53 HÄHNER, *Biographik*, 25.
- 54 «Indem eine lebendige Persönlichkeit dargestellt werden soll, darf man die Bedingungen nicht vergessen, unter denen sie auftritt und wirksam ist.» RANKE, LEOPOLD VON: *Geschichte Wallensteins*, Leipzig 1869, V.
- 55 METZ, KARL-HEINZ: *Grundformen historiographischen Denkens: Wissenschaftsgeschichte als Methodologie, dargestellt an Ranke, Treitschke und Lamprecht, mit einem Anhang über zeitgenössische Geschichtstheorie*. München 1979, 133, zit. nach: HÄHNER, *Biographik*, 125.
- 56 HÄHNER, *Biographik*, 125.
- 57 HÄHNER, *Biographik*, 263.
- 58 HÄHNER, *Biographik*, 265.
- 59 HÄHNER, *Biographik*, 262–267. Dahingehend äusserte sich auch schon SCHIEDER, *Geschichte als Wissenschaft*, 147f.
- 60 Vgl. dazu ACHAM/SCHULZE, *Teil und Ganzes*. Die Einleitung (9–29) der beiden Herausgeber zeigt einen Überblick über die Entwicklung der methodologischen Diskussion zu dieser Frage im 19. und 20. Jahrhundert.
- 61 HÄHNER, *Biographik*, 32.
- 62 HÄHNER, *Biographik*, 29.
- 63 HÄHNER, *Biographik*, 31.
- 64 MARX, KARL: *Thesen über Feuerbach*, (geschrieben: 1845). In: KARL MARX/FRIEDRICH ENGELS: *Werke*. Hg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands [MEW], Bd. 3, Berlin-Ost, 5–7, hier 6, zit. nach: HÄHNER, *Biographik*, 30.
- 65 HÄHNER, *Biographik*, 29.
- 66 HÄHNER führt die folgenden Beispiele an: STRAUSS, DAVID FRIEDRICH: *Christian Märklin: Ein Lebens- und Charakterbild aus der Gegenwart*. Mannheim 1851. «In dieser Revolutionsbiographie seines Freundes Märklin bündelt

Strauss wie in einem Brennspeigel alle wesentlichen Erfahrungsstufen, die das liberale Bildungsbürgertum in der Revolutionszeit durchlaufen hat: die vorschnelle Hoffnung auf die Erfüllung der politischen und gesellschaftlichen Lebensträume, das Zufriedengeben mit den Märzerfolgen, die «Vereinbarungsstrategie» «eines legalen Reformkurses mit Regierung und Verwaltung», die «Aversion gegen den anarchischen Charakter der Volksbewegungen» und schliesslich die resignierende Flucht in die Bildungswelt.» HÄHNER, *Biographik*, 168.

POESCHEL, JOHANNES: *Eine Erzgebirgische Gelehrtenfamilie: Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 17. Jahrhunderts. Leipzig 1883.* «In ihr [der Biographie des sächsischen Pfarrers Christian Lehmann] wird sehr anschaulich das Alltagsleben in einer kleinen Landstadt während des Dreissigjährigen Kriegs beschrieben.» HÄHNER, *Biographik*, 163.

- 67 HÄHNER nennt als frühe Werke SCHROECKH, JOHANN MATTHIAS: *Allgemeine Biographie*, 8 Bde. Berlin 1767–1791. Das Sammelwerk *Der Biograph*, 8 Bde. Halle 1802–1809. Auch JOHANN GOTTFRIED HERDERS Zeitschrift *Adrastea*. Leipzig 1801–1803. Vgl. zu den Sammelbiografien HÄHNER, *Biographik*, 76–81. Als monumental können die grossen Nationalbiografien bezeichnet werden, die ohne weiteres 50 und mehr Bände umfassen konnten: MICHAUD, L.G.: *Biographie universelle ancienne et moderne*, 45 Bde. Paris 1843–1865 (1. Auflage), 1854–1865 (2. Auflage) [sic]; WURZBACH, C. V.: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich*, 60 Bde. Wien 1856–1891; *Allgemeine Deutsche Biographie*. Hg. durch die historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften, 56 Bde. Leipzig 1875–1912; *Dictionary of national biography*. Hg. v. L. STEPHEN, 63 Bde. und 9 Supplement-Bde. London/New York 1885–1900, um nur einmal die frühen Werke zu nennen.

- 68 Wobei festzuhalten ist, dass die französische Historiografie in der Tradition der *Annales* ebenfalls erst im Verlauf der 1960er-Jahre die Methode der Kollektivbiografie nutzbar gemacht hat. Vgl. STONE, *Prosopographie*, 90.

- 69 HÄHNER, *Biographik*, 256.

- 70 LEVI hat diese in einer Typologie biografischer Ansätze in einem *Annales*-Aufsatz dargelegt. LEVI, *biographie*, 1329f.

- 71 JAUN, *Generalstabskorps 1804–1874*; DERS., *Generalstabskorps 1874–1945*.

- 72 SCHRÖDER, *Kollektive Biographien*. In: DERS., *Lebenslauf und Gesellschaft*, 10. Dieser Sammelband ist aus einer Sektion eines Historikertages hervorgegangen. Vgl. *Bericht über die 34. Versammlung deutscher Historiker*, 58–66.

- 73 SCHRÖDER, *Kollektive Biographien*, 9. Oben wurden die kontroversen Diskussion um den Stellenwert der Biografie in der Geschichtswissenschaft zwischen Krise und Renaissance

dargelegt, die um die Frage nach der Gewichtung des Individuums resp. der Strukturen in der Geschichte kreist. Dieselbe Kontroverse wurde in den 1970er-Jahren für die Kollektivbiografie geführt, der vorgeworfen wurde, sie führe zur «Entpersonalisierung» der Geschichte und wolle «Pest, Hunger, Tod, Furcht, Familientraditionen usw.» als neue Personen einführen. BULST verwahrt sich zu Recht gegen diese Kritik, «da hier ein Gegensatz formuliert wird, der in dieser prinzipiellen Schärfe nicht besteht.» BULST, *Prosopographie*, 6.

- 74 Zit. nach: BULST, *Prosopographie*, 7. Sir LEWIS NAMIER ist einer der Väter der Prosopografie in der englischen Geschichtswissenschaft. STONE hat in gewohnt pointierter Art die Gruppe der Historiker, die die Geschichte Grossbritanniens im 18. Jahrhunderts unter NAMIERS dominierendem Einfluss sehr stark prosopografisch angingen, als «*Namier, Inc.*» bezeichnet. STONE, *Prosopographie*, 69.

- 75 Auf die Wurzeln paradigmatischer Biografik in der römischen Kaiserzeit wurde ebenso hingewiesen wie auf konkrete Werke aus dem 19. Jahrhundert. Vgl. oben.

- 76 SCHULZE, *Biographie*, 508–518.

- 77 SCHRÖDER, *Kollektive Biographien*, 14f.

- 78 STONE gibt an, dass der Begriff Prosopografie bereits im Jahr 1743 belegt sei. STONE, *Prosopographie*, Anm. 1, 93. BULST führt die Etymologie gar ins Jahr 1537 zurück und weist auch darauf hin, dass der Begriff Prosopografie in den Jahresbibliografien Deutschlands und Frankreichs ebenso fehle wie in LE GOFFS Lexikon *La Nouvelle Histoire*, das 1978 in Paris erschien. Damit hat die Prosopografie wohl eine lange etymologische Geschichte, zählt aber wie die Kollektivbiografie auch zu den jüngeren Darstellungsformen. BULST, *Prosopographie*, 1f. Zur Unterscheidung der beiden Begriffe vgl. den folgenden Abschnitt.

- 79 Vgl. SIMON, *Historiographie*, Kap. 8.4: Der internationale Durchbruch der Sozialgeschichte – die Historie als «Historische Sozialwissenschaft» in Deutschland, bes. 225–229. Die Bezeichnung dieser Schule veränderte sich dabei im Verlauf der letzten 30 Jahre von Gesellschaftsgeschichte über Sozialgeschichte zu der von HANS-ULRICH WEHLER postulierten Historischen Sozialwissenschaft.

- 80 BECKER hebt z. B. die Bedeutung der biografischen Forschungsprojekte der Universität Chicago aus den 1920er-Jahren für die Soziologie hervor. BECKER, *Biographie*, 106. STONE verweist auf einen eigentlichen Aufschwung von Prosopografien und Kollektivbiografien in Grossbritannien in den 1920er- und 1930er-Jahren. Dabei sieht er die Wurzeln ebenfalls in der Abkehr von der traditionellen Historiografie des 19. Jahrhunderts. STONE, *Prosopographie*, 70.

- ⁸¹ Vgl. NOLTE, PAUL: *Historische Sozialwissenschaft*. In: EIBACH/LOTTES, *Kompass der Geschichtswissenschaft*, 54f.
- ⁸² TOYNBEE, ARNOLD J.: *Reconsiderations: A Study of History*, XII. London 1961, 122, zit. nach: HUGHES, *Geschichte und Psychoanalyse*, 42.
- ⁸³ GESTRICH, *Biographieforschung*, 23.
- ⁸⁴ Eine Sektion des deutschen Historikertages 1974 einigte sich für Prosopografie auf die folgende Definition: «Sammlung und Verzeichnis aller Personen eines nach Raum und Zeit abgesteckten Lebenskreises.» Dieser wurde der Begriff «historische Personenforschung» gegenübergestellt, womit die Auswertung von Prosopografien gemeint sein sollte. BULST unterscheidet weiter zwischen «Personenforschung» und «biographischer Forschung», indem er Ersterer die Aufgabe zuweist, die soziale Dimension stärker herauszuarbeiten. BULST, *Prosopographie*, 3.
- ⁸⁵ Er stellte diesen neben die Begriffe «Sammelbiographie» und «Analyse multipler Karrierewege». STONE, *Prosopographie*, 6. SCHRÖDER kritisiert diesen Sprachgebrauch. SCHRÖDER, *Kollektive Biographien*, 7. BULST führt an, dass die Althistoriker den Begriff «Prosopographie» verwenden, die Neuzeithistoriker «collective biography» oder «Sammelbiographie» oder «quantitative Personenforschung», die Sozialwissenschaftler von «multiple career line analysis» oder «multiplen Karrierewegen» sprechen, Soziologen auch von «collective life histories». Entsprechend der wissenschaftlichen (Teil-)Disziplin stehen immer wieder andere Aspekte im Vordergrund, eine scharfe Trennung der Begriffe hat sich aber nicht durchgesetzt. BULST plädiert aus Gründen der Verständigung im internationalen Umfeld für den Begriff «Prosopographie» (frz. «prosopographie», engl. «prosopography»). BULST, *Prosopographie*, 4.
- ⁸⁶ BAYER/WENDE, *Wörterbuch zur Geschichte*.
- ⁸⁷ STONE, *Prosopographie*, 64.
- ⁸⁸ SCHRÖDER, *Kollektive Biographien*, 8.
- ⁸⁹ Dies verbindet die Kollektivbiografie, wie oben erwähnt, mit der Sammelbiografie. Die für die vorliegende Arbeit nötigen Überlegungen zur Klärung der Auswahl zu untersuchenden Personengruppe wird im folgenden Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 56–70. vorgenommen.
- ⁹⁰ SCHRÖDER et al., *Parlamentarismusforschung*, 71.
- ⁹¹ Wobei einzuschränken ist, dass sich die vorliegende Arbeit wohl für verwandtschaftliche Beziehungen interessiert, aber nicht ausschliesslich politikgeschichtlich ausgerichtet ist, so wie das die Elitenschule gemäss STONE ist. STONE, *Prosopographie*, 65f.
- ⁹² Der traditionellen Unterteilung der Geschichtswissenschaft folgend, bleiben Arbeiten aus der Alten Geschichte und der Mediävistik im Weiteren ausgeklammert.
- ⁹³ SCHRÖDER, *Kollektive Biographien*, 15.
- ⁹⁴ Für die Schweiz können für die Bereiche Politik/Staat/Verwaltung die erwähnten Arbeiten von GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*; DERS., *Bundesversammlung 1920–1968*; JAUN, *Generalstabskorps 1804–1874*; DERS., *Generalstabskorps 1874–1945*; BURGER, *Zuger Regierungsrat*, und HAGMANN, *Bernischer Kantonalstab*, genannt werden.
- ⁹⁵ BEST hat in seiner Habilitation deutsche und französische Parlamentariergruppen um 1848 verglichen. BEST, HEINRICH: *Die Männer von Bildung und Besitz: Struktur und Handeln parlamentarischer Führungsgruppen in Deutschland und Frankreich 1848/49*. Düsseldorf 1990 (ursprünglich Habilitation Universität Köln). Das Zentrum für Historische Sozialforschung in Köln hat zahlreiche sozialwissenschaftlich ausgerichtete kollektivbiografische Forschungsprojekte zu Bundes- und Länderparlamenten durchgeführt. Literaturangaben finden sich in SCHRÖDER et al., *Parlamentarismusforschung*, 71. Anders die hermeneutisch ausgerichtete Arbeit von SPENKUCH, HARTWIN: *Das Preussische Herrenhaus 1854–1918: Adel und Bürgertum in der Ersten Kammer des Landtages*. Düsseldorf 1998 (zugleich Dissertation Universität Bielefeld). Für die folgenden Länder sei jeweils eine aktuelle Hochschulschrift angeführt, die den Einstieg in die reichhaltige Literatur ermöglicht. Frankreich: ANCEAU, *Second Empire*; für Österreich: PFEIFHOFER, *Nationalrat*; für Grossbritannien ist in Deutsch eine politikwissenschaftliche Arbeit zum Unterhaus greifbar: SAALFELD, THOMAS: *Das britische Unterhaus 1965–1986: ein Parlament im Wandel*. Frankfurt 1988. Seit 1951 wird die Zusammensetzung der Parlamente im amtlichen Auftrag untersucht. Vgl. dazu CRUICKSHANKS, EVELINE: *Multi-biographical Analysis as an Approach to Parliamentary History*. In: AUTRAND, FRANÇOISE (Hg.): *Prosopographie et Genèse de l'Etat moderne*. Paris 1986, 335–344.
- ⁹⁶ Zu Parlamentariern liegen neben den Arbeiten von GRUNER nur kleinere Arbeiten vor, so ein Aufsatz von HARTMANN über Mitglieder des Genfer Rats. HARTMANN, ANJA VICTORINE: *Geld und Macht in Genf: Elitegruppen zwischen Symbiose und Rivalität (1760–1840)*. In: DIES. (Hg.): *Eliten um 1800: Erfahrungshorizonte, Verhaltensweisen, Handlungsmöglichkeiten*. Mainz 2000, 181–199, oder GRIEDER, FRITZ: *Ein halbes Jahrhundert unter der Bundeshauskuppel: über Herkunft und Tätigkeit von 71 Basler und Baselbieter Parlamentariern*, Neujahrsblatt der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige. Basel 1985. Oder BALLMER CAO, THAN HUYEN, BENDIX, JOHN: *Studie über die Determinanten der Frauenvertretung in den schweizerischen Legislativen – Frauen in den kantonalen Parlamenten*. In: SEITZ, WERNER, BUNDESAMT FÜR STATISTIK: *Der lange Weg ins Parlament: die Frauen bei den Nationalratswahlen von 1971 bis 1991*, Anhang. Bern 1994.

- ⁹⁷ WEHLER, *Geschichtswissenschaft*, 8.
⁹⁸ BULST, *Prosopographie*, 8.
⁹⁹ SCHRÖDER, *Kollektive Biographien*, 10.
¹⁰⁰ STONE führt als erste Werke an COLLINS, A.: *The Peerage of England*. London 1714, und DERS.: *The Baronetage of England*. London, 1720. Im vorliegenden Zusammenhang ist auch zu nennen: WILSON, J.: *Biographical Index to the Present House of Commons*. London 1806; STONE, *Prosopographie*, 67.
¹⁰¹ Vgl. unten, Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 56–70.
¹⁰² SCHRÖDER, *Kollektive Biographien*, 12f.
¹⁰³ Diese Zusammenhänge unterstreicht BULST, *Prosopographie*, 8f.
¹⁰⁴ Die so zusammengetragenen Angaben werden im Staatsarchiv des Kantons Aargau deponiert.
¹⁰⁵ SCHRÖDER, *Kollektive Biographien*, 14–16.
¹⁰⁶ Dabei ist anzufügen, dass es eine dominierende Konzeption für die Einzelbiografie im deutschen Historismus des späten 19. Jahrhunderts sehr wohl gegeben hat. Es gab aber davor und danach dezidiert andere Auffassungen. Die Geschichte der Biografie ist die Geschichte eines Wandels. Gerade dank ihrer Adaptionsfähigkeit hat sich die Einzelbiografie ihren Platz in der Geschichtswissenschaft bis heute sichern können.

6 Situierung in der Eliteforschung

- ¹ Zentral sind in diesem Zusammenhang PLATONS Werke *Politeia* und *Politikos*. Zahlreiche weitere antike Autoren beschäftigten sich mit der Ausgestaltung des Staats. Vgl. dazu NIPPEL, *Politische Theorien*, 23–31.
² CLAUDE HENRI DE ROUVROY, GRAF VON SAINT-SIMON (1760–1825).
³ PALLINGER, *Eliteforschung*, 5.
⁴ KRAIS, *Gesellschaft*, 11.
⁵ FENNER: *Eliten*. In: *Handbuch Politikwissenschaft*, 67.
⁶ Es ist für die Gründungszeit des Aargaus im Auge zu behalten, dass die Ausgestaltung des neuen Kantons in einer Epoche erfolgte, in der diese Fragen auf verschiedenen Ebenen kontrovers diskutiert wurden.
⁷ Vgl. zur Etymologie FENNER: *Eliten*. In: *Handbuch Politikwissenschaft*, 67; KAUFMANN: *Elite*. In: *Staatslexikon*, 218; WALDMANN: *Elite/Elitetheorie*. In: *Wörterbuch Staat und Politik*, 113f.; CARLTON: *The Few and the Many*, 1; RÖHRICH, *Eliten*, 24.
⁸ KRAIS, *Gesellschaft*, 10.
⁹ Duden *Etymologie: Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache*, Mannheim, Wien, Zürich. 2. völlig neu bearb. und erw. Auflage 1989, 153.
¹⁰ LAVATERS Schriften, Bd. V, 1768: «Elite des ganzen Menschengeschlechts». Vgl. SCHULZ, *Deutsches Fremdwörterbuch*, Bd. 1, A–K, 169.

- ¹¹ Vgl. z. B. BROCKHAUS KLEINES KONVERSATIONSLEXIKON 1906. MEYERS ENZYKLOPÄDISCHES LEXIKON führt unter dem Stichwort Elite u. a. an: «Im Militärwesen wurden Truppen, denen aufgrund ihres Einsatzes, ihrer Bewaffnung, Ausbildung, Kriegserfahrung u. a. eine den übrigen Truppen gegenüber bevorzugte Stellung zuerkannt wurde, als Elitetruppen bezeichnet: z. B. die röm. Prätorianer, die türk. Janitscharen [...]»
¹² Der Auszug umfasste in der schweizerischen Militärorganisation jeweils die jüngste Heeresklasse, z. B. zwischen 1961 und 1994 die Jahrgangsgruppe der 20- bis 32-Jährigen. Vgl. Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907, Stand am 1. August 1991, Bern 1991, Art. 35. Die Heeresklassen wurden mit der Armereform 1995 abgeschafft.
¹³ «Denn viele sind gerufen, wenige aber auserwählt.» Matthäusevangelium, 22, 14. Vgl. *Die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments, Zürcher Bibel*. Zürich: Theologischer Verlag 1984 (2. Auflage), oder *Textbuch Gemeindemesse*. Hg. vom Deutschen Liturgischen Institut in Trier. Augsburg: Pattloch Verlag 1996.
¹⁴ MEYERS ENZYKLOPÄDISCHES LEXIKON: Elite, 1973, Bd. 7, 709. FENNER: *Eliten*. In: *Handbuch Politikwissenschaft*, 67. Das Spannungsfeld zwischen Elite und egalitären Vorstellungen von Demokratie z. B. rousseauscher Ausprägung ist für die vorliegende Untersuchung zu beachten. Vgl. dazu Kap. «Elite und Demokratie», 65–67.
¹⁵ Vgl. zu diesem Spannungsfeld Kap. «Elite und Demokratie», 65–67.
¹⁶ Vgl. dazu NIPPEL, *Politische Theorien*, 23–31.
¹⁷ RÖHRICH, *Eliten*, 13.
¹⁸ RÖHRICH, *Eliten*, 13.
¹⁹ Dies ist die zweite Bedeutung, die der Fremdwörterduden anführt. Duden *Fremdwörterbuch*. 5., neu bearb. und erw. Auflage, Mannheim, Wien, Zürich 1990.
²⁰ Eine Darlegung der Elitedefinitionen in ihrer historischen Entwicklung und Beziehung zueinander würde wesentlich mehr Platz beanspruchen. Da dieses Kapitel den Charakter einer Heranführung an das Hauptthema hat, erscheint der analytisch-systematische Ansatz angezeigt, der eine gerafftere Darstellung erlaubt.
²¹ WALDMANN: *Elite/Elitetheorie*. In: *Wörterbuch Staat und Politik*, 113.
²² PALLINGER, *Eliten*.
²³ FELBER, *Eliteforschung*, 20–23.
²⁴ Zit. nach: FELBER, *Eliteforschung*, 20f.
²⁵ FELBER nennt als Vertreter dieser Richtung MÜHLMANN, der Eliten wie folgt definierte: «Formen der Gemeinschaft [...], die nicht nur auf faktischer Siebung beruhen, sondern sich selbst auch für auserwählt halten.» Vgl. MÜHLMANN, W. E.: *Homo Creator*. Wiesbaden 1962, 35, zit. nach: FELBER, *Eliteforschung*, 20.

- ²⁶ FELBER nennt als Vertreter dieser Richtung MONZEL: «Als Elite ist jede Kleingruppe zu bezeichnen, die in einem grösseren Sozialzusammenhang (staatlicher, kultureller, wirtschaftlicher, religiöser oder anderer Art) als herrschafts- oder führungsberechtigt anerkannt wird.» Vgl. MONZEL, N.: *Elite*. In: *Staatslexikon, Recht, Wirtschaft, Gesellschaft*. Freiburg 1958 (6. Auflage), Sp. 1162, zit. nach: FELBER, *Eliteforschung*, 20.
- ²⁷ FELBER führt in einer Tabelle die ihm bekannten Vertreter der jeweiligen Definitionen an. Vgl. FELBER, *Eliteforschung*, 22f.
- ²⁸ FELBER nennt als Beispiel ZAHRNDT, der Elite als «die Führungsschicht eines Volkes [...]» definiert, «die, durch besondere geistige und sittliche Qualitäten ausgezeichnet, repräsentativ für das Ganze steht und auch über die von ihr vertretene Gruppe hinaus Verantwortung für das Ganze wahrnimmt». Vgl. ZAHRNDT, H.: *Probleme der Elitenbildung*. Hamburg 1955, 6, zit. nach: FELBER, *Eliteforschung*, 21.
- ²⁹ FELBER erwähnt als Beispiel MIKSCHS Definition: «Jene Personen nur, welche über die zur Bezwungung der Herausforderungen nötigen Eigenschaften in besonderem Ausmasse verfügen, sind Elite der Gesellschaft.» Vgl. MIKSCH, H.: *Die soziale Nützlichkeit und die herrschenden Schichten*. Graz 1966, 23, zit. nach: FELBER, *Eliteforschung*, 22.
- ³⁰ FELBER führt als Beispiel JAEGGIS Definition an: «Elitenbeziehungen sind Machtbeziehungen und Eliten sind Machtträger.» Vgl. JAEGGI, U.: *Die gesellschaftliche Elite*. Bern/Stuttgart 1967, 13, zit. nach: FELBER, *Eliteforschung*, 22.
- ³¹ WEBER, *Wirtschaft*, 28, zit. nach: WEISS, ULRICH: *Macht*. In: *Lexikon der Politikwissenschaft*, Bd. 1, 487.
- ³² FELBER nennt als Beispiel PLESSNER, der unter Eliten «Führungsgruppen in der Öffentlichkeit [...], die [...] die Schlüsselpositionen des politischen Lebens in den Händen haben», versteht. Vgl. PLESSNER, H.: *Über Elite und Elitebildung*. In: *Gewerkschaftliche Monatshefte* 1955, Nr. 6, 602, zit. nach: FELBER, *Eliteforschung*, 22.
- ³³ Vgl. Kap. «Zusammenfassung und Operationalisierung», 67–70.
- ³⁴ Wiederum erscheint der analytisch-systematische Ansatz gegenüber einer detaillierten historischen Herleitung zweckmässiger, um rasch zum Hauptgegenstand übergehen zu können.
- ³⁵ WALDMANN: *Elite/Elitetheorie*. In: *Wörterbuch Staat und Politik*, 116f. Er folgt dabei HERZOG, *Politische Führungsgruppe*; FENNER: *Eliten*. In: *Handbuch Politikwissenschaft*, 70ff. Er folgt dabei HERZOG, DIETRICH: *Politische Karrieren: Selektion und Professionalisierung politischer Führungsgruppen*. Opladen 1975.
- ³⁶ GAETANO MOSCA (1858–1941): Jurist, dann Theoretiker und Historiker der politischen Wissenschaft, war Professor in Turin und Rom, daneben 1914–1916 Unterstaatssekretär im italienischen Kolonialministerium und wurde 1919 zum Senator des Königreichs Italien ernannt. Vgl. EISERMANN, G.: *Mosca*. In: *Internationales Soziologenlexikon*, 300f.
- ³⁷ VILFREDO PARETO (1848–1923): Ingenieur, Nationalökonom, schliesslich Soziologe, scheiterte mit seiner Kandidatur für das italienische Parlament 1882. Er wurde 1893 Professor für politische Ökonomie an der Universität Lausanne. Vgl. FERRAROTTI, F.: PARETO. In: *Internationales Soziologenlexikon*, 323–327.
- ³⁸ Dies zeigt sich bereits in der Biografie von MOSCA, der neben seiner akademischen Tätigkeit auch politische Ämter bekleidete, während dies bei PARETO beim Versuch blieb. Politisch bewegten sich beide in ihrer politischen Tätigkeit in einem bürgerlichen Lager. Sie wurden aber sehr stark vom italienischen Faschismus und vom deutschen Nationalsozialismus rezipiert.
- ³⁹ Vgl. dazu PRIESTER, KARIN: *Mosca, Gaetano: Die herrschende Klasse: Grundlagen der politischen Wissenschaft*. In: *Schlüsselwerke der Soziologie*, 355–358.
- ⁴⁰ MOSCA: *Die herrschende Klasse*. München 1950, 51 (italienische Erstausgabe: *Elementi di scienza politica*, Bari 1895), zit. nach: FENNER: *Eliten*. In: *Handbuch Politikwissenschaft*, 67.
- ⁴¹ MOSCA: *Die herrschende Klasse*, zit. nach: *Schlüsselwerke der Soziologie*, 357.
- ⁴² KRAIS zählt auch ROBERT MICHELS zu dieser Gruppe, der in seinem Werk *Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie* 1911 die Amalgamierung verschiedener Elitegruppen am Beispiel der sozialdemokratischen Partei in Deutschland untersuchte. KRAIS, *Gesellschaft*, 12f.
- ⁴³ JAMES BURNHAM zählte MOSCA, PARETO, MICHELS und GEORGES SOREL zu den «Neomachiavellisten». Vgl. KRAIS, *Gesellschaft*, 13.
- ⁴⁴ PARETO: *Trattato di sociologia generale*, §2031, Turin 1916 (deutsch: *Vilfredo Paretos System der allgemeinen Soziologie*). Hg. von Gottfried Eisermann, Stuttgart 1962, zit. nach: Krais, *Gesellschaft*, 12.
- ⁴⁵ Vgl. Kap. «Typologie von Eliten», 59f.
- ⁴⁶ Kurz zusammengefasst: Zunächst unterscheidet PARETO logische Handlungen von nicht-logischen, wobei er letztere weiter unterteilt in «a) instinktives, unbewusstes und habituelles Verhalten, b) magische und religiöse Praktiken sowie c) intentionales Handeln mit nichtintendierten Folgen». Die gesellschaftliche Realität sei von solchen «nichtlogischen» Handlungen geprägt. Die «Sinnkerne» von Diskursen bezeichnet PARETO als «Residuen». Pseudologische Argumentationen oder Rationalisierungen nennt PARETO «Derivationen». Vgl. BACH, MAURIZIO: *Pareto, Vilfredo: Trattato di sociologia generale*. In: *Schlüsselwerke*

- der Soziologie, 379–381, hier 380f. PARETOs Skepsis gegenüber der Demokratie wird daraus deutlich, dass er diese ebenfalls zu den «Derivationen» zählt, mit denen die regierende Elite die Masse ruhig stelle und führe. Vgl. KRAIS, *Gesellschaft*, 13.
- 47 PARETO, VILFREDO: *Les systèmes socialistes*, 1902/03. Paris 1926, zit. nach: RÖHRICH, *Eliten*, 61f.
- 48 PARETO, *Les systèmes socialistes*, zit. nach: RÖHRICH, *Eliten*, 61f. Das System bezog sich dabei auf Gruppen oder einzelne Individuen, d. h., PARETO dachte dabei auch an den Vorgang des Aufrückens eines Individuums in eine Elite. Vgl. RÖHRICH, *Eliten*, 61f.
- 49 Wie die anderen Neomachiavellisten stellte er sich in klarer Abgrenzung von der marxistischen Schule auf den Standpunkt, dass von der Masse keine Impulse ausgehen könnten. Vgl. KRAIS, *Gesellschaft*, 13. STONE weist darauf hin, dass MOSCAS und PARETOs Werke erst in den 1930er-Jahren ins Englische übersetzt wurden, sodass der angelsächsischen Scientific Community bis dahin nur die marxistische Theorie als Erklärungsversuch für die Funktion von Eliten zur Verfügung stand. STONE, *Prosopographie*, 73f.
- 50 Vgl. KRAIS, *Gesellschaft*, 14. Benito Mussolini hatte in Lausanne bei PARETO studiert. PARETOs Skepsis gegenüber der Demokratie zeigt sich darin, dass er diese ebenfalls zu den Derivationen zählt, mit denen die regierende Elite die Masse ruhigstelle und führe. MOSCA selbst blieb trotz aller Kritik Anhänger der parlamentarischen Regierungsform. Als einziger Senator wandte er sich z. B. mit einer Rede gegen den ersten faschistischen Gesetzesentwurf zur Umwandlung des Parlaments. Vgl. RÖHRICH, *Eliten*, 58–60, hier 60. EISERMANN, G.: *Mosca*. In: *Internationales Soziologenglossikon*, 301.
- 51 Vgl. dazu Kap. «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit», 211–269.
- 52 FENNER: *Eliten*. In: *Handbuch Politikwissenschaft*, 71.
- 53 WALDMANN: *Elite/Elitetheorie*. In: *Wörterbuch Staat und Politik*, 116.
- 54 WEHLER, *Psychoanalyse*. Vgl. oben im Kap. «Biografik», 44.
- 55 MILLS, C. WRIGHT: *The Power Elite*, New York 1956.
- 56 KRAIS, *Gesellschaft*, 54.
- 57 Es ist allerdings davon auszugehen, dass in MILLS Gegenwart der 1950er-Jahre der militärisch-industrielle Komplex weit einflussreicher war als in späteren Jahrzehnten. Vgl. dazu RÖHRICH, *Eliten*, 13–23.
- 58 KRAIS, *Gesellschaft*, 14.
- 60 Gerade im Vergleich mit allen Nachbarstaaten wird deutlich, dass die Schweiz keine widerspruchsfreie, aber eine sehr lange Demokratiegeschichte hat, die in geringerem Ausmass Hypotheken aus einer feudal geprägten Gesellschaft überwinden musste.
- 61 Etymologisch leitet sich das Wort «Demokratie» aus dem Griechischen ab, wo es «Herrschaft des Volkes» bedeutete. Im Vordergrund steht die Abgrenzungsleistung des Begriffs gegenüber anderen politischen Konzepten wie Monarchie oder Aristokratie. Die vielgestaltigen Erscheinungsformen der Demokratie machen es schwierig, diese auf einen Nenner zu bringen.
- 62 MÖCKLI setzt die Übernahme des Begriffs «Demokratie» im ursprünglichen Sinn von «Versammlungsdemokratie» aus dem gelehrten in den politischen Sprachgebrauch in die Zeit der Französischen Revolution. Vgl. MÖCKLI, *Direkte Demokratie*, 32. Die Bedeutungsverschiebungen, denen der Demokratiebegriff in der Schweiz unterworfen war, werden nur schon aus einer Formulierung in der Bundesverfassung von 1848 deutlich, in der die Gewährleistung der Kantonsverfassungen davon abhängig gemacht wurde, dass diese «die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen – repräsentativen oder demokratischen – Formen sichern». BV 1848, Art. 6, Abs. 2, lit. b. SHELL geht davon aus, dass auch die wissenschaftliche Beschäftigung mit Demokratie «unvermeidlich explizit oder implizit normativ geleitet» sei. SHELL: *Demokratie*. In: *Handbuch Politikwissenschaft*, 42 und 45. In der deutschen Politologie lässt sich beobachten, dass das Konzept der direkten Demokratie häufig nur der Vollständigkeit halber erwähnt wird, während in der Schweiz diesem Thema breiter Raum gewährt wird.
- 63 SHELL: *Demokratie*. In: *Handbuch Politikwissenschaft*, 42; MÖCKLI, *Direkte Demokratie*, 33.
- 64 Vgl. Teil «Querschnitte».
- 65 Der Begriff «direkte Demokratie» mag Assoziationen mit Instrumenten wie Initiative und Referendum erwecken und wurde deshalb hier bewusst vermieden. MÖCKLI fokussiert den Begriff auf Einrichtungen und Verfahren (Initiative, Referendum, Plebiszit etc.), weist gleichzeitig daraufhin, dass «direkte Demokratie» im weiteren Sinn versammlungsdemokratische Formen und Personen- resp. Wahlfragen mit einschliessen müsste. Vgl. MÖCKLI, *Direkte Demokratie*, 17.
- 66 Zur griechischen Demokratietradition vgl. MÖCKLI, *Direkte Demokratie*, 42–46, der sich auf das Standardwerk von BLEICKEN, *athenische Demokratie*, stützt.
- 67 MÖCKLI verweist auf zahlreiche Staatstheoretiker: Locke, Kant, Burke, Sieyès, Paine, die aus verschiedener Perspektive für eine repräsentative Körperschaft als Träger der Herrschaft eintraten. MÖCKLI, *Direkte Demokratie*, 32f.; SHELL: *Demokratie*. In: *Handbuch Politikwissenschaft*, 42; KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*, 34–41.

- 68 Vgl. zu den historischen Wurzeln der direkten Demokratie in der Schweiz VATTER, *Demokratien*, 228–240. In internationaler Perspektive MÖCKLI, *Direkte Demokratie*, Kap. 2, 32–87, bes. 32–36 und 38f., sowie den «Stamm-
baum» der direkten Demokratie», 80. Aus staatsrechtlicher Sicht mit Darlegung der geistesgeschichtlichen Wurzeln im 18. Jahrhundert KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*, 25–58.
- 69 Wobei die direktdemokratische Tradition der Landsgemeindekantone in der Schweiz nicht als egalitäres, sondern als kollektives Konzept zu verstehen ist. Dass manche «gleicher» waren als andere (um die berühmte Formulierung aus George Orwells *Animal farm* aufzugreifen), war im Selbstbild insofern unerheblich, weil Freiheit nicht individuell, sondern als kollektives Gut verstanden wurde, das der Gemeinschaft der Landleute zukam. Vgl. dazu für die Konfliktlage um 1800: GUZZI, *Revoluten*, Fasc. 15/1993, 84–104.
- 70 Wie erwähnt, soll die weiter gehende Heraus-
schälung im Zusammenhang mit der Diskussion der aargauischen Verfassungen erfolgen.
- 71 Die theologische Gleichheit der Menschen vor Gott gewann keine soziale Wirksamkeit. Anzufügen ist, dass Gleichheit nur immer in einzelnen Bereichen zu erreichen ist, im politischen Sinn konkret als Gleichberechtigung in der Wahrnehmung politischer Rechte oder als Gleichheit vor dem Gesetz. Eine absolute Gleichheit ist eine «contradictio in terminis». Vgl. dazu HENNINGER, *Gleichberechtigung*, 37–54, bes. 38.
- 72 Frauen, Indianer, Schwarze und weitere Bevölkerungsgruppen blieben davon ausgeschlossen. HENNINGER, *Gleichberechtigung*, 41. Artikel 1 der Erklärung der Menschenrechte hielt fest: «Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits. Les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune.» Déclaration des droits de l'homme et du citoyen du 26 août 1789, zit. nach: KÖLZ, *Quellenbuch*, 31–33, hier 31. Zur Frage der politischen Gleichheit vgl. die einzelnen Abschnitte zum aktiven Wahlrecht im Teil «Querschnitte», im Überblick im Kap. «Grundlinien der Entwicklung und Stand im Jahr 2003», 161–165.
- 73 RÖHRICH, *Elite*, 14.
- 74 Ursprünglich bedeutete «census» Volkszählung oder Steuereinschätzung. Zensuswahlrecht ist also ein nach Vermögensklassen oder Steuersätzen gestaffeltes oder wie im vorliegenden Fall ein von einem Mindestvermögen abhängiges Wahlrecht. Vgl. BAYER/WENDE, *Wörterbuch zur Geschichte*, 589.
- 75 Vgl. MOSCAS Vorstellungen dazu oben im Kap. «Elitezirkulations- und Differenzierungsforschung», 61–63.
- 76 Vgl. Kap. «Institutionsgeschichtlicher Zugang», 20f.
- 77 Mehr zu tun, z. B. die Verhandlungen der Verfassungsräte zu untersuchen, hiesse eine Verfassungsgeschichte des Aargaus schreiben.
- 78 KRAIS, *Gesellschaft*, 11.
- 79 KRAIS, *Gesellschaft*, 50.
- 80 Dies hält BEATE KRAIS aus der Sicht der deutschen Soziologin fest: «Gleichwohl ist festzustellen, dass bis heute die Oberschichten, das Bürgertum, die Eliten oder auch die herrschenden Klassen, wie immer man sie bezeichnen will, ein weisser Fleck auf der Landkarte geblieben sind, die die Soziologie von der Sozialstruktur der Bundesrepublik zeichnet.» KRAIS, *Gesellschaft*, 9. Demgegenüber liegt z. B. für Frankreich ein Strom von Arbeiten vor. ANCEAU, *Second Empire*, führt in seiner Bibliografie zahllose kollektivbiografische Arbeiten zu Führungsschichten aus der Politik und der Wirtschaft an.
- 81 Dies wird im Rahmen der Normendiskussion im Teil «Querschnitte» zu behandeln sein.
- 82 Der Einbezug der formalisierten Verbandsspitzen lässt sich auch mit einem Positionsansatz in Einklang bringen.
- 83 Stellvertretend sei die Potsdamer Elitestudie aus dem Jahr 1992 genannt.
- 84 Vgl. KAUFMANN: *Elite*. In: *Staatslexikon*, bes. 221; FENNER: *Eliten*. In: *Handbuch Politikwissenschaft*, 71; WALDMANN: *Elite/Elitetheorie*. In: *Wörterbuch Staat und Politik*, bes. 114f.
- 85 Die Verteilung der politischen Gewichte kann in der Praxis ja durchaus von der verfassungsmässigen Organisation abweichen. Es gälte z. B., den Einfluss der Verwaltung, der Medien oder von Parteien und Verbänden zu klären.
- 86 Die Bevölkerung lässt sich unterschiedlich definieren. Im Teil «Längsschnitte» wird jeweils dargelegt, ob sich ein Vergleich auf die aargauische Wohnbevölkerung (inklusive Ausländerinnen und Ausländer) oder auf die erwerbstätige Bevölkerung oder auf andere eingeschränkte Teile der Gesamtheit der im Aargau sich befindlichen Personen bezieht.
- 87 GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*; DERS., *Bundesversammlung 1920–1968*.
- 88 Anzufügen ist, dass auch die Bundesversammlung nicht für alle Stichjahre als Vergleichsgrösse verwendet werden kann, da diese erst seit 1848 besteht und so für die Stichjahre 1803, 1830 und 1831 keinerlei Vergleichsmöglichkeiten bestehen.
- 89 Das heisst nicht, dass Soziologie oder Politologie nur normative Aussagen zum Ziel hätten. Angesichts des ideologiegeladenen Feldes, in dem sich der Elitebegriff bewegt, scheint diese Rückbesinnung auf analytische Zugänge aber nötig.
- 90 Vgl. oben Kap. «Datengrundlage», 29–31.

- ¹ Zur Auswahl der Stichjahre vgl. oben Kap. «Stichdaten und Umfang», 24f.
- ² Zur Unterscheidung von institutioneller und personaler Realität vgl. oben Kap. «Kernfragen», 18.
- ³ TSCHANNEN definiert von juristischer Warte aus das Stimmrecht durch drei Elemente: 1. das aktive und das passive Wahlrecht, 2. das Recht, an Abstimmungen teilnehmen zu dürfen, und 3. das Recht, Wahlvorschläge, Initiativen und Referenden unterschreiben zu dürfen. Für den vorliegenden Zusammenhang interessieren die beiden erstgenannten Elemente und die gesetzlichen Vorschriften zur Art und Weise der Wahl des Grossen Rats. Die historischen Gegebenheiten erheischen dabei eine andere Strukturierung. TSCHANNEN, *Stimmrecht*, 16.

7 Der Grosse Rat im Jahr 1803

- ¹ Da sich in der Folge in den 200 Jahren des Bestehens des Kantons Aargau keine Änderungen des territorialen Umfangs ergaben, entfällt dieser Aspekt in den weiteren Hauptkapiteln.
- ² Der Kreislauf findet sich visualisiert in KÖLZ, *Moderner Bundesstaat*, Anhang. Grundlegend: KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*. Zur interessanten, wenn auch gegenüber der Schweiz deutlich retardierenden Entwicklung vor allem in den süddeutschen Staaten vgl. z. B. BRANDT, *Neoständische Repräsentationstheorie*, 133–162. Über die angegebenen Werke erschliesst sich die weitere Literatur.
- ³ JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 257; HALDER, *Aargau 1803–1830*, 75.
- ⁴ Vgl. dazu JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 245–279. Dort findet sich auch als Anhang 3 der von STAFFER verfasste umfangreiche Verfassungsentwurf abgedruckt, den die Aargauer Deputation einreichte. Dieser wiederum wurzelte im Entwurf für eine Kantonsverfassung von 1802.
- ⁵ In den allgemeinen Werken zur Geschichte des Aargaus findet sich der Zeitraum von 1798–1803 in den folgenden Abschnitten: HALDER, *Aargau*, 3–94; SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 75–98. Daneben ist auf die älteren Monografien von JÖRIN und LEUTHOLD hinzuweisen: JÖRIN, *Aargau 1798–1803*; JÖRIN, *Kanton Aargau 1803–1813/15*; LEUTHOLD, *Baden*. Die Umbruchzeit wurde im Rahmen der 200. Wiederkehr der Ereignisse neu dargestellt in: *Revolution im Aargau*. Nur für den helvetischen Kanton Fricktal liegt eine neue Darstellung vor: BIRCHER, *Fricktal*. Für das Freiamt erbringt HOLSTEINS Arbeit immer noch wertvolle Einsichten: HOLSTEIN, *Freiamt*. Zur Consulta hat MONNIER unlängst eine

neue Quellenedition vorgelegt: MONNIER, *Bonaparte*.

- ⁶ Vgl. dazu die detaillierten Karten in: *Revolution im Aargau*, 66f., und die Karte im Anhang. Der Begriff «Gemeine Herrschaften» bezeichnet in der Zeit vor 1798 jene Untertanengebiete, die von mehreren Orten gemeinsam verwaltet wurden. Seit dem Zweiten Villmerger Krieg 1712 übten in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern nur noch Bern, Zürich und Glarus die gemeinsame Herrschaft aus, in den Oberen Freien Ämtern die acht Alten Orte der Eidgenossenschaft. Die Grenze zwischen den unteren und den oberen Freien Ämtern war mit einem Federstrich vom Kirchturm in Lunkhofen zum Galgen von Fahrwangen gezogen worden. SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 72f. Das Fricktal war Teil der vorderösterreichischen Gebiete. Vgl. BIRCHER, *Fricktal*, 12–33; GRAF, WALTER: *Das Fricktal unter österreichischer Herrschaft*. In: *Nachbarn am Hochrhein*, 263–292.
- ⁷ Bereits früher hatte Urdorf vom Kanton Baden zum Kanton Zürich gewechselt. Diese Frage hatte Hans von Reinhard, ehemaliger Landvogt in Baden und Vertreter des Kantons Zürich in den Verhandlungen der Consulta am 25. Januar 1803 aufgeworfen. Vgl. MONNIER, *Bonaparte*, 58.
- ⁸ Dadurch wurden die Städte Rheinfelden und Laufenburg geteilt. Vgl. BIRCHER, *Fricktal*, 124–132.
- ⁹ SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 80f. Zum Feilschen um einzelne Gebiete im Rahmen der Consulta vgl. JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 251–256.
- ¹⁰ Vgl. zur Bedeutung der historischen Regionen in den ersten Grossratswahlen Kap. «Zum Wahlverhalten der Kreisversammlungen in Bezug auf die geografische Herkunft der Kandidaten», 93f.; zu den Konsequenzen, die sich aus der Durchtrennung von Bindungen der Regionen zu ihren historischen Bezugsräumen für den Grossen Rat ergaben, Kap. «Zur Integration von Nicht-Aargauern», 100f.
- ¹¹ Schon OECHSLI hat dies «das perfideste Meisterstück seiner [Napoleons] Staatskunst» genannt. Vgl. HALDER, *Aargau*, 27. Artikel 11 des Friedensvertrages von Lunéville vom 9. Februar 1801 zwischen Frankreich und Österreich hatte die Unabhängigkeit der Batavischen, Cisalpinischen, Ligurischen und auch Helvetischen Republik festgehalten, und diese Bestimmung war auch in den Friedensvertrag von Amiens vom 25. März 1802 zwischen Frankreich und Grossbritannien aufgenommen worden. So gesehen könnte der Abzug der französischen Truppen auch als Vollzug dieser Verträge gesehen werden. Allein die Politik Napoleons vor und nach Abschluss dieser Verträge lässt keinen Zweifel daran, dass der starke Mann Frankreichs keinesfalls gewillt war, den französischen Ein-

- fluss in diesen Satellitenstaaten aufzugeben. So hatte er sich von der Consulta der Cisalpinischen Republik, die er nach Lyon zitiert hatte, am 25. Januar 1802 zum Präsidenten dieser Republik wählen lassen. Bereits die Zeitgenossen durchschauten das französische Manöver gegenüber der Schweiz. Vgl. STÜSSI-LAUTERBURG, *Föderalismus*, 21–28.
- ¹² Äusserer Ausdruck dieser Abhängigkeit war nicht nur die Verfassung der Helvetischen Republik, sondern insbesondere die Offensiv- und Defensiv-Allianz der beiden «Schwesterrepubliken» Frankreich und Helvetien vom 19. August 1798. Diese enge Bindung an Frankreich hat Wurzeln im Spätmittelalter. Seit dieser Zeit hatte die französische Monarchie die Geschichte der Schweiz wesentlich beeinflusst. Vgl. DE CAPITANI: *Das Ende des Ancien Régime*. In: *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*. Basel 2004, 161.
- ¹³ Dies geschah immer in Abhängigkeit zur politischen Situation in Europa. Der Friede von Campo Formio, mit dem 1797 der Erste Koalitionskrieg beendet wurde und mit dem übrigens auch das österreichische Fricktal zur französischen Einflussphäre geschlagen wurde, hatte dem revolutionären Frankreich die Gelegenheit geboten, mit der Besetzung der Eidgenossenschaft im Frühjahr 1798 die wichtigen Alpenübergänge nach Oberitalien unter seine Kontrolle zu bekommen. Der Zweite Koalitionskrieg hatte am 1. März 1799 begonnen, nachdem Österreich im Oktober 1798 Graubünden besetzt hatte, was in der Folge die Schweiz zum Schlachtfeld grosser französischer, österreichischer und russischer Heere werden liess, die sich allesamt aus dem Land versorgten. Die erwähnten Friedensverträge von Lunéville 1801 und Amiens 1802 beendeten diesen Krieg. Vgl. STAEHELIN, *Aargau*, 804–809; FUHRER, *Schlachten von Zürich*; FUHRER/HEER, *Suworow*.
- ¹⁴ Für das Gebiet des heutigen Aargaus ist der Widerstand der Freiamter gegen die Helvetische Republik im April 1798, vor allem aber der Stecklikrieg 1802 zu nennen. Zu den Widerstandsbewegungen des Jahres 1798 gegen die Helvetik vgl. FUHRER, *Helvetik*, bes. 13–18; zum Stecklikrieg vgl. HEBEISEN, *Streit*, 233–245; STÜSSI-LAUTERBURG, *Föderalismus*; allgemein zu den Verfassungskämpfen in der Helvetik STAEHELIN, *Aargau*, 807–815.
- ¹⁵ Aus der Zahl der Berner Munizipalstädte hatte sich insbesondere Aarau hervorgetan. Vgl. LANDOLT, PIUS: *Der Untertan wird souverän: Die Ereignisse zwischen 1798 und 1803*. In: *Revolution im Aargau*, 16–51; PESTALOZZI, MARTIN: *Die Unteraargauer Rebellion gegen das Berner Aufgebot zur Franzosenabwehr 1798*. In: *Festschrift Walter Schaufelberger*, Aarau 1986, 227–254.
- ¹⁶ Vgl. DE CAPITANI, *Ancien Régime*, wie Anm. 12, 161. Das aufklärerische Gedankengut hatte seit 1790 in verschiedenen Orten der Eidgenossenschaft zu Volksaufständen geführt. Vgl. z. B. MÖRGELI, CHRISTOPH (Hg.): *Memorial und Stäfer Handel 1794/95*, Stäfa 1995.
- ¹⁷ GUZZI hat den kollektiven Charakter des Demokratie- und des Freiheitsbegriffs und den öffentlichen Charakter des Religionsverständnisses in den ländlich-katholischen Gebieten der Eidgenossenschaft der repräsentativen Demokratie der Helvetischen Republik mit ihren individuellen Freiheitsrechten samt der Vorstellung, dass Religion eine private Angelegenheit sei (Religionsfreiheit), gegenübergestellt. Vgl. GUZZI, *Revolutionen*, Fasc. 15/1993, und GUZZI, *Rivolta*.
- ¹⁸ GUGGENBÜHL: *Vom Geist der Helvetik*. Zürich 1925, 5, zit. nach: STAEHELIN, *Aargau*, 835; Auch VON WARTBURG, *Helvetiker*, 25.
- ¹⁹ Als «begabteste Köpfe» der Helvetik (STAEHELIN) in exekutiver Stellung sind hier zunächst der als opportunistisch geschilderte Wahl-Aargauer Johann Rudolf Dolder⁵⁰¹⁸ und die hervorragenden Minister Philipp Albert Stapfer⁵¹⁹⁹ und Albrecht Rengger⁶²¹⁴ zu nennen. Vgl. STAEHELIN, *Aargau*, 798. Auf der anderen Seite finden sich auch prominente Anführer des Stecklikriegs 1802 im Aargau, namentlich die Gebrüder May von Rued. Vgl. HALDER, *Aargau*, 80. Vgl. im Weiteren zur Elitekontinuität Kap. «Zur Altersstruktur und zu den Laufbahnen», 95–100.
- ²⁰ Dieses von KÖLZ «Vetoprinzip» genannte Verfahren fand in den Abstimmungen über die Regenerationsverfassung in den Kantonen Aargau und St. Gallen Anwendung, im Wallis bei der Verfassungsabstimmung des Jahres 1839 und in Luzern 1848 bei der Abstimmung über die Bundesverfassung, wo es KÖLZ als «Machtinstrument der Liberalen» bezeichnet. STÜSSI-LAUTERBURG spricht im Fall der Abstimmung über die Zweite Helvetische Verfassung von einer Fälschung des Resultats und zweifelt insbesondere an der Rechtmässigkeit der Zustimmung im Kanton Oberland. KÖLZ streicht heraus, dass es sich dabei immerhin um die erste schweizerische Volksabstimmung gehandelt habe. Er hält gleichfalls fest, dass die Annahme «mit einer den Volkswillen verfälschenden autoritären Klausel» erreicht worden sei, wobei er davon ausgeht, dass dieses Vorgehen «fatalerweise wahrscheinlich mit einem auf die Versammlungsdemokratie gemünzten Satz Rousseaus im Contrat social begründet wurde: «en pareil cas, du silence universel on doit présumer le consentement du peuple.»» (ROUSSEAU, *Contrat social*, II/1); STÜSSI-LAUTERBURG, *Föderalismus*, 31–34; KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*, 140–142. Anzufügen bleibt, dass die neue Verfassung in den helvetischen Kantonen Aargau und Baden auch ohne die Anwendung dieser Klausel angenommen worden wäre. Vgl. zu den Resultaten: WIND, *Kanton Aargau*, 25, und MÜLLER, *Aargau*, Bd. 1, 160.

- ²¹ Dasselbe Vorgehen hatte Bonaparte ein Jahr zuvor schon in der Consulta von Lyon für die Cisalpinische Republik gewählt. Vgl. Artikel *Consulta*. In: *HLS*.
- ²² Die Bestimmungen zum schweizerischen Staatenbund wurden unter dem Titel «Bundesverfassung» als 20. Kapitel in die Mediationsakte eingefügt. Vgl. *Mediationsakte 1803–2003*.
- ²³ STAEHELIN, *Aargau*, 816.
- ²⁴ KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*, 144.
- ²⁵ De facto war diese Vereinigung am Widerstand aus dem Kanton Baden gescheitert.
- ²⁶ Damit trafen sich von den zehn Aargauer Deputierten sieben 1803 im Grossen Rat wieder. Ein achter, «Vater» Meyer, war zum Kandidaten gewählt, aber nicht ausgelost worden. Er rückte 1807 in den Grossen Rat nach. Vgl. JÖRIN, *Aargau 1803–1813/15*, Teil I, hier Anm. 20, 10. HALDER, *Aargau*, 81.
- ²⁷ STRICKLER, *Acten der Helvetischen Republik*, IX, 879f.
- ²⁸ Die Eingabe Hünerwadels vom 28. Dezember 1802 findet sich als Anhang 1 abgedruckt bei JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 270–272. Vgl. auch JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 245. Im ehemaligen Berner Aargau fand diese Idee in der Bevölkerung einen gewissen Anklang. Auf die politisch einflussreiche Gruppe der Berner Patrizier im Aargau wird im Zusammenhang mit dem Grossen Rat des Jahres 1803 noch einzugehen sein, da einige Vertreter den Einzug ins aargauische Parlament schafften. Vgl. unten Kap. «Zum Wahlverhalten der Kreisversammlungen in Bezug auf die geografische Herkunft der Kandidaten», 93f., und Kap. «Zur Integration von Nicht-Aargauern», 100f.
- ²⁹ Stapfer hat dazu in einem Brief vom 16. Juli 1801 an Rengger den oft zitierten Satz geschrieben: «Die Selbständigkeit des Aargaus ist Napoleon ganz eigentlich abgeschwätzt und eskamotiert worden.», zit. nach: HALDER, *Aargau*, 6. Die genauen Umstände von Napoleons Meinungsumschwung liegen im Dunkeln. HALDER schreibt, dass sich insbesondere der schillernde französische Ausenminister Charles Maurice de Talleyrand (1754–1838) bei Napoleon im Sinn von Stapfer für den Aargau eingesetzt, während der zweite Gesandte der Schweiz in Frankreich, Glayre, keine diesbezüglichen Anstrengungen unternommen habe. Vgl. HALDER, *Aargau*, 4–6.
- ³⁰ JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 248–250.
- ³¹ Vgl. dazu auch STÄNZ, *Parität*, 49–52, bes. Anm. 47, 51.
- ³² JÖRIN schildert dies in warmen Farben: «Und was war's, was im Widerstreit der Motive jenen [Bonaparte] sich der Aargauer Deputation zuwenden hiess? Die Antwort kann kaum anders lauten als: deren kraftvoller, ja bestrickender Aufmarsch.» JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 250.
- Die Schaffung eines Staats als Werk weniger Individuen ist ein Vorgang, der uns heute befremdet. Dies muss im Licht des Wandels der konkreten Einflussmöglichkeiten von Individuen auf politische Entscheidungen gesehen werden, wie dies im Kap. «Individuum und Kontext», 45–47, aufgezeigt wurde.
- ³³ Daran vermochte auch der Protest von Franz Adam Gubler und Peter Karl Attenhofer, beide Mitglied der Verwaltungskammer des Kantons Baden, nichts zu ändern. Das Oberfreiamt, das in der Frage der Kantonszugehörigkeit nie eine kohärente Linie hatte entwickeln können, stand diesmal ganz abseits. Vgl. HALDER, *Aargau*, 50.
- ³⁴ HALDER, *Aargau*, 47.
- ³⁵ Zur turbulenten Geschichte dieses ehemals vorderösterreichischen Gebietes vgl. BIRCHER, *Fricktal*, vor allem 94–123; MÜLLER, *Aargau*, 166–171.
- ³⁶ Gemäss der Verfassung von Malmaison vom 29. Mai 1801 wäre das Gebiet des heutigen Bezirks Rheinfelden zu Basel, das des heutigen Bezirks Laufenburg zum Kanton Aargau geschlagen worden. Vgl. SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 80f. Am 23. August 1802 war das Fricktal, das sich bereits am 20. Januar 1802 als selbständiger Kanton konstituiert hatte, in die Helvetische Republik aufgenommen worden. Die Verhältnisse gestalteten sich aber ebenso verworren wie im übrigen Aargau. Auch die Abordnung von Johann Baptist Jehle und Franz Josef Friedrich an die Consulta vermochte dem Fricktal die Selbständigkeit nicht zu retten. Vgl. BIRCHER, *Fricktal*, 187f.; HALDER, *Aargau*, 53; JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 253f.
- ³⁷ Zu den verschiedenen territorialen Gestaltungsideen zwischen 1798 und 1803 vgl. SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 80f.
- ³⁸ Teile des Kantons Baden hatten sich gegen die Vereinigung gesperrt. Die Situation wurde durch den Stecklikrieg noch unübersichtlicher, nachdem Bern am 21. September 1802 mit einer Proklamation wieder vom Aargau Besitz ergriffen und Beamte ernannt hatte. Der helvetische Regierungskommissär Rothpletz hatte sich nur mit Mühe behaupten können. Vgl. HALDER, *Aargau*, 23–30, 38–41 und 50f. SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 80f. Verworren war zunächst auch der Wahlprozess der Consulta: Die helvetische Regierung hatte darauf gepocht, dass nur eine Tagsatzung des neuen, aus den Kantonen Aargau und Baden zusammengeführten Aargaus die Auswahl der Deputierten vornehmen könne. Dagegen aber wurde im Kanton Baden vereinzelt protestiert. Die Vertreter aus dem Distrikt Muri blieben der Wahlversammlung fern. Vgl. STRICKLER, *Acten der Helvetischen Republik*, IX, 469f.
- ³⁹ BIRCHER, *Fricktal*, 94–123 und 163–171.

- ⁴⁰ Freilich kam es nach dem Ende der Mediation erneut zu bernischen Versuchen, das ehemalige Untertanengebiet wieder zu gewinnen. Vgl. dazu Kap. «Zu den Verfassungen von 1814 und 1831», 104–106.
- ⁴¹ Das revolutionäre Frankreich hatte das Selbstbestimmungsrecht der Völker proklamiert. Nun aber verwehrt Frankreich der Schweiz dieses Recht. Vgl. KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*, 144.
- ⁴² Freilich findet sich die Selbstbezeichnung «Helvetische Republik» auch nach 1803. CARLO MOOS hat vorgeschlagen, abweichend von der klassischen historiografischen Einteilung in die Phasen Helvetik und Mediation, für die Epoche zwischen 1798 und 1815 den Begriff «Franzosenzeit» zu verwenden. Diese Bezeichnung soll das Augenmerk verstärkt auf die Kontinuitäten und den alles bestimmenden Einfluss Frankreichs in der Schweiz lenken. Vgl. Moos, *Plädoyer*. Für die vorliegende Arbeit kommt dem Begriff «Franzosenzeit» eine untergeordnete Erklärungskraft zu, da der französische Einfluss in der Perspektive der Fragestellung kaum zum Tragen kommt. Abgesehen davon, lässt der Blick von innen auf das historische Geschehen das Jahr 1803 deutlich als Zäsur hervortreten. Demgegenüber streichen dann die Untersuchungen zur Elite durchaus die Kontinuitäten hervor.
- ⁴³ Vgl. zum Ancien Régime: KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*, 1. Kap., 5–24.
- ⁴⁴ Die Verfassungen der Landsgemeindeorte umfassten dabei nur sechs bis acht Artikel. Vgl. *Mediationsakte 1803–2003*.
- ⁴⁵ Zu den neuen Kantonen werden also Aargau, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Waadt gezählt. Da die bündnerische Verfassung nur die Grundzüge des Zusammenwirkens der drei Bünde regelte, wird Graubünden ausser Acht gelassen. Zu den Landsgemeindeorten werden Appenzell, Glarus, Schwyz, Unterwalden, Uri und Zug gezählt, zu den Städten schliesslich Basel, Bern, Freiburg, Luzern, Schaffhausen, Solothurn und Zürich. Vgl. *Mediationsakte 1803–2003*. Diese Einteilung findet sich auch bei KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*.
- ⁴⁶ Zu den Verhältnissen in Bezug auf das Bürgerrecht im Aargau vgl. Kap. «Bevölkerung und Bürgerrecht», 102f. Zum Frauenstimmrecht Vgl. Kap. «Zum Kampf um das Frauenstimmrecht», 145–152. Mit den drei genannten Gruppen sind wohl die üblichsten Arten von Diskriminierung genannt: Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, zu einer bestimmten Volksgruppe oder zu ökonomisch schlecht gestellten Schichten.
- ⁴⁷ Immerhin war in den jeweiligen Verfassungen das Recht aller Kantonsbürger verankert, auch Bürger der Hauptstadt werden zu können. Vgl. *Mediationsakte 1803–2003*.
- ⁴⁸ Zur Gliederung der Bevölkerung nach politischen Rechten vgl. Kap. «Bevölkerung und Bürgerrecht», 102f.
- ⁴⁹ Vgl. *BV 1803*, Art. 4; *Mediationsakte 1803–2003*.
- ⁵⁰ Der Verfassungstext findet sich bei KÖLZ, *Quellenbuch*, 161–165, und in der *Gesetzessammlung I*, 1. Bd., 10–19.
- ⁵¹ So wurde die noch in Paris ernannte provisorische Regierung zur Einführung der Mediationsakte genannt. HALDER, *Aargau*, 68.
- ⁵² JOHANN RUDOLF DOLDER: *Rede in der ersten Sitzung des aargauischen Grossen Rates am 25. April 1803*. Aarau 1803; vgl. auch ZSCHOKKE, *Geschichte des Aargaus*, 187.
- ⁵³ KÖLZ schreibt es «realpolitischen Gründen» zu, dass das revolutionäre Frankreich das Frauenstimmrecht nicht eingeführt hatte. CONDORCET war in einem Artikel vom 3. Juli 1790 für das Frauenstimmrecht eingetreten. KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*, 83. Vgl. Kap. «Der Grosse Rat in den Jahren 1972/73», 144.
- ⁵⁴ Die beiden Gemeinden gehörten damals zur Grafschaft Baden, heute zum Bezirk Zurzach. Die politische Gleichberechtigung der Juden war in der Helvetischen Republik diskutiert worden. Johannes Herzog⁵¹³⁷ war Präsident der vorberatenden Kommission gewesen und hatte sich für dieses Anliegen engagiert. Vgl. WEINGARTEN, RALPH: *Freiheit, Gleichheit – auch für die Juden?* In: *Revolution im Aargau*, 204f.; KÄSTLI, *Die Schweiz*, 92–97; HALLER, *Bürgermeister*, 13f.
- Im Stecklikrieg von 1802 war es zu schweren Ausschreitungen gegen die jüdischen Gemeinden im Surbtal gekommen. SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 83; HEBEISEN, *Streit*, 239–244.
- Im Rahmen der Consulta hatte der von Stapfer⁵¹⁹⁹ verfasste Entwurf der Aargauer Verfassung immerhin vorgesehen, die Frage anzupacken: «Il sera pourvu par une loi spéciale à l'amélioration de l'Etat civil des juifs.» *Projet de constitution pour le Canton d'Argovie* [stapferscher Entwurf], zit. nach: JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, Anhang 3, 279–291, hier 290. Die Juden galten auch in der Mediationszeit als «angesessene Landsfremde». Ein Gesuch der beiden erwähnten jüdischen Gemeinden um Aufnahme ins aargauische Aktivbürgerrecht wurde von der Regierungskommission am 29. März 1803 abgelehnt. Erst 1809 wurde dieser Bevölkerungsgruppe Haus- und Bodenbesitz erlaubt. Vgl. JÖRIN, *Aargau 1803–1813/15*, Teil I, Anm. 22, 11; HALDER, *Aargau*, 282ff.; allgemein HALLER, ERNST: *Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau*. Aarau 1901. Vgl. zu weiteren Angaben Anm. 69 im Kap. «Der Grosse Rat in den Jahren 1920/21».
- ⁵⁵ Vgl. auch KERN, *Kompetenzen*, bes. 5f.
- ⁵⁶ *KV 1803*, Art. 2. Der Verfassungsentwurf im Rahmen der Consulta hatte einheitlich ein Alter von 20 Jahren gesetzt. *Projet de constitu-*

tion [stapferscher Entwurf], zit. nach: JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 281f.

In den Verhandlungen über die Verfassungen der neuen Kantone vom 26. Januar 1803 hatte sich der Waadtländer Vertreter Monod erfolglos für eine Herabsetzung des Mindestalters für Ledige eingesetzt. Vgl. MONNIER, *Bonaparte*, 80.

Die aargauischen Kantonsverfassungen werden in der Folge nur dann mit Jahreszahl und entsprechendem Artikel und ohne Angabe von Fundstelle und Seitenzahl angeführt, wenn sie in der aus der Bibliografie ersichtlichen Fassung verwendet wurden (z. B. KV 1803, Art. 3).

- 57 Der Passus lautete z. B. in der Verfassung des Kantons Bern: «in der Miliz eingeschrieben sich befinden». Das Aktivbürgerrecht war damit nicht ausdrücklich an eine Tätigkeit in der Miliz geknüpft, sondern nur grundsätzlich an die administrative Erfassung, gleichsam an die Feststellung der Diensttauglichkeit. Vgl. KV Bern 1803, Art. 4, *Mediationsakte 1803–2003*.

- 58 KV 1803, Art. 2.

- 59 KV 1803, Art. 2. In der Ausgabe des Verfassungstextes von KÖLZ hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem die Höhe des Schuldtitels mit 100 Franken angegeben wird. Dieser Version folgt leider auch die CD des Bundesarchivs. Vgl. KV 1803, Art. 2. In: KÖLZ, *Quellenbuch*, 161; resp. *Mediationsakte 1803–2003*.

- 60 Der Entwurf zur Aargauischen Verfassung im Rahmen der Consulta hatte den Zensus einheitlich auf 300 Schweizer Franken festgesetzt. *Projet de constitution* [stapferscher Entwurf], zit. nach: JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 281f.

- 61 Allerdings war im Rahmen der Consulta auch für die Landsgemeindekantone ein Zensus von 200 Schweizer Franken zur Ausübung des aktiven Wahlrechts gefordert worden. Vgl. MONNIER, *Bonaparte*, 104.

- 62 So VATTER: «Während [in den neuen Kantonen] für das passive Wahlrecht überall Zensusbestimmungen existieren, bestehen für das aktive Wahlrecht [...] keine entsprechenden Voraussetzungen.» Vgl. VATTER, *Demokratien*, 131. Der Fehler dürfte auf KÖLZ zurückzuführen sein. Vgl. KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*, 146. Dies ist um so erstaunlicher, als alle neuen Kantone exakt dieselben Vorschriften kannten, also nicht nur eine spezifisch aargauische Regelung übergangen wurde, sondern eine entscheidende Komponente des Wahlsystems aller neuen Kantone ausser Acht gelassen wurde.

- 63 *Virginia Bill of Rights*, Art. 6, zit. nach: KLÄY, *Zensuswahlrecht*, 67.

- 64 Dabei kannten weder die USA noch das revolutionäre Frankreich eine ausschliessliche Koppelung des Vermögensnachweises an Grundbesitz. In den USA galt der Ertrag aus Grundbesitz oder die Höhe des Vermögens als Indikator, in Frankreich und z. B. auch im

Grossherzogtum Baden nach 1818 der Steuersatz. KLÄY, *Zensuswahlrecht*, 67 und 77f.; KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*, 73; BRANDT, *Neoständische Repräsentationstheorie*, 151.

- 65 Im Aargau wurde dieses egalitäre Prinzip (für die Männer) mit der Verfassung von 1831 eingeführt. Vgl. Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 107.

- 66 Vgl. zur politischen Schichtung der Bevölkerung vgl. Kap. «Bevölkerung und Bürgerrecht», 102f.

- 67 Im revolutionären Frankreich genügte es, ein Jahr lang in einer französischen Gemeinde gelebt zu haben, um ins Register der Stimmberechtigten aufgenommen zu werden, sofern man die Alters- und Zensusvorschriften erfüllte. Vgl. *Constitution du 5 fructidor an III* [Direktorialverfassung vom 22. August 1795], Art. 8. In: KÖLZ, *Quellenbuch*, 81. Diese Vorstellung fand sich auch schon in CONDORCETS Verfassungsentwurf. Vgl. LÜCHINGER, *Condorcet*, 118.

- 68 KV 1803, Art. 2.

- 69 Am 23. Mai 1804 verabschiedete der Grosse Rat ein Gesetz, das zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung ein Mindestvermögen von 1600 Schweizer Franken erforderlich machte. Wer das Aargauer Bürgerrecht erwerben wollte, musste seine eheliche Geburt, seinen guten Leumund, seine Religionszugehörigkeit sowie «dass seine Aufnahme in Absicht sowohl auf sein Vermögen als seinen Beruf dem Kantone zu Nutzen diene» belegen. *Gesetz über die Niederlassung, Heirat und Naturalisation der Fremden vom 23. Mai 1804*. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 1, 1808, 381–389. Fehlte ein Heimatschein, so mussten Ledige 1200 Schweizer Franken Kautions hinterlegen, Verheiratete 1600 Schweizer Franken. Schon zuvor war bereits jede Niederlassung einer Bewilligungspflicht unterworfen worden. Sollte sie länger als einen Monat dauern, musste dazu vom Kleinen Rat eine Bewilligung eingeholt werden. Vgl. *Gesetz über die Niederlassung der Schweizerbürger vom 16. Mai 1804*. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 1, 1808, 362–366. Vgl. HALDER, *Aargau*, 75.

- 70 Verhandlungen der Nationalversammlung 1789, Procès-verbal V, Nr. 87, zit. nach: KLÄY, *Zensuswahlrecht*, 78.

- 71 StAG, Akten der Regierungskommission, Wahlreglement. Vgl. JÖRIN, *Aargau 1803–1813/15*, Teil I, 4. Die entsprechenden Bestimmungen wurden im Gesetz vom 4. Dezember 1807 über die *Wahlordnung zur Erneuerung des Grossen Rathes* wiederholt. Vgl. *Gesetzessammlung I*, Bd. 3, 1811, 112–121.

- 72 Gemäss der Volkszählung von 1803 wohnten im Aargau z. B. 2875 männliche Dienstboten, denen auf dem Dekretsweg das Wahlrecht aberkannt worden war. JÖRIN, *Aargau 1803–1813/15*, Teil I, 10. Gemäss der offiziellen Publikation *Aargau in Zahlen* zählte der Aargau 1803

als viertgrösster Kanton der Schweiz 130 487 Einwohner, wovon weniger als ein Prozent Bürger anderer Kantone oder Ausländer waren. *Aargau in Zahlen*, 43. In verschiedenen Publikationen differieren die Zahlen, weichen von den oben angegebenen Werten aber nicht wesentlich ab.

⁷³ BRONNER, *Aargau*, Bd. 1, 400.

⁷⁴ Von rund 130 000 Einwohnern dürfte rund die Hälfte männlichen Geschlechts gewesen sein. Geht man davon aus, dass davon wiederum fast die Hälfte noch nicht 20 oder 30 Jahre alt war, ergibt sich ein theoretisches Elektorat von rund 32 500 Männern. Die Annahme zur Verteilung der Altersgruppen stützt sich auf die Zahlen der Wohnbevölkerung von 1880 in: *Aargau in Zahlen*, 44.

Auf dieses Element wird auch bei den weiteren Verfassungen einzutreten sein. Zum Vergleich vorweg: Gemäss VATTER sind heute in den Kantonen im Durchschnitt rund zwei Drittel der Wohnbevölkerung (AusländerInnen eingerechnet) stimm- und wahlberechtigt. Vgl. VATTER, *Demokratien*, 119.

⁷⁵ Die erste Verfassung der Helvetischen Republik hatte wohl das Erfordernis des fünfjährigen Wohnsitzes und ein Mindestalter von 20 Jahren gekannt und mit dem Wahlmännerkorps ein Gremium zwischen Urversammlungen und Parlament geschoben, Zensusbestimmungen finden sich aber keine. Vgl. Art. 24, 28 der *Verfassung der Helvetischen Republik vom 12. April 1798*. In: KÖLZ, *Quellenbuch*, 126–152. Wer im Sommer 1802 an der Abstimmung teilnehmen wollte, musste sich aktiv darum bemühen, in das Register der Aktivbürger eingetragen zu werden. Vgl. KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*, 141. Zur Abstimmung siehe weiter oben im Kap. «Zur Genese der Mediationsakte aus der Helvetik», 76.

⁷⁶ Neben dem Mindestalter von 20 Jahren verlangte der Entwurf für das Aktivbürgerrecht «qu'ils [die Bürger] possèdent une propriété foncière de 300 francs dans le canton, ou qu'ils vivent de leurs rentes, qu'ils exercent une vocation indépendante, ne soient point entretenus aux frais d'une bourse publique et qu'ils n'aient pas été exclus de l'assemblée par une sentence légale». *Projet de constitution* [stapfischer Entwurf], zit. nach: JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 281f.

⁷⁷ BRONNER, *Aargau*, Bd. I, 400. BRONNER kann dabei als Zeitzeuge betrachtet werden. Er war unter Minister Philipp Albert Stapfer⁵¹⁹⁹ als Kanzleichef des Ministeriums der Künste und der Wissenschaften mit der Schwierigkeit konfrontiert, verlässliche Angaben zum Zustand des Unterrichtswesens zu gewinnen, und wurde 1804 Professor an der Kantonschule in Aarau.

Das Wahlreglement wurde bereits um den 22. März 1803 in der Regierungskommission diskutiert, die Gemeinden hatten die Ver-

zeichnisse bis 30. März aufzustellen, Einsprachen waren nach zwei Tagen Aktenauflage nur bis zum 2. April 1803 möglich. Vgl. JÖRIN, *Aargau 1803–1813/15*, Teil I, 4f.

⁷⁸ In den Landsgemeindeorten waren neben der Landsgemeinde keine weiteren Wahlgre-

⁷⁹ In allen Stadtorten wurde die Menge der Kandidaten durch das Los um die Hälfte reduziert. Im Aargau wurden aus 240 Kandidaten 102 Grossräte ausgelost, was 43% entspricht. Die grösste Reduktion wies das Tessin auf, wo das Los die Liste auf 38% reduzierte, gefolgt von der Waadt mit 39%, dem Thurgau mit 43% und St. Gallen mit 46%.

Dabei wird ersichtlich, dass die Mediationsverfassung als «Rahmengesetz» alle Kantone einer Gruppe gleichsam in ein Prokrustesbett zwängte, indem sie einzelne Elemente vorschrieb (Anzahl der Parlamentssitze, Bezirke und Wahlkreise) unabhängig von deren Auswirkungen im einzelnen Kanton. Es ist freilich nicht davon auszugehen, dass die Auslosung als arithmetisches Verfahren aufgefasst worden wäre. Vielmehr sollte es den Wählerwillen dämpfen. Vor diesem Hintergrund war es unerheblich, ob denn 43% oder 50% der Kandidaten einen Sitz erhielten.

⁸⁰ BRAUN weist daraufhin, dass das zeitgenössische Verständnis des Ancien Régime die Losziehung nicht als blinden Zufall, sondern als Gottesurteil interpretierte. Neben verschiedenen Städten (ausser Zürich) kannte auch Glarus Auslosungen. BRAUN, *Ancien Régime*, 214f. Auch erfolgte die Vergabe von Professuren an der Universität Basel um 1800 durch Auslosung. Isaak Iselin, der Mitbegründer der Helvetischen Gesellschaft, war einer der Leidtragenden dieses Umstands. Vgl. IMHOF, ULRICH: *Isaak Iselin und die Spätaufklärung*. Bern 1967, 253.

⁸¹ KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*, 65–97.

⁸² STRICKLER, *Acten der Helvetischen Republik*, I, 112.

⁸³ *Verfassung der Helvetischen Republik vom 12. April 1798*, Art. 34. In: KÖLZ, *Quellenbuch*, 134f.

⁸⁴ *Verfassung der Helvetischen Republik vom 12. April 1798*, Art. 73f. In: KÖLZ, *Quellenbuch*, 140. Anzufügen ist, dass die Reduktion des Wahlkollegiums und die allfällige Reduktion des Wahlvorschlages durch das Los nicht für die erste Bestellung des Direktoriums galt. Laharpe berichtet, dass die Reduktion der Anzahl Kandidaten für das Direktorium durch das Los im Januar 1798 in Paris als generelle Lösung diskutiert worden war. STRICKLER, *Acten der Helvetischen Republik*, I, 163. Schliesslich wurde im Parlamentsbeschluss über die Wahl der Direktoren auch festgesetzt, dass das Los im Falle einer Stimmengleichheit im ersten Wahlgang einer

- Direktorenwahl entscheiden solle, welcher Kandidat zum zweiten Wahlgang zugelassen werde. STRICKLER, *Acten der Helvetischen Republik*, I, 651.
- ⁸⁵ So z. B. am 23. und 26. Juni 1799. STRICKLER, *Acten der Helvetischen Republik*, IV, 854f. und 870f.
- ⁸⁶ Der helvetische Grossrat DETREY äusserte sich in der bereits zitierten Sitzung vom 23. Juni 1799 wie folgt: «Wir sollen mehr auf die Lenkung des Looses durch Gott zählen als auf die Intriguenlosigkeit unserer Collegen.» STRICKLER, *Acten der Helvetischen Republik*, IV, 855. Wie oben erwähnt, war dies das Verständnis im Ancien Régime. Siehe oben Anm. 80 in diesem Kap.
- ⁸⁷ STRICKLER, *Acten der Helvetischen Republik*, IV, 1340. Zur Person von Usteri vgl. die Kurzbiografie in KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*, Anm. 4, 101.
- ⁸⁸ STRICKLER, *Acten der Helvetischen Republik*, IV, 855.
- ⁸⁹ Weder in der Quellenedition von MONNIER noch in der Literatur finden sich Belege dafür, dass in der Consulta das Losverfahren kontrovers diskutiert worden wäre. Es wäre zu prüfen, ob eine Analyse der unedierten Quellen weitere Erkenntnisse liefern würde. Vgl. KÖLZ, *Quellenbuch*, und MONNIER, *Bonaparte*. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Aargauer Deputation nichts gegen eine Auslosung einzuwenden hatte, da sie ohnehin durch ein kompliziertes Kooptationsverfahren den Einfluss der Volkswahl auf die Zusammensetzung des Grossen Rats hatte minimieren wollen. Vgl. dazu weiter unten.
- ⁹⁰ Freilich waren in der Helvetik keine kantonalen Parlamente, sondern nur auf nationaler Ebene Senat und Grosser Rat zu beschicken.
- ⁹¹ JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 263. Nur einzelne Deputierte seien für Volkswahlen eingetreten.
- ⁹² Bonaparte äusserte sich im Rahmen der Consulta am 29. Januar 1803 gegen Wahlversammlungen, «dont l'intrigue et la cabale s'emparent plus facilement». Den Aristokraten gegenüber äusserte er, dass diese durch die direkten Wahlen gewinnen: «Le peuple même se laissera plutôt influencer par un grand nom, par des riches et l'opinion, que des assemblées électorales.» Vgl. MONNIER, *Bonaparte*, 110; auch STRICKLER, *Acten der Helvetischen Republik*, IX, 941–946. JÖRIN sieht die Einführung der Volkswahl als Teil einer napoleonischen Strategie, die die Unitarier durch Schaffung neuer Kantone und Abschaffung aller Privilegien zufrieden stellen sollte, ihnen aber gleichzeitig mit der Volkswahl, von der Bonaparte ein konservatives Ergebnis erwartete, den Boden unter den Füßen wegziehen sollte. In diesem Sinn deutet er auch die angeführte Äusserung gegenüber den Berner Aristokraten. JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 264.
- ⁹³ Kleiner und Grosser Rat gemeinsam sollten alle zwei Jahre acht neue Grossräte aus Dreivorschlägen auswählen, die bezirksweise versammelte Elektoren nominiert hatten. Nicht einmal Letztere wären direkt vom Volk gewählt worden. Vielmehr sollten sie durch die Gemeinderäte ernannt werden. Projet de constitution [stapferscher Entwurf], zit. nach: JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 291. Vgl. zu den Verhandlungen und insbesondere zu den Versuchen der Aargauer Deputierten, die Volkswahl abzuwenden, JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 260–265. Die Aargauer Verfassung von 1814 sollte dann wieder ein starkes Kooptationselement enthalten.
- ⁹⁴ Vgl. Kap. «Zum Wahlverhalten der Kreisversammlungen in Bezug auf die geografische Herkunft der Kandidaten», 93f.
- ⁹⁵ Das Wahlgesetz von 1807 präziserte dann, dass zum direkten Mitglied des Grossen Rats auch folgende zwei Kategorien von Kandidaten wählbar waren: zum Ersten Ortsbürger des betreffenden Bezirks, auch wenn sie ihren Wohnsitz ausserhalb des Bezirks hatten, und zum Zweiten Personen, die zwar kein Ortsbürgerrecht im betreffenden Bezirk besaßen, dafür hier aber «wohnhafte oder angesessene» waren. Vgl. *Wahlordnung zur Erneuerung des Grossen Raths*. In: *Gesetzsammlung I*, Bd. 3, 1811, 112–121.
- ⁹⁶ Im Kanton Aargau hatten die direkt Gewählten keine anderen Zensusvorschriften zu erfüllen als jene für das aktive Wahlrecht. In den Stadtorten war ein Mindestvermögen zwischen 2000 Schweizer Franken (Solothurn) und 5000 Schweizer Franken (Bern) erforderlich. Vgl. *Mediationsakte 1803–2003*.
- ⁹⁷ In Bezug auf die direkt gewählten Mitglieder fehlt im Verfassungstext eine Präzisierung, dass nur Kantonsbürger wählbar waren. Aus den zeitgenössischen Vorstellungen von Staatlichkeit und den Regelungen des Aktivbürgerrechts kann dies aber ohne weiteres geschlossen werden.
- ⁹⁸ Es handelte sich also um das Hundertfache des Zensusbetrags für das aktive Bürgerrecht. Wiederum war auch die Nutzniessung einer solchen Liegenschaft ausreichend oder aber der Besitz eines auf einer Liegenschaft ruhenden Schuldtitels. Vgl. *KV 1803*, Art. 13.
- ⁹⁹ Bei gleicher Alterslimite von 25 Jahren waren im Thurgau und in der Waadt ebenfalls 20 000 Schweizer Franken nötig, im Tessin und in St. Gallen 16 000 Schweizer Franken. In den Stadtorten verfügte Solothurn mit 5000 Schweizer Franken über die niedrigste Hürde, gefolgt von Basel und Zürich mit 10 000 Schweizer Franken und Luzern, Schaffhausen und Fribourg mit 12 000 Schweizer Franken. In Bern betrug der Satz, wie erwähnt, 20 000 Schweizer Franken. Vgl. *Mediationsakte 1803–2003*.
- ¹⁰⁰ JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 263.
- ¹⁰¹ *KV 1803*, Art. 13.

- ¹⁰² Die Frage der Parität wird im Zusammenhang mit der Verfassung von 1831 diskutiert, durch die sie für den Grossen Rat vorgeschrieben wurde. Vgl. Kap. «Bevölkerung und Bürgerrecht», 102f. Zu den entsprechenden Passagen im stapferschen Entwurf Vgl. *Projet de constitution* [stapferscher Entwurf], zit. nach: JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 283 («Petit Conseil»), 285 («Grand Conseil»).
- ¹⁰³ Der Verfassungsentwurf der Aargauer Consulta-Deputation hatte mit 41 Sitzen ein wesentlich kleineres Parlament vorgesehen. *Projet de constitution* [stapferscher Entwurf], zit. nach: JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 285. Die gewählte Lösung mit 150 Sitzen fügt sich in den Rahmen der Mediationsakte ein. Die bevölkerungsreichsten Kantone verfügten über Parlamente ähnlicher Grösse: Zürich und Bern 195 Sitze, Waadt 180 Sitze, St. Gallen 150 Sitze. Vgl. *Mediationsakte 1803–2003*. Für den Fall, dass in der ersten Bestellung des Grossen Rats mehr als 50 Mandate auf Lebenszeit vergeben würden, wurde für die folgende Gesamterneuerungswahl bereits in der Verfassung vorgesehen, dass die Sitzzahl des Grossen Rats erhöht würde, um bei jeder Wahl mindestens 52 (neu oder wieder) ausgestellte Mitglieder in den Rat treten zu lassen. Da aber 1803 kein einziges Mandat auf Lebenszeit vergeben wurde, blieb dieser Passus toter Buchstabe. *KV 1803*, Art. 17.
- ¹⁰⁴ Vgl. Kap. «Aktives Wahlrecht», 79–81.
- ¹⁰⁵ *KV 1803*, Art. 16. Die ersten Gesamterneuerungswahlen fanden folglich im Jahr 1808 statt. Demgegenüber wurde der Kleine Rat gestaffelt erneuert, um die Kontinuität zu wahren. Alle zwei Jahre wurde ein Drittel seiner Mitglieder neu gewählt. *KV 1803*, Art. 19.
- ¹⁰⁶ *KV 1803*, Art. 16. Folgerichtig wurden die Kandidaten als Anwärter auf ein Grossratsmandat im Staatskalender namentlich aufgeführt. Vgl. z. B. *SK 1804*.
- ¹⁰⁷ Vgl. MONNIER, *Bonaparte*, 81 und 100; JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, Anm. 137, 261f. Das Verfahren wurde in den Verfassungstexten «Grabeau», «Sichtung» oder «Zensur» genannt. In der bernischen Ausprägung konnte jede Zunft (so wurden auch in den Landbezirken die Wahlkreise genannt) durch eine Notabelnkommission aus ihren eigenen Reihen alle zwei Jahre gleichsam die Vertrauensfrage stellen lassen, d. h., ob ein Grossrat einem Abwahlverfahren unterworfen werden sollte. Die eigentliche Abwahl konnte aber nur die Zunft vornehmen. Durch mehrere Zünfte gewählte Grossräte konnten auch nur durch diese gemeinsam wieder abgewählt werden. Inhaber eines Direktmandats konnten ausschliesslich durch ihre Zunft abberufen werden. *KV Bern 1803*, Art. 19; *Mediationsakte 1803–2003*.
- ¹⁰⁸ Vgl. dazu Kap. «Zur Ausgestaltung des Grossen Rats», 138.
- ¹⁰⁹ Der Begriff «öffentliche Gewalten» findet sich als Überschrift über dem zweiten Teil der aargauischen Kantonsverfassung, entstammt also keineswegs nur einem aufklärerischen Sprachgebrauch. *KV 1803*. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 1, 1808, 12.
- ¹¹⁰ Der englische Philosoph John Locke (1632–1704) hatte schon 1690 eine Trennung von Legislative und Exekutive postuliert. Der französische Schriftsteller und Staatsphilosoph CHARLES DE SECONDAT, BARON DE LA BRÈDE ET DE MONTESQUIEU (1689–1755) gilt als Urheber der liberalen Gewaltenteilungslehre, die dem Grundsatz folgte: «Il faut [...] que le pouvoir arrête le pouvoir.» MONTESQUIEU, *De l'esprit des lois*, XI/4, 1748, zit. nach: KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*, 35. Nach juristischer Lesart des ausgehenden 20. Jahrhunderts ist die Gewaltentrennung gleichwohl kein Dogma, das «vorstaatlich gegeben und unveränderbar ins positive Verfassungsrecht übernommen würde», sondern eine «Ordnungsidee». EICHENBERGER, *Verfassung*, 232.
- ¹¹¹ Die *Erklärung der Menschenrechte vom 26. August 1789*, eines der Schlüsseldokumente der Französischen Revolution, hatte kategorisch festgehalten: «Toute société dans laquelle la garantie des droits n'est assurée, ni la séparation des pouvoirs déterminée, n'a point de constitution.» *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen*, zit. nach: KÖLZ, *Quellenbuch*, 32. KÖLZ weist auch darauf hin, dass sich die Einsetzung des Wohlfahrtsausschusses, der als exekutives Organ zugleich dem Parlament angehörte, durch den französischen Nationalkonvent 1793 ausserhalb der verfassungsmässigen Grundlagen bewegte. Vgl. KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*, 72 und 91. Gegen dieses Vorgehen war der Artikel 67 der Helvetischen Verfassung gerichtet: «In keinem Fall können die gesetzgebenden Räte, weder gesondert noch miteinander noch durch einen Ausschuss, die vollziehende oder die richterliche Gewalt ausüben.» *Verfassung der Helvetischen Republik vom 12. April 1798*, Art. 67, zit. nach: KÖLZ, *Quellenbuch*, 139.
- ¹¹² KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*, 74 und 89.
- ¹¹³ Vgl. dazu auch KERN, *Kompetenzen*, 7f.
- ¹¹⁴ *SK 1804*.
- ¹¹⁵ *SK 1813*.
- ¹¹⁶ *Projet de constitution* [stapferscher Entwurf], zit. nach: JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 290. Allerdings legte die *Wahlordnung vom 26. April 1803* auf dem Dekretsweg fest, dass die Mitglieder des Kleinen Rats und des Appellationsgerichts nicht untereinander verwandt sein durften, was sich bis zum Grad der Geschwisterkinder (Cousins ersten Grads) inklusive erstreckte. Auch durften Grossräte ab dem zweiten Wahlgang keine Verwandten mehr wählen. *Wahlordnung der Mitglieder des Kleinen Raths und des Appellationsgerichts*. In: *Gesetzessammlung I*,

- Bd. 1, 1808, 27–30. Wie stark die verwandtschaftliche Vernetzung innerhalb des Grossen Rats in der Praxis war und wie sich diese verändert hat, wird im Kap. «Zu Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb des Grossen Rats», 260–263, dargelegt.
- ¹¹⁷ KV 1803, Art. 18f. Ein ständiger Parlamentspräsident wurde nach den Aufzeichnungen des französischen Senators Roederer im Rahmen der Beratungen der Verfassungen für die Stadtkantone, für den Aargau und die Waadt von Bonaparte persönlich abgelehnt: «Il ne faut point de président permanent: faites changer la présidence tout les quinze jours. Le président d'une démocratie serait fort ridicule.» ROEDERER, PIERRE-LOUIS: *Œuvres*, publiées par son fils le baron A. M. ROEDERER, 8 Bde., Paris 1853–1859, hier Bd. 3, 461, zit. nach: MONNIER, *Bonaparte*, Anm. 52, 54. Der aargauische Entwurf im Rahmen der Consulta hatte vorgesehen, dass der Grosse Rat durch den Präsidenten des Kleinen Rats geleitet würde. *Projet de constitution* [stapferscher Entwurf], zit. nach: JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 285.
- ¹¹⁸ GRRegl 1803, Art. 6. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 1, 1808, 50.
- ¹¹⁹ KV 1803, Art. 7.
- ¹²⁰ KV 1803, Art. 6. Vgl. KERN, *Kompetenzen*, 8–20.
- ¹²¹ *Projet de constitution* [stapferscher Entwurf], zit. nach: JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 285.
- ¹²² GRRegl 1803. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 1, 1808, 49–61.
- ¹²³ GRRegl 1803, Art. 28–31. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 1, 1808, 52f.
- ¹²⁴ GRRegl 1803, Art. 51. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 1, 1808, 56.
- ¹²⁵ GRRegl 1803, Art. 53–56. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 1, 1808, 56. Diese Ausschüsse wurden gebildet, um für die Abstimmung von Gesetzesvorlagen eine Stimmempfehlung mit Argumentation auszuarbeiten, die dem Plenum vorgelegt wurde.
- ¹²⁶ Die Rechnungsprüfungskommission wurde dabei gleichsam zur Speerspitze der Opposition gegen die konservative Regierung. JÖRIN, *Aargau 1803–1813/15*, Teil I, 55–60.
- ¹²⁷ Über Gesetzesvorschläge konnte frühestens drei Tage nach Vorlage abgestimmt werden. Angesichts des Sitzungsmodus als nutzlos erwies sich die Bestimmung, dass ein vom Grossen Rat verworfenes Gesetz vom Kleinen Rat frühestens ein halbes Jahr später wieder vorgelegt werden konnte. GRRegl 1803, Art. 60–62. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 1, 1808, 57.
- ¹²⁸ KV 1803, Art. 6.
- ¹²⁹ StAAG, GRProt, Bd. 1.
- ¹³⁰ Sie fand am 24. September 1805 statt. Der Grosse Rat trat nur für diesen einen Tag überhaupt zusammen. Ab und zu nahm sich der Rat den Samstag frei oder unterbrach die Session für einen weiteren Tag. StAAG, GRProt. Gemäss Reglement begannen die Sitzungen im Sommer um sieben Uhr morgens, im Winter um acht. GRRegl 1803, Art. 34. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 1, 1808, 53.
- ¹³¹ Beschlussfähig war der Grosse Rat, wenn mindestens 76 Mitglieder anwesend waren. Ergänzung vom 5. Juli 1803 zum GRRegl vom 18. Juni 1803. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 1, 1808, 59.
- ¹³² Sitzung vom 9. Mai 1809, StAAG, GRProt, Bd. II, 10.
- ¹³³ GRRegl 1818, Art. 5. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 6, 1817 [gemäss Titelblatt des Bandes], 179f.
- ¹³⁴ Er befand sich zum Zeitpunkt der Konstituierung des Grossen Rats noch in Paris und später als Präsident der Liquidationskommission des helvetischen Staatsvermögens in Fribourg. Auch nur gerade fünf Grossräte wurden viermal namentlich als abwesend aufgeführt. StAAG, GRProt, Bd. I.
- ¹³⁵ Als Beispiel aus unserer Zeit (2003) seien die Abgeordneten der Demokratischen Partei in Texas angeführt, die im Jahr 2003 mit ihrer «Flucht» nach Oklahoma das Parlament (in dem sie eine Minderheit darstellen) entscheidungsunfähig machten, um die Neueinteilung von Wahlkreisen zu verhindern, was zum Nachteil ihrer Partei ausgefallen wäre.
- ¹³⁶ *Projet de constitution* [stapferscher Entwurf], zit. nach: JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 286.
- ¹³⁷ KV 1803, Art. 15.
- ¹³⁸ Da die Kreise über keine eigenen Finanzmittel verfügten, hätte eine Entschädigung für die Grossräte nur aus der Staatskasse oder aus einer oder mehreren Gemeindekassen erfolgen können. Weder im Protokoll des Kleinen Rats noch dem des Grossen Rats findet sich aber ein Hinweis auf eine Besoldung von Mitgliedern des Grossen Rats. Die Bestimmung, dass Grossräte entschädigt werden könnten, wurde im Gesetz über die Ausgestaltung der Kreisstufe, das namentlich die Friedensgerichte schuf, überhaupt nicht aufgenommen. Es scheint, dass sie ausser Rang und Traktanden gefallen ist. Vgl. *Gesetz über die Organisation der Friedensgerichte vom 5. Juli 1803*. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 1, 1808, 108–126.
- ¹³⁹ Die republikanische Vorstellung des Hausvaters als Stütze des Staats wird noch aufgegriffen. Vgl. Kap. «Zusammenfassung und Wertung», 91f.
- ¹⁴⁰ Ein Mitglied des Kleinen Rats erhielt 2000 Schweizer Franken im Jahr. Dekret *Erste Konstituierung des Kleinen Rathes, Eid, Wohnort und Besoldung vom 26. April 1803*. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 1, 1808, 31f. Ein Appellationsrichter erhielt 1200 Schweizer Franken pro Jahr, der Präsident zusätzliche 400 Schweizer Franken. Dekret *Besoldung der Mitglieder und des Sekretärs des Appellationsgerichts vom 3. Mai 1809*. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 3, 1811, 266f. Ein Besoldungsdekret für die Beamten ist erst in der

folgenden Verfassungsperiode zu finden. Es sprach dem Oberamtmann oder Bezirksamtmann 1500 Schweizer Franken zu. Darüber hinaus erhielt er Siegeltaxen und Gebühren. Dekret *Besoldung der durch die Verfassung aufgestellten Beamten vom 18. April 1815*. In: *Gesetzesammlung I*, Bd. 5, 1814, 313ff. Zum Vergleich: Ein Hauptlehrer an der Kantonsschule in Aarau erhielt damals jährlich 1200 Schweizer Franken Lohn und weitere 200 Schweizer Franken für die Wohnung. HALDER, *Aargau*, 150.

¹⁴¹ JÖRIN, *Aargau 1803–1813/15*, Teil I, 54.

¹⁴² Er suchte deshalb um seine Entlassung nach, «dan sie haben ja noch viele Kandidaten die noch Vermöglichere und tauglichere Subjekte sind als ich bin». *StAAG, GRA 1804*. Er war aus einem zweiten Vorschlag ausgelost worden, verfügte also immerhin über ein Vermögen von mindestens 4000 Schweizer Franken.

¹⁴³ So bezeichnete der Präsident des helvetischen Grossen Rats, Conrad Escher [später von der Linth], Aarau. ZSCHOKKE, *Geschichte der Entstehung*, 32.

¹⁴⁴ Diese Vorstellung legte auch die Tätigkeit der Frau auf den häuslichen Bereich fest.

¹⁴⁵ Vgl. Kap. «Zu den Grundlagen der Grossratswahlen», 79–87.

¹⁴⁶ Im Kap. «Zum Wahlverhalten der Kreisversammlungen in Bezug auf die geografische Herkunft der Kandidaten», 93f., wird auf diesen Umstand näher eingegangen.

¹⁴⁷ Von griech. «ochlos» = Pöbel. Der Ausdruck findet sich bereits in der Antike beim griechischen Geschichtsschreiber Polybios. Die von ihm vorgeschlagene begriffliche Unterscheidung zwischen (guter) Demokratie und (schlechter) Ochlokratie fand aber nur geringe Resonanz, auch wenn sich bei Platon, Aristoteles und weiteren Philosophen gleichfalls eine Typologie von Herrschaftsformen findet, die letztlich je drei positiv und negativ ausgeprägte Herrschaftsformen umfasste: Aristokratie/Oligarchie, Monarchie/Tyrannis und Demokratie/Ochlokratie. NIPPEL, *Politische Theorien*, 30.

¹⁴⁸ Der folgende Passus aus Heinrich Zschokkes Novelle *Addrich im Moos* kann als Beispiel aus dem frühen 19. Jahrhundert für den publizistischen Kampf gegen egalitäre Demokratievorstellungen gelten. Die Handlung ist in die Zeit des Bauernkriegs im 17. Jahrhundert verlegt. Der junge Stadtbürger antwortet dem alten Bauern:

«Täusche Dich nicht, Alter, schaue Deinen Leuten ins Gesicht! Kennst Du das Volk, das jetzt am rührigsten bei der Hand ist? Ich hab' es gesehen. Die Ehrenleute, die stillen, fleissigen Eigenthümer schütteln zu Euerm Unterfangen den Kopf, oder lassen ihn betrübt hangen. Aber die Lumpen, welche von der Hand in den Mund leben, die Ausgehauseten und Verganteten, die guten Wirtshauskunden,

die mehr Kupfer auf der Nase, als im Sack haben; abgedankte Soldaten, die aus fremdem Kriegssold liederlicher heimkommen, als sie gegangen waren; die Würfel- und Kartenmänner mit zerrissenen Hosen, alle die wohlfeil gewinnen möchten, heben das Haupt steif und trotzig hervor; und Kerls, denen man sonst in guter Gesellschaft das ungewaschene Maul verbot, führen jetzt das grosse Wort.» ZSCHOKKE, *Addrich im Moos*, zit. nach KUTTER, *Volk*, 33.

¹⁴⁹ KERN, *Kompetenzen*, 5; HENNINGER, *Gleichberechtigung*, 43.

¹⁵⁰ JÖRIN weist darauf hin, dass die stapferschen Gedanken in republikanischen Kreisen damals beliebt gewesen seien. JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 260.

¹⁵¹ Die Vorstellung stammt in der zitierten Version aus der Feder von Jeremias Gotthelf aus dem Jahr 1842. GOTTHELF, JEREMIAS: *Eines Schweizers Wort an den Schweizerischen Schützenverein*. In: *Sämtliche Werke*. Erlenbach-Zürich 1911–1977, Bd. 15, 269–331, hier 301.

¹⁵² Es sei insbesondere auf die Arbeiten der Schweizerischen Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jahrhunderts hingewiesen, deren Sammelbände wertvolle Erkenntnisse liefern, so z. B. BÖHLER, *Republikanische Tugend*.

Dass im zeitgenössischen Sprachgebrauch unterschiedliche Demokratiekonzepte mit dem Begriff «republikanisch» verbunden wurden, zeigt nur schon Art. 6 der Bundesverfassung, der die Gewährleistung der Kantonsverfassungen davon abhängig machte, dass diese «die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen – repräsentativen oder demokratischen – Formen sichern». *BV 1848*, Art. 6, Abs. 2, lit. b.

¹⁵³ Insbesondere ist sie scharf von der gleichnamigen politischen Bewegung der 1970er-Jahre zu unterscheiden.

¹⁵⁴ TRÖHLER, *Republikanismus*, 22. Ich möchte mich an dieser Stelle bei Prof. Dr. Daniel Tröhler, Universität Zürich/Pädagogische Hochschule, Zürich, dafür bedanken, dass er mir Einsicht in das Manuskript seiner Habilitationsschrift gewährte, die demnächst im Druck erscheinen wird.

¹⁵⁵ TRÖHLER, *Republikanismus*, 22.

¹⁵⁶ TRÖHLER bezeichnet Freunde als Fundament republikanischer Solidarität. TRÖHLER, *Republikanismus*, 22. In einer pervertierten Form konnte dies zum Machterhalt einer Elite missbraucht werden.

¹⁵⁷ Vgl. dazu auch Kap. «Zum Kampf um das Frauenstimmrecht», 145–152.

¹⁵⁸ TRÖHLER weist für die republikanische Bewegung in Zürich, die «Patrioten», auf den grossen Einfluss von XENOPHONS Schrift *Oikonomikos* hin, die zur Stabilisierung des Staats eine agrikulturelle Lebensweise vorsieht, in der die Frau ausschliesslich häusliche

Geschäfte verrichtet, «wirtschaftet», und so dem Mann den Rücken freihält, damit er im öffentlichen Bereich dem Gemeinwohl, der *Res publica*, dienen kann, indem er z. B. öffentliche Ämter übernimmt. TRÖHLER, *Republikanismus*, 117.

¹⁵⁹ Auch HONEGGER datiert den Beginn der politischen Relevanz der Geschlechterrollen ins 18. Jahrhundert. Die Festschreibung der Geschlechtereigenschaften korreliert dabei mit den sich entwickelnden Naturwissenschaften, die diese Geschlechterrollen der bürgerlichen Gesellschaft, die deutlich zu Ungunsten der Frau ausfielen, als Naturgesetz festzuschreiben versuchten, was sich dann bis Mitte des 19. Jahrhunderts als Status quo etabliert hatte. HONEGGER, *Geschlechter*, 1–9. Ausläufer dieser Ideen lasten als Hypothek noch auf der heutigen Zeit.

¹⁶⁰ MESMER weist dabei darauf hin, dass die im frühen 19. Jahrhundert zahlreich gegründeten Vereine und Gesellschaften eine Art Zwischenbereich darstellten, für den zuerst und teilweise von Bereich zu Bereich festgelegt werden musste, ob er der öffentlichen oder der privaten Sphäre zuzuordnen sei. Die Trennung der Bereiche verfestigte sich so im Verlauf des 19. Jahrhunderts strukturell. MESMER, *Ausgeklammert – Eingeklammert*, 52.

¹⁶¹ Brief von Hermann Krüsi (1775–1844) an Johannes von Muralt (1780–1850) aus dem Jahr 1881, zit. nach: *Pestalozzi-Studien*, 8. Jg., 1903, 75.

¹⁶² PESTALOZZI, ein ausgewiesener Republikaner, dazu im *Entwurf zu der Abendstunde eines Einsiedlers*: «Allgemeine Standesunterscheidung soll nicht die innere Ausbildung der Menschheit unmöglich machen, nicht erschweren, sondern erliechtern und sicherstellen.» PSW I, 245–262, hier 254. Auch er, umgetrieben vom Wunsch, gute, d. h. tugendhafte republikanische Bürger zu bilden, ist weit entfernt von einer egalitären Vorstellung von Demokratie. Seine durchaus republikanische Gesellschaftsordnung ist religiös fundiert: «Reine Bildung des Glaubens an Gott ist Glauben an Vater, Unschuld, Kindersinn, [...] Erkandtnis Gottes des Vatters ist Erkandtnis des ersten, wesentlichsten Verhältnisses der Menschheit.» PSW I, 248. Sie wird mit den Begriffen «Kindersinn» und «Kindschaft» gegenüber Vater, Hausvater und Vaterschaft umrissen. Kindersinn beinhaltet Gehorsam und Vertrauen, Vaterschaft verlangt verantwortungsvolles und gerechtes Handeln. Kern dieser Struktur bildet das Verhältnis in der Familie. Ehefrau, Kinder und Gesinde stehen in der Kindschaft des Hausvaters, alle zusammen bringen den Regierenden (die umgekehrt ihren Untertanen Vaterschaft schuldig sind) und diese gemeinsam mit dem ganzen Volk dem obersten Vater, nämlich Gott, Kindersinn entgegen: «Die

Verhältnisse der häuslichen Seegnungen sind veste und vorzügliche Verhältnisse der Natur. Sie rein und sicher zu geniessen hat Gott der Menschheit einen allgemeinen *Sinn für bürgerliche Ordnung und Gehorsam gegen Obere gegeben*. [Hervorhebung im Original] Dieser allgemeine Sinn der unverdorbenen Natur für den Segen der bürgerlichen Ordnung bildet sich nur rein im Genuss häuslicher Glückseligkeit, im Genuss des Segens eines den Hausvater liebenden und ihm gehorchenden Hauses. Allgemeine Achtung des Stands eines Hausvaters ist Bedürfnis des Staats für die Bildung bürgerlicher Tugend.» PSW I, 249. PESTALOZZI'S Konzept einer religiös-republikanischen Gesellschaftsordnung findet sich systematisch dargestellt im Werk seiner Mitarbeiterin NIEDERER-KASTHOFFER, *Weiblichen Erziehung*, 217–221.

¹⁶³ Als Parabel für diese Gesellschaftsordnung kann Jeremias GOTTHELF'S Werk *Bernergeist und Schweizergeist* gelten, worin der Leserschaft drastisch vor Augen geführt wird, welche üble Folgen es hatte, wenn sich der Einzelne nicht auf den ihm zugewiesenen Platz in der Gesellschaft beschränken wollte.

¹⁶⁴ So war z. B. im Kanton Bern bis in die 1860er-Jahre die Heiraterlaubnis an den Besitz eines Feuereimers und eines Stutzers oder eines Gewehrs geknüpft, wobei beide Verpflichtungen finanziell abgegolten werden konnten. Vgl. MEIER, JÜRIG: *Eigentums Waffen: Zur Geschichte der bernischen Selbstbewaffnung in den Jahren 1803 bis 1874*. In: *Revue de l'Association suisse pour l'étude des armes et des armures*, Nr. 6, September 1995, 9–45.

¹⁶⁵ Z. B. musste die Frage geklärt werden, ob denn ein Kandidat, der die Wahl ausschlug, auch für künftige Ersatzwahlen automatisch von der Kandidatenliste gestrichen werden sollte, die die Grundlage der Auslosungen bildete, oder nicht. Die Regierungskommission beschloss, dass dies nur auf ausdrückliche Erklärung der entsprechenden Personen hin geschehen solle. *StAAG, ProtRegKom*, Bd. 1, 12. April 1803.

¹⁶⁶ JÖRIN, *Aargau 1803–1813/15*, Teil I, 5; HALDER, *Aargau*, 80.

¹⁶⁷ *StAAG, ProtRegKom*, Bd. 1, 14. April 1803. Rengger⁶²¹⁴ echauffierte sich darüber, weil er meinte, dass dieser Beschluss gegen ihn und Stapfer⁵¹⁹⁹ gerichtet sei. Letzterer machte sich aber offenbar nichts daraus. Diese Regelung wurde ebenfalls in die Wahlordnung von 1807 aufgenommen. Bei der Revision von 1813 versuchte Rothpletz⁵⁰⁹³ den Passus zu kippen, drang aber nicht durch. Vgl. JÖRIN, *Aargau 1803–1813/15*, Teil I, Anm. 14, 5.

¹⁶⁸ HALDER führt an, dass dies auf der Grundlage der Katasterpläne und Steuerrödel der Gemeinden erfolgt sei. HALDER, *Aargau*, 80. Serielle Quellen dazu haben sich nicht erhalten. Das Protokoll der Regierungskommission

- vermerkt jeweils nur, für welche Kandidaten die Vorschriften geprüft worden seien und ob sie infolgedessen zur Auslosung (Kandidaten) resp. zur Ausübung ihres Mandats (direkt gewählte Mitglieder) zugelassen wurden. Auch die dazugehörigen Akten der Regierungskommission erlauben keinen Überblick. *StAAG, ProtRegKom*, Bd. 1. *StAAG*, Akten Regierungskommission 1803.
- ¹⁶⁹ *StAAG, ProtRegKom*, Bd. 1.
- ¹⁷⁰ Ein weiterer Fall dieser Kategorie ist Distrikt-richter Frey aus Muri, der sogar selbst darauf hinwies, dass er zwar gewählt worden sei, das nötige Alter dazu aber nicht erreicht habe. *StAAG, ProtRegKom*, Bd. 1.
- ¹⁷¹ *KV 1803*, Art. 14.
- ¹⁷² Diesem Umstand hat der ansonsten detailliert aus den Quellen arbeitende Halder keine Aufmerksamkeit geschenkt. HALDER, *Aargau*, 73.
- ¹⁷³ Zur Liste der Kandidaten vgl. *StAAG, RegKomProt*, Bd. 1. JÖRIN führt wohl eine (fehlerhafte) Liste mehrfach gewählter Kandidaten an, lässt dabei aber diejenigen Bürger weg, die in einem weiteren Kreis ein Direktmandat erhielten. Sechsmal wurde nur Dolder⁵⁰¹⁸ gewählt; fünfmal Johann Ludwig Alois Baldinger⁵⁰⁰⁹, Gottlieb Hünerwadel (Vater)⁵¹⁴⁵, Ludwig Rudolf Bernhard May⁵¹⁶⁷, Cölestine Wetzel⁵²²⁴; viermal Daniel Hemmann⁵¹³⁶ und Albrecht Rengger⁶²¹⁴, dreimal Kastor Baldinger⁵⁰⁰⁷, Samuel Bolliger⁵¹¹², Johann Kaspar Fischer⁵¹²², Gottlieb Hünerwadel (Sohn)⁵¹⁴⁴, Jakob Klaus⁵¹⁵², Johann Lüthi⁵¹⁶⁴, Philipp Meyer⁵¹⁷³, Gottlieb Rohr⁵¹⁸⁴, Jakob Tanner (Vater)⁵⁰⁹⁴, Carl Friedrich Rudolf May⁵¹⁶⁸, Karl Dominik von Reding⁵¹⁸¹, Johann Wolfisberg (Dietwil)⁵²³⁰, Johann Wolfisberg (Gerischwil/Sins)⁵²²⁹; 27 weitere wurden zweimal gewählt.
- Im Wahlgesetz von 1807 wurde die Regelung erneuert und dabei präzisiert, dass nach den Wahlen zuerst die auf Lebenszeit gewählten festgestellt und anschliessend nur noch die nötige Anzahl Mandate ausgelost werden sollte, um die 150 Grossratsitze zu vergeben. Vgl. *Wahlordnung zur Erneuerung des Grossen Raths*. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 3, 1811, 112–121, hier Art. 37, 119.
- ¹⁷⁴ Vgl. dazu Kap. «Zur Genese der Mediationsakte aus der Helvetik», 75–78.
- ¹⁷⁵ Vgl. oben Kap. «Passives Wahlrecht und Wahlverfahren für den Grossen Rat», 81–84. Die direkt gewählten Grossräte mussten demgegenüber dem jeweiligen Kreis entstammen. Sie werden in der Folge nur berücksichtigt, wenn sie auch in weiteren Kreisen auch als Kandidaten gewählt wurden. Die Kandidatenliste findet sich im *StAAG, RegKomProt*, Bd. 1.
- ¹⁷⁶ *GRRegl 1803*, am Schluss eingerückt. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 1, 1808, 58.
- ¹⁷⁷ Letzterem wurde das Los zum Verhängnis, er blieb Kandidat, rückte aber 1807 in den Grossen Rat nach. Vgl. JÖRIN, *Aargau 1803–1813/15*, Teil I, Anm. 20, 10.
- ¹⁷⁸ Vgl. zu den historischen Regionen oben Kap. «Territoriale Gestalt des Aargaus seit 1803», 74f.
- ¹⁷⁹ Dies hängt damit zusammen, dass die Personenrecherchen schwergewichtig auf die Bürgerregister der Gemeinden abgestützt wurden, deren systematische Führung erst um 1820 einsetzt und für die Personen, die im 18. Jahrhundert geboren wurden, weitgehend lückenhaft sind. Recherchen in Kirchenbüchern erweisen sich gerade auch für die ältesten Ratsmitglieder als ausgesprochen zeitaufwändig und seltener erfolgreich.
- ¹⁸⁰ FANKHAUSER, *Exekutive*, 125.
- ¹⁸¹ FANKHAUSER, *Regierungsstatthalter*, 259.
- ¹⁸² So finden sich die drei Minister der Helvetischen Republik Albrecht Rengger⁶²¹⁴, Johann Heinrich Rothpletz⁵⁰⁹³ und Philipp Albert Stapfer⁵¹⁹⁹ in dieser Gruppe.
- ¹⁸³ Die Gewichte der einzelnen Ebenen waren im zentralistischen System der Helvetischen Republik durchaus anders verteilt als in der Zeit nach 1803. Die Ebenen waren aber dieselben: Es lassen sich die helvetische oder schweizerische von der kantonalen oder überregionalen Ebene unterscheiden und diese wiederum von der regionalen und der kommunalen Ebene.
- ¹⁸⁴ Wesentliches Element der neuen Zeit war es, dass die aus mehreren Dörfern gebildeten Verwaltungseinheiten des Ancien Régims in einzelne Gemeinden zerfielen. Vgl. zu den Freien Ämtern: STREBEL, KARL: *Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert*. In: *Argovia* 52(1940), 107–236. Zum Berner Aargau die vorzügliche Ortsgeschichte von Baumann, die als mikrohistorische Studie die Verwaltungsstruktur darstellt und die weitere Literatur erschliesst: BAUMANN, Bözberg, so z. B. BUCHER, ERNST: *Die bernischen Landvogteien im Aargau*. In: *Argovia* 56(1944), 1–192, zum Fricktal: *Nachbarn am Hochrhein*, zur Grafschaft Baden: LEUTHOLD, *Kanton Baden*.
- ¹⁸⁵ Zu den Trägern von lokalen Ämtern wurden Mitglieder eines Stadtrats ebenso gezählt wie Untervögte oder Gerichtssassen. Eine Tätigkeit als Schaffner oder Verwalter des Klosters oder einer Herrschaft wurde demgegenüber aus geschilderten Gründen ebenso der regionalen Ebene zugeordnet wie Offiziersfunktionen der bernischen Landmiliz. Zur Gruppe der Inhaber überregional bedeutender Ämter wurden nur vier Grossräte des Jahres 1803 gezählt: Daniel Bertschinger⁵¹¹⁰, der noch 1798 in den bernischen Grossen Rat aufgenommen worden war, Johann Karl Fetzter⁵⁰²² als Landschreiber in der vorderösterreichischen Verwaltungsorganisation, Anton Tröndlin⁵²⁰⁴ als Vorsteher der fricktalischen Landstände sowie der Schwyzer Landammann Karl Dominik von Reding⁵¹⁸¹.

Es hängt durchaus mit den unterschiedlichen Herrschaftsstrukturen der einzelnen Regionen zusammen, dass überregional tätige Funktionen im Berner Aargau, der Grafschaft Baden und in den Gemeinen Herrschaften weitgehend in den Händen der führenden Familien der regierenden Orte lagen und sich die Träger nicht aus lokalen Schichten rekrutierten.

Dasselbe System wird weiter unten zur Zuordnung der politischen Funktionen der Väter der Ratsmitglieder von 1803 verwendet. Vgl. unten Kap. «Zum politischen Charakter des Elternhauses», 191–196.

- ¹⁸⁶ Auf den Umstand, dass nicht die breite Bevölkerung, sondern nur eine vermögliche Schicht im Grossen Rat vertreten war, muss in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen werden. Es wurde bereits dargelegt, wie wenigen Kantonsbürgern aufgrund der Zensusvorschriften überhaupt das Aktivbürgerrecht zukam. Vgl. dazu oben Kap. «Zu den Grundlagen der Grossratswahlen», 79–81.

- ¹⁸⁷ Aus verschiedenen Familienlinien wurde z. B. die Herrschaft Rued durch Kauf und Erbschaft wieder zusammengeführt. Einblick in diese Gesellschaftsschicht gibt die *Haus Chronik*.

- ¹⁸⁸ Dazu gehört auch der übermächtige Amtsbürgermeister der Restauration, Johannes Herzog⁵¹³⁷. Zwei Besonderheiten umrahmen seine politische Karriere: Er trat 1840 als letzter Vertreter der Gründungsgeneration zurück. Aufregend war am 9. April 1803 seine Wahl in den Grossen Rat verlaufen, war er doch mit der letzten weissen Kugel noch als Mitglied des Grossen Rats ausgelost worden, sodass das Protokoll zu seinem Namen vermerkte: «Im Sak geblieben.» *StAAG, ProtRegKom*, Bd. 1.

- ¹⁸⁹ Vgl. oben Kap. «Zur Ausgestaltung des ersten Grossen Rats», 84–89.

- ¹⁹⁰ Vgl. unten Kap. «Zur politischen Laufbahn», 203–210.

- ¹⁹¹ Er war zunächst als Geschäftsführer und dann als selbständiger Kattun-Fabrikant in Möriken tätig gewesen, bevor er in der Helvetischen Republik eine Magistratenlaufbahn einschlug, aus der ihn letztlich keiner der zahlreichen Staatsstreiche verdrängen konnte.

- ¹⁹² Die Stadt Baden, in der er sich niedergelassen hatte, verweigerte ihm allerdings das Bürgerrecht, sodass er schliesslich dasjenige von Oberehrendingen erwarb.

- ¹⁹³ Albrecht Ludwig von Effinger (1773–1853) erbte von seinem Vater das Schloss Wildeggen. Vgl. zu dieser bernischen Patrizierfamilie MÜLLER, FELIX: *Aussterben oder Verarmen? Die Effinger von Wildeggen*. Baden 2000.

- ¹⁹⁴ *StAAG, ProtRegKom*, Bd. 1; vgl. zu dieser Person BARTLOME, *Umbruch*.

- ¹⁹⁵ Auch in allen folgenden Verfassungen fehlen solche Regelungen. Das Ausmass der Ver-

wandtschaftsbeziehungen zwischen Ratsmitgliedern wird weiter unten behandelt. Vgl. Kap. «Zu Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb des Grossen Rats», 260–263.

- ¹⁹⁶ *Haus Chronik*. Karl Friedrich Rudolf hatte wohl neben seinem aargauischen Grossratsmandat auch das Amt eines Kulmer Bezirksamtmanns wahrgenommen, konzentrierte sich aber schliesslich auf seine Karriere in Bern: 1814 wurde er Mitglied des bernischen Grossen Rats.

- ¹⁹⁷ Vgl. zu den historischen Regionen Kap. «Territoriale Gestalt des Aargaus seit 1803», 74f.

- ¹⁹⁸ Es handelt sich um Josef Maria⁵¹⁹³, Karl Josef⁵¹⁹⁴ und Johann Martin von Schmid⁵¹⁹².

- ¹⁹⁹ Woher Johann Baptist von Manteli⁵⁰⁷⁹ stammte, der im Rentamt des Stifts Säckingen tätig gewesen und in Frick ansässig war, liess sich nicht klären. Es ist durchaus davon auszugehen, dass er einen ähnlichen Werdegang wie Jehle hatte, der vielleicht sogar mit von Manteli verwandt war, da dieser als Verwandter jener Elisabeth von Manteli bezeichnet wird, die in Frick eine Kaplanei gestiftet hatte.

- ²⁰⁰ Wieviel Gehret für seine Einbürgerung bezahlte, geht aus dem Protokoll der Regierungskommission nicht hervor. Im Bürgerregister seiner neuen Heimat Teufenthal findet sich der Eintrag «Bürger seit dem 30. März 1803».

- ²⁰¹ Zu den Abstufungen des Bürgerrechts vgl. Kap. «Bevölkerung und Bürgerrecht», 102f.

8 Der Grosse Rat in den Jahren 1830/31

- ¹ Grundlegend: SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 100ff. HALDER, *Aargau*, 187–355; STAEHELIN, *Aargau*, 11–29. Zu den Ereignissen des Jahreswechsels 1830/31 vgl. ausführlich und wissenschaftlich STAEHELIN, *Aargau*, 12–29; kürzer SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 100f.; bes. HOLSTEIN, *Freiamt*, 185–236; älter MAURER, *Freiamtersturm*. Positiv werden die Ereignisse bei WIND, *Aargau*, 41–45, beurteilt; negativer bei MÜLLER, *Aargau*, 182–186. Zeitzeuge war Staatsschreiber Bronner, der die Ereignisse später aus seiner Sicht darstellte: BRONNER, *Aargau*, Bd. 2, 87–130. Nicht nur zur Person von «General» Fischer: BAUMER-MÜLLER, «General» Fischer, bes. 33–45. Zu den militärischen Aspekten schliesslich BIRCHER, EUGEN: «General Fischer» und der Freiamtersturm. O. O. o. J. (1930).

- ² Vgl. Kap. «Zur Genese der Mediationsakte aus der Helvetik», 75–78, und Kap. «Bevölkerung und Bürgerrecht», 102f.

- ³ Versuche des Verfassungsrats der Jahre 1973–1980, das Gemeindebürgerrecht zu vereinheitlichen, stiessen im Vernehmlassungs-

- verfahren auf Widerstand und wurden fallen gelassen. EICHENBERGER, *Verfassung*, 53.
- ⁴ Vgl. dazu HALDER, *Aargau*, 262; STAEHELIN, *Aargau*, 183–189.
- ⁵ Der gemeindeeigene Besitz umfasste in der Regel vor allem Waldungen und jenes Land, das von den ursprünglichen Allmenden nicht verteilt worden war.
- ⁶ Vgl. KV 1803, Art. 3.
- ⁷ Die Verhältnisse um 1800 und die ersten Vorstösse zur politischen Gleichberechtigung dieser Bevölkerungsgruppe wurden bereits dargelegt. Vgl. 79, bes. Kap. «Aktives Wahlrecht», Anm. 54. Zum Emanzipationsprozess der Schweizer Juden im 19. Jahrhunderts, vgl. Anm. 69 im Kap. «Der Grosse Rat in den Jahren 1920/21».
- ⁸ 1839 fanden sich im Aargau bei einer Bevölkerung von rund 175 000 Personen noch 357 Heimatlose und 465 Landsassen, von denen nur 196 tatsächlich im Aargau ansässig waren. Viele davon fanden sich in Reinach als Nachfahren der Bewohner eines ehemaligen Steckhofes. Vgl. STEINER, PETER: *Reinach: Die Geschichte eines Aargauer Dorfes*. Reinach 1964, 216f.
- ⁹ Ein Bürgerrecht konnte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus mannigfaltigen Gründen aberkannt werden, z. B. infolge langer Abwesenheit vom Bürgerort, eines Konfessionswechsels durch Heirat etc. HALDER, *Aargau*, 262.
- ¹⁰ HALDER, *Aargau*, 262.
- ¹¹ Am 29. Dezember 1813 hatte eine Versammlung von Vertretern von zehn Kantonen in Zürich die Mediationsakte aufgehoben. Im Frühling 1814 hatten die alliierten Fürsten die Selbständigkeit der neuen Kantone bestätigt, indem sie sich für eine Schweiz von 19 Kantonen aussprachen und mit militärischer Intervention gedroht hatten, wenn diesen Rahmenbedingungen keine Nachachtung geschenkt würde. Nur auf Druck der ausländischen Gesandten war nach mehreren erfolglosen Anläufen der neue Bundesvertrag vom 9. September 1814 zustande gekommen. Grenzstreitigkeiten zwischen Kantonen und Entschädigungsforderungen waren dabei ausgeklammert worden. Ein Sonderausschuss des Wiener Kongresses hatte schliesslich die 19 bestehenden Kantone in ihren Grenzen bekräftigt. Die aargauische Regierung hatte den Bundesvertrag nicht ratifiziert, gerade weil er keine explizite Garantie der neuen Kantone enthielt. Dass der Wiener Sonderausschuss den Kanton Aargau in seinen Grenzen bestätigte, wird in der Literatur wiederum im Wesentlichen einer Person zugeschrieben: Albrecht Rengger, dem Gesandten des Aargaus. Vgl. Kap. «Consulta», 76f., bes. auch Anm. 29 und 32; HALDER, *Aargau*, 187–237; KERN, *Kompetenzen*, 21–25.
- ¹² SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 88f.; HALDER, *Aargau*, 197–202 und 213–221; BIAUDET, *Der modernen Schweiz entgegen*, 876f. Interessant ist die probernische Schilderung der Ereignisse in MAY VON RUED, *Haus Cronik*, 114f.
- ¹³ HOLSTEIN, *Freiamt*, 12–93. Die Herausrennung des Fricktals aus den ehemaligen vorderösterreichischen Gebieten führte zu Verhandlungen zwischen dem Aargau und dem Grossherzogtum Baden, die sich bis 1827 hinzogen. SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 89. Auch galten nach 1815 im Aargau immer noch drei verschiedene Zollordnungen, die ihre Wurzeln in der rechtlichen Situation der drei Kantonsteile vor 1798 hatten. BIAUDET, *Der modernen Schweiz entgegen*, 909.
- ¹⁴ Abstimmungen fanden nur in Graubünden und Genf statt. BIAUDET, *Der modernen Schweiz entgegen*, 900.
- ¹⁵ Der Text der Kantonsverfassung von 1814 findet sich in der *Gesetzessammlung II*, Bd. 1, 1826, 12–23; auch bei KÖLZ, *Quellenbuch*, 230–235.
- ¹⁶ ZSCHOKKE. In: *Helvetia 1833*, zit. nach: HALDER, *Aargau*, 348.
- ¹⁷ Die vergleichsweise liberalen Regelungen fanden sich in den «allgemeinen Verfügungen», die am Schluss des Verfassungstextes angefügt wurden. Kultusfreiheit der christlichen Konfessionen und Loskäuflichkeit der Bodenzinsen und Zehnten hatte schon die Kantonsverfassung von 1803 versprochen. Dort fand sich auch bereits ein Passus, auf dem die allgemeine Wehrpflicht begründbar war. Die Abschaffung aller «Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen oder Familien» fand sich als Art. 3 in der Bundesverfassung von 1803. Vgl. KV 1803, Art. 22–24. BV 1803, Art. 3. In: KÖLZ, *Quellenbuch*, 177.
- ¹⁸ 1819 wurde die Helvetische Gesellschaft wiederbelebt, im gleichen Jahr der Zofingerverein gegründet, 1824 der eidgenössische Schützenverein. SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 99. Charakteristisch für die konservativere Gangart der Regierung ist die Politik gegenüber der Presse: Die liberale Presseordnung von 1816 wurde 1824 durch Zensurmassnahmen zurückgenommen. SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 96.
- ¹⁹ Zur Literatur zum Freiämtersturm siehe oben Kap. «Einleitung», 102, bes. Anm. 1.
- ²⁰ Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Verfassungsrevisionen in den Kantonen Waadt, Thurgau und Tessin noch vor Ausbruch der Juli-Revolution beendet waren. BIAUDET, *Der modernen Schweiz entgegen*, 916 und 918f.; HALDER, *Aargau*, 351; WIND, *Aargau*, 38. Eine direkte Folge der Julirevolution war die Entlassung der in französischen Diensten verbliebenen Schweizer Regimenter. Die so heimkehrenden «Rotrückler», wie die Soldaten wegen ihrer roten Uniformen genannt

- wurden, bildeten nach übereinstimmender Schilderung aller Autoren neben der Auszugsmannschaft den militärischen Kern des Freiämtersturms. Vgl. MÜLLER, *Aargau*, 185ff.; WIND, *Aargau*, 41–44; BAUMER-MÜLLER, «General» Fischer, 35–44; HOLSTEIN, *Freiamt*, 218–220; MAURER, *Freiämtersturm*, 59–80.
- ²¹ Vgl. zum komplizierten Wahlsystem der Verfassung von 1814 weiter unten Kap. «Zum passiven Wahlrecht und zum Wahlverfahren», 107–110.
- ²² Je nach politischem Standpunkt wird die Bewegung nüchtern als Freiämterzug oder positiv als Freiämtersturm bezeichnet. Der Anführer, Grossrat Heinrich Fischer, verwahrte sich im Oktober 1831 im Rahmen der Debatte über die Kosten schriftlich gegen die Bezeichnung «Volksaufstand», die er als «kränkend und gefährlich» bezeichnete, und verlangte deshalb, dass von «Volksbewegung» die Rede sei. BAUMER-MÜLLER, «General» Fischer, 55 und 125.
- Auch 25 Jahre später gilt noch, was STAEHELIN geschrieben hat: «Bis heute lebt die Auffassung weiter, der Freiämterzug sei, ähnlich wie die Tat des sagenhaften Wilhelm Tell, ein erfolgreicher Akt der Notwehr gegen ein drückendes und jedenfalls unbeliebtes Regime gewesen. Sie passt ja so gut zu den gängigen Vorstellungen vom freiheitsliebenden Schweizervolk, das in der Regeneration – in der Zeit seiner Wiedergeburt! – das Joch der Aristokratie abgeworfen habe wie weiland das der fremden Vögte.» STAEHELIN, *Aargau*, 25f. Freiämtersturm und viel mehr noch die Klosteraufhebung von 1841 werden auf der politischen Ebene bis heute kontrovers beurteilt.
- ²³ Die liberale Opposition hatte sich bereits im Grossen Rat artikulieren können. Es wird im Kap. «Die Parlamentarier», 117–122, näher darauf einzugehen sein, wie weit im Umsturz von 1830/31 ein Konflikt politischer Generationen festzustellen ist.
- ²⁴ Es werden die als unnötig empfundene Belastung durch den Militärdienst und die Privilegierung der Tavernenwirte durch die Einschränkung der Buschwirtschaften erwähnt, für den katholischen Teil der Bevölkerung weiter der Unmut gegenüber der Haltung der Regierung in der Frage, wie die schweizerischen Bistümer neu geordnet werden sollten, für das Freiamt auch die Belastung der Gemeinden durch den Bau der neuen Strasse von Zürich über den Mutschellen, Bremgarten und Wohlen nach Lenzburg und schliesslich die Krise der Strohindustrie sowie generell die schlechte Ernte des Jahres 1830. SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 100; STAEHELIN, *Aargau*, 12; WIND, *Aargau*, 38.
- ²⁵ Anzuführen ist, dass es im Rahmen der Verfassungskämpfe der Jahre 1830/31 nicht nur im Aargau zu bewaffneten Auseinandersetzungen kam. In den Kantonen Schwyz (vorübergehend) und Basel (auf Dauer) kam es zu eigentlichen Spaltungen. Vgl. dazu BIAUDET, *Der modernen Schweiz entgegen*, 918–926; zu den erwähnten Ereignissen vor allem 926f.; WYRSCH, PAUL: *Der Kanton Schwyz äusseres Land 1831–1833*, *Schwyzer Hefte* 28. Lachen 1983.
- ²⁶ Die Liste der Mitglieder des Verfassungsrats findet sich in *Aargau in Zahlen*, 109.
- ²⁷ Dies berichtet BAUMER-MÜLLER, die Fischers Kapazitäten positiver beurteilt als die ältere Literatur. BAUMER-MÜLLER, «General» Fischer, 49. Zur Arbeit des Verfassungsrats *Verhandlungen des Verfassungsrates 1831*; STAEHELIN, *Aargau*, 34–44.
- ²⁸ STAEHELIN hat das merkwürdige Zusammengehen von liberaler Elite und konservativer Landbevölkerung durch die Existenz eines gemeinsamen Gegners (der Regierung) und der Vermischung der Interessen der beiden Parteien gerade in der Person von Heinrich Fischer erklärt. STAEHELIN, *Aargau*, 26–28.
- ²⁹ Der Text der Kantonsverfassung von 1831 findet sich in *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 3–23.
- ³⁰ Verfassungsräte amtierten erstmals 1776 in Pennsylvania und 1777 in Massachusetts. Es war CONDORCET, der diese Idee in der *Lettre à M. le comte Mathieu de Montmorency* 1789 aufgriff. Die französischen Verfassungsentwürfe des Jahres 1793 (Gironde-Entwurf und Montagnard-Verfassung) statuierten die Notwendigkeit der Einsetzung eines Verfassungsrats zur Revision. Volksabstimmungen über Verfassungen fanden 1776 in New Hampshire und 1778 in Massachusetts statt. Das Instrument wurzelt im Gedankengut ROUSSEAUS. KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*, 55 und 85.
- ³¹ Vgl. Kap. «Consulta», 76, bes. Anm. 20 im Kap. «Der Grosse Rat im Jahr 1803».
- ³² *Aargau in Zahlen*, 88, wo die Stimmbeteiligung mit 89% angegeben wird. STAEHELIN, *Aargau*, 44; MAURER, *Freiämtersturm*, 104.
- ³³ Es verwarfen die Kreise Aarau, Brugg, Sarmenstorf und Boswil. In den Kreisen Mettau, Lunkhofen und Muri kam kein Resultat zustande. STAEHELIN, *Aargau*, 44.
- ³⁴ Die Verfassung von 1814 hatte den Zensus zur Ausübung des Aktivbürgerrechts auf 1000 Schweizer Franken erhöht, wiederum musste das Vermögen in «Liegenschaften oder hypothetischen Schuldtiteln» nachgewiesen werden. *KV 1814*, Art. 7.
- ³⁵ *KV 1814*, Art. 6; *KV 1831*, Art. 32. In Appenzell Innerrhoden betrug das Stimm- und Wahlrechtsalter 18 Jahre, in Appenzell Ausserrhoden, Glarus und Schwyz 16 Jahre, in Nidwalden sogar nur 14 Jahre. BIAUDET, *Der modernen Schweiz entgegen*, 894. Dieser Umstand wird in der modernen staatsrechtlichen Literatur gemeinhin übersehen. Dort wird die Einführung des Stimmrechts 18 in Schwyz durch

- die Kantonsverfassung von 1833 als Pioniertat der Senkung des Mindestalters gewürdigt, während dies tatsächlich eine Heraufsetzung bedeutete. FELDER, *Wahl*, 52f.
- ³⁶ Vgl. zum Frauenstimmrecht Kap. «Zum Kampf um das Frauenstimmrecht», 145–152. Zur Zulassung der Juden zum Aktivbürgerrecht vgl. Anm. 69 im Kap. «Der Grosse Rat in den Jahren 1920/21».
- ³⁷ KV 1831, Art. 29f.
- ³⁸ *Gesetz in Betreff der Kreiswahlversammlungen vom 24. Wintermonat 1832*. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831 [sic, gemäss Titelblatt], 231–247.
- ³⁹ Sie dürfte allerdings auch höchstens ein paar Prozent der aargauischen Wohnbevölkerung betroffen haben, denn gemäss der im Jahr 1837 durchgeführten Volkszählung betrug der Anteil der Bürgerinnen und Bürger anderer Kantone nur 3,2%. Vgl. *Bevölkerung des Kantons*. In: *Gesetzessammlung IV*, Bd. 1, 1846, 216.
- ⁴⁰ Es versteht sich, dass sich dies nicht auf die Angelegenheiten der selbständigen Körperschaften der Ortsbürgergemeinden bezog, über die weiterhin und bis heute nur Ortsbürger befinden können. KV 1831, Art. 31. Vgl. zur Regelung des Ortsbürgerrechts oben Kap. «Bevölkerung und Bürgerrecht», 102f.
- ⁴¹ Vgl. zum Hintergrund dieser Bestimmung oben Kap. «Aktives Wahlrecht», 79–81. Bis 1831 war vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer «in eines anderen Kost und Lohn» stand. Vgl. Das Dekret *Bildung der Kandidatenliste zur Erneuerung des Grossen Rates vom 25. Januar 1815*. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 5, 1814 [sic, gemäss Titelblatt], 48–57.
- ⁴² Wer vor länger als sechs Jahren Armenunterstützung bezogen hatte oder die Summe zwischenzeitlich zurückerstattet hatte, dem wurde indessen das Aktivbürgerrecht zuerkannt. KV 1831, Art. 32f.
- ⁴³ KV 1831, Art. 33.
- ⁴⁴ Diesen Ausführungen wurden die Bevölkerungszahlen von 1837 zu Grunde gelegt und die Alterspyramide von 1880 gemäss den Zahlen in *Aargau in Zahlen*, 43f. Vgl. oben, Kap. «Passives Wahlrecht und Wahlverfahren für den Grossen Rat», 81–84.
- ⁴⁵ HALDER, *Aargau*, 242.
- ⁴⁶ KV 1814, Art. 16.
- ⁴⁷ HALDER, *Aargau*, 243.
- ⁴⁸ KV 1814, Art. 16.
- ⁴⁹ Der Begriff wird entsprechend dem zeitgenössischen und dem geschichtswissenschaftlichen Gebrauch zugleich im engeren Sinn für die Vorschrift gebraucht, dass sich ein Gremium je zur Hälfte aus Angehörigen der evangelisch-reformierten resp. der römisch-katholischen Konfession zusammensetzen muss. Im Weiteren (juristischen) Sinn bedeutet Parität ganz grundsätzlich die Gleichberechtigung der Konfessionen, wie sie sich erstmals im Art. 24 der Kantonsverfassung von 1803 findet, der besagt: «Die Verfassung sichert die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und protestantischen Gottesdienstes.» KV 1803, Art. 24. Vgl. dazu STÄNZ, *Parität*, 13. Da dies im Grundsatz seit 1803 galt, muss die weitere allgemeine Diskussion nicht verfolgt werden. Die Parität wurde 1841 für den Grossen Rat und 1876 für die Regierung und das Obergericht abgeschafft.
- ⁵⁰ Für den Kleinen Rat und das Appellationsgericht, die gemäss der Verfassung von 1814 je 13 Mitglieder umfassten, bedeutete dies, dass mindestens je sechs Katholiken und sechs Reformierte gewählt werden mussten.
- ⁵¹ Der Entwurf vom Herbst 1802 für eine Kantonsorganisation, der im Nachgang zur Annahme der Zweiten Helvetischen Verfassung erarbeitet worden war, hatte einen Mindestanteil von Katholiken in allen öffentlichen Ämtern festschreiben wollen. Dass keine paritätische Lösung angestrebt wurde, hängt damit zusammen, dass sich die Konfessionen erst durch die Vereinigung des Fricktals mit dem Aargau in etwa die Waage hielten, während vorher der reformierte Bevölkerungsanteil überwog. Da Stapfer noch von einem Kanton Aargau ohne das Fricktal ausging, sah sein Verfassungsentwurf im Rahmen der Consulta dieselbe Lösung vor. STÄNZ, *Parität*, 44–60.
- ⁵² HALDER, *Aargau*, 244. STÄNZ, *Parität*, 101–114. Dies stützt sich auf die *Observations sur le projet de constitution du Canton d'Argovie*, die dem Kleinen Rat des Kantons Aargau von den Gesandten Russlands und Österreichs gestellt wurden. Das Dokument findet sich in *StAAG, IA*, Nr. 7, Bd. D. Die Gesandten unterstützten darin den renggerschen Vorschlag der Parität und wollten diesen auf das Regierungspräsidium ausgedehnt wissen.
- ⁵³ Verlässliche Zahlen zur aargauischen Bevölkerung des Jahres 1816 fehlen allerdings. STÄNZ stützt sich auf USTERI, PAUL: *Handbuch des schweizerischen Staatsrechts*, 2. Ausgabe. Aarau 1821, 403, wo folgende Zahlen angegeben werden: 75 000 Reformierte (52%), 67 000 Katholiken (47%), 1700 Israeliten (1%). Streng arithmetisch hätten der katholischen Bevölkerung also nur 70 und nicht 75 Grossratssitze zugestanden. STÄNZ weist zu Recht darauf hin, dass solches Denken der Zeit fremd war. Entsprechend sah man keinen Anlass, nur eine «relative Parität» einzuführen, wie sie die Kantone Thurgau und St. Gallen kannten, die in ihrer Verfassung der jeweiligen Minderheit eine dem Bevölkerungsanteil entsprechende Zahl von Grossratsmandaten zusicherten. STÄNZ, *Parität*, 112.
- ⁵⁴ KV 1814, Art. 16, 17 und 22.
- ⁵⁵ Die Kantonsverfassung von 1814 war eingeführt worden, ohne dass damit eine Neubestellung der Behörden verbunden worden wäre. Vielmehr wurde das neue Wahlsystem

- mit Übergangsregelung Schritt für Schritt eingeführt. HALDER, *Aargau*, 249f.
- ⁵⁶ KV 1831, Art. 34.
- ⁵⁷ *Verhandlungen des Verfassungsrates des Kantons Aargau*, Nr. 9, Sitzung vom 2. März 1831, Aarau 1831.
- ⁵⁸ Votum von Dr. med. Jakob Schmidter⁶³²⁰, *Verhandlungen des Verfassungsrates des Kantons Aargau*, Nr. 9, Sitzung vom 2. März 1831, Aarau 1831.
- ⁵⁹ Aufgrund des Bevölkerungswachstums seit 1803 ergab sich durch die fixe Zahl von 200 Grossräten z. B. 1837 ein Verhältnis von 875 Aargauer Bürgerinnen und Bürgern pro Parlamentssitz. Basis: Aargauer Bevölkerung im Jahr 1837 in *Aargau in Zahlen*, 43. Sogar Bürgermeister Herzog⁵¹³⁷ hatte sich dafür stark gemacht. Trotz alledem war die Erhöhung auf 200 Grossräte vom Verfassungsrat nicht im ersten Anlauf angenommen worden. *Verhandlungen des Verfassungsrates des Kantons Aargau*, Nr. 9, Sitzung vom 2. März 1831, Aarau 1831.
- ⁶⁰ *Aargau in Zahlen*, 87. Vgl. Kap. «Zu den Grundlagen der Grossratswahlen», 81.
- ⁶¹ KV 1831, Art. 37.
- ⁶² KV 1831, Art. 38.
- ⁶³ KV 1831, Art. 35.
- ⁶⁴ KV 1831, Art. 34–36.
- ⁶⁵ Der Rheinfelder Stadtmann Franz Josef Dietschi⁵²⁵⁷ hatte geäussert. «In der ganzen Welt wird ein gewisses Vermögen verlangt, um Gesetzgeber zu sein. Denn wo nichts ist, ist nichts, und wird nie nichts werden.» Aus dem Votum von Appellationsrat Gregor Lützeltschwab⁵³⁴⁰ war demgegenüber die Angst deutlich geworden, dass die ökonomisch führenden Schichten an politischem Einfluss einbüßen würden: «Durch gänzliche Vermögenslosigkeit, nämlich in Verbindung mit der projektierten Entschädigung der grossen Rathsglieder, wird die Vertretung einseitig mit Hintansetzung der Begüterten zu denen ich mich übrigens nicht zähle.» *Verhandlungen des Verfassungsrates des Kantons Aargau*, Nr. 9, Sitzung vom 2. März 1831, Aarau 1831.
- ⁶⁶ KV 1831, Art. 10.
- ⁶⁷ STÄNZ, *Parität*, 124–129.
- ⁶⁸ Vgl. KV 1831, Art. 34, 42 und 54.
- ⁶⁹ KV 1831, Art. 10. Dekret *Unvereinbarkeit von Ämtern vom 26. Juni 1819*. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 6, 1817 [sic; gemäss Titelblatt], 211.
- ⁷⁰ Vgl. dazu eingehend unten Kap. «Zur beruflichen Tätigkeit», 229–256.
- ⁷¹ HALDER, *Aargau*, 243; BIAUDET, *Der modernen Schweiz entgegen*, 896. Nichtsdestotrotz wurde anlässlich der Publikation der Verfassung von 1814 proklamiert: «Die Gewalten im Staat sind gesondert, und können ihre Grenzen nicht nach Willkür überschreiten. Jedem Verdienste steht der Weg zu allen Staatsämtern offen, und die aufgestellten Wahlformen haben keinen andern Zweck, als das Verdienst ausfindig zu machen.» *Proklamation von Bürgermeister und Rath des Kantons Aargau vom 28. August 1815 an das Aargauer Volk nebst dem Bundesvertrag vom 7. August 1815 und Verfassung des Kantons Aargau vom 4. Heumonath 1814*, o. O 1815.
- ⁷² KV 1814, Art. 9 und 17. Neu wählte der Kleine Rat auch den Appellationsgerichtspräsidenten, wobei er an den Vorschlag des Appellationsgerichts gebunden war. KV 1814, Art. 22.
- ⁷³ KV 1831, Allgemeine Bestimmungen, Art. 1–26. In den durch die Verfassung aufgenommenen Einzelanliegen spiegeln sich Auseinandersetzungen der 1820er-Jahre, die ursächlich mit der Auslösung der Verfassungsrevision verknüpft waren. So fand der Kampf um die Buschwirtschaften seinen Widerhall in der Garantie des «Kleinverkaufes des im Kanton auf eigenthümlichem Boden gepflanzten Weins und Obstweins», und die als drückend empfundene Belastung der Gemeinden mit Fronarbeiten für die neue Mutschellenstrasse führte zur Regelung, dass nur der Grosse Rat den Bau neuer Landstrassen beschliessen könne und dabei die nötigen Gelder sprechen müsse. KV 1831, Art. 15 und 24. Vgl. STAEHELIN, *Aargau*, 12; KERN, *Kompetenzen*, 25–27.
- ⁷⁴ «Es sollen die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt getrennt seyn. Richterliches und vollziehendes Amt sind unvereinbar.» KV 1831, Art. 3.
- ⁷⁵ KV 1831, Art. 48–53, zu den Bezirksämtern und Art. 63–69 zu den Bezirksgerichten.
- ⁷⁶ Auch wurde der Kleine Rat, der gemäss der Verfassung von 1814 dreizehn Mitglieder umfasste, wieder auf neun Köpfe reduziert. Er wies damit wiederum die Grösse auf, die schon in der Verfassung von 1803 festgesetzt gewesen war. KV 1831, Art. 42.
- ⁷⁷ KV 1831, Art. 43, 57 und Art. 64f.
- ⁷⁸ KV 1831, Art. 41, Abs. b und c; Vgl. KERN, *Kompetenzen*, 27–40.
- ⁷⁹ KV 1831, Art. 39.
- ⁸⁰ KV 1831, Art. 85.
- ⁸¹ Im Oktober 1830 hatte er die *Ansichten und Vorschläge Betreff der Verfassung und ihrer Veränderung* publiziert, im Januar 1831 anonym den *Entwurf einer Verfassung nach dem reinen und ächten Repräsentativsystem, das keine Vorrechte noch Exemptionen kennt, sondern auf der Demokratie beruht*. Vgl. KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*, 248f.; zu SNELL insgesamt 246–264; vgl. auch KÖLZ, ALFRED: *Der Verfassungsentwurf von Ludwig Snell als Quelle der Regenerationsverfassungen*. In: DERS., *Moderner Bundesstaat*, 171–197 (dort eingehender zur Person Snells).
- ⁸² KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*, 121f. und 261f.
- ⁸³ Im Nachgang zur Verfassung von 1814 wurde 1818 ein neues Reglement verabschiedet. 1831 wurde es im selben Jahr wie die neue Verfassung erlassen. *GRRegl 1818*. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 6, 1817 [sic, gemäss Titelblatt

- des Bandes], 178–194; *GRRegl 1831*. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 24–46.
- ⁸⁴ *GRRegl 1818*, Art. 24–35. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 6, 1817 [sic, gemäss Titelblatt des Bandes], 183ff.
- ⁸⁵ *GRRegl 1831*, Art. 23. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 28f. Weiter wurden zwei «Saalinspektoren» gewählt, die «in Betreff der Zuhörer über die Erhaltung der Ordnung am Versammlungsorte» wachten. Mit der Verfassung von 1891 wurde die Öffentlichkeit der Grossratssitzungen festgelegt. *GRRegl 1831*, Art. 113f. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 45.
- ⁸⁶ *GRRegl 1818*, Art. 41 und Art. 47. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 6, 1817 [sic, gemäss Titelblatt des Bandes], 186f. und 188. 1831 wurde die Ausstandspflicht noch mit dem Passus ergänzt, dass der Ratspräsident die Grossräte jeweils «bei ihrer Eidespflicht» zum Ausstand auffordern müsse. *GRRegl 1831*, Art. 76 und Art. 83. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 38f.
- ⁸⁷ *GRRegl 1818*, Art. 53 und 56f. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 6, 1817 [sic, gemäss Titelblatt des Bandes], 190f.
- ⁸⁸ *GRRegl 1831*, Art. 43 und Art. 47. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 32f.
- ⁸⁹ *GRRegl 1831*, Art. 48 und 52. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 33f.
- ⁹⁰ *GRRegl 1831*, Art. 56. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 34.
- ⁹¹ Die Mitglieder und Suppleanten des Obergerichts, der Obergerichtsschreiber sowie die Mitglieder und Schreiber der Bezirksgerichte waren dieser Regelung unterworfen. *GRRegl 1831*, Art. 56. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 34.
- ⁹² In Bezug auf die Verwandtschaft galt dies wie üblich bis zum und einschliesslich dem Grad der «Geschwisterkinder». *GRRegl 1831*, Art. 51. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 33.
- ⁹³ Die Verfassung von 1852 nahm diesen Grundsatz in die Bestimmungen des passiven Wahlrechts auf. KV 1852, Art. 40. Vgl. Kap. «Zum passiven Wahlrecht», 136f.
- ⁹⁴ *GRRegl 1831*, Art. 54. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 34. So schon *GRRegl 1818*, Art. 59. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 6, 1817 [sic, gemäss Titelblatt des Bandes], 191.
- ⁹⁵ *GRRegl 1831*, Art. 46. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 32.
- ⁹⁶ *GRRegl 1831*, Art. 14. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 27. So schon *GRRegl 1818*, Art. 16. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 6, 1817 [sic, gemäss Titelblatt des Bandes], 182.
- ⁹⁷ MAX WEBER hat idealtypisch zwei Formen des Parlamentsbetriebs unterschieden: Im «Redeparlament» steht die Plenumsdebatte im Vordergrund, im «Arbeitsparlament» die detaillierte Beratung von Vorlagen in Kommissionen. WEBER, MAX: *Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland*. In: *Gesammelte politische Schriften*. Tübingen 1921, zit. nach: *Lexikon der Politikwissenschaft*, Bd. 1, Stichwort «Arbeitsparlament».
- ⁹⁸ 1818 war festgesetzt worden, dass die Grossräte «in gleicher Kleidung, welche in einem dunkelblauen Rock (Frack) und schwarzer Unterkleidung besteht», zu erscheinen hatten. *GRRegl 1818*, Art. 4. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 6, 1817 [sic, gemäss Titelblatt des Bandes], 179. Der Wegfall von Kleidervorschriften aus dem Ratsreglement bedeutet freilich keineswegs das Verschwinden dieses Elementes aus dem Habitus der Parlamentarier, sondern nur den Wegfall einer engen Normierung.
- ⁹⁹ *GRRegl 1831*, Art. 71. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 36.
- ¹⁰⁰ *GRRegl 1831*, Art. 72. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 36. So auch schon *GRRegl 1818*, Art. 39. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 6, 1817 [sic, gemäss Titelblatt des Bandes], 186.
- ¹⁰¹ *GRRegl 1831*, Art. 3f. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 25. Der Sessionsbeginn wurde in der Einladung festgelegt, die Sitzungen begannen dann an den folgenden Tagen im Sommer um acht Uhr morgens, im Winter um neun Uhr. An Sonn- und Feiertagen tagte der Rat nicht und auch Nachmittags-sitzungen waren nur in dringenden Fällen vorgesehen.
- ¹⁰² *GRRegl 1831*, Art. 5. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 25f.
- ¹⁰³ Zur «Gültigkeit der Verhandlungen» waren dabei nur noch 134 Anwesende oder zwei Drittel der Ratsmitglieder nötig, während das Quorum 1814 mit 76 Grossräten noch bei drei Vierteln angesetzt gewesen war. *GRRegl 1831*, Art. 6. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 26; *GRRegl 1818*, Art. 6. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 6, 1817 [sic, gemäss Titelblatt des Bandes], 180.
- ¹⁰⁴ Vgl. Kap. «Zur Ausgestaltung des ersten Grossen Rats», 84–86.
- ¹⁰⁵ Um Wahlfälschungen zu verhindern, wurde der Ablauf solcher Wahlgänge durch «Kuglung» im Ratsreglement minutiös beschrieben. Die Kugel erhielt das Ratsmitglied von einem Stimmenzähler unmittelbar vor der Stimmabgabe. Voraussetzung für dieses Wahlverfahren war, dass jedem Ratsmitglied die Liste der Kandidaten vorlag. *GRRegl 1831*, Art. 96–101. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 41f.
- ¹⁰⁶ Vgl. dazu z. B. die Verordnung über die *Loosziehung unter den Kandidaten des Grossen Rathes vom 30. Dezember 1807*. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 3, 1811, 122f.
- ¹⁰⁷ Hier finden sich also ebenso Reste von Auslosungsverfahren wie bei jenen Wahlgängen, bei denen im Fall von Stimmengleichheit das Los darüber entschied, wer zu einem zweiten Wahlgang zugelassen wurde. *GRRegl 1831*, Art. 94. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 41. Freilich waren dies gegenüber der Wahl der Grossräte per Los nur noch Vorgänge von untergeordneter Bedeutung.

- ¹⁰⁸ GRRegl 1831, Art. 102. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 1, 1831, 42f.
- ¹⁰⁹ Vgl. Kap. «Zur Ausgestaltung des Grossen Rats», 110–112.
- ¹¹⁰ Vgl. Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 106f., und Kap. «Zum passiven Wahlrecht und zum Wahlverfahren», 107–110. So hat LINDER das Kapitel, das die Veränderung des politischen Systems in den Kantonen während der Regenerationszeit beschreibt, mit «Die kantonale Demokratisierung» überschrieben. LINDER, *Demokratie*, 33ff.
- ¹¹¹ Dass die aargauische Verfassung von 1831 ihrer Zeit voraus war, wird auch durch den Umstand illustriert, dass sie an der Tagsatzung nicht von allen Kantonen garantiert wurde, so wie das der Bundesvertrag von 1815 im Prinzip vorsah. An der Tagsatzung vom 19. Juli 1831 erhielt die Verfassung nur 15 von 20 Stimmen. ZSCHOKKE, *Geschichte des Aargaus*, 246.
- ¹¹² Vgl. zu BRONNER ganz oben Kap. «Einleitung», 14.
- ¹¹³ BOURDIEU unterscheidet die verschiedenen Kapitalsorten: ökonomisches Kapital (Geld, Produktionsmittel, Grundbesitz), soziales Kapital (Verwandtschaft, Beziehungen), kulturelles Kapital (Bildung, Titel, Sprachkompetenz). Dabei bildet jede eine Art von Währung, mit der andere Kapitalsorten «erworben» werden können, z. B. erlaubt ökonomisches Kapital den Erwerb von kulturellem Kapital oder sozialem Kapital, oder mit kulturellem Kapital kann soziales oder ökonomisches Kapital eingehandelt werden. BOURDIEU, *Praktische Vernunft*, 108f. Vgl. STÖLTING, ERHARD/PIERRE BOURDIEU: *Sozialer Sinn, Kritik der theoretischen Vernunft*. In: *Schlüsselwerke der Soziologie*, 61–65.
- ¹¹⁴ Vgl. unten Kap. «Zur politischen Laufbahn», 203–210.
- ¹¹⁵ Vgl. unten Kap. «Zur Altersstruktur des Grossen Rats», 179–188.
- ¹¹⁶ Die Erarbeitung eines eigentlichen Sozialprofils wird im Teil «Längsschnitte» vorgenommen. Vgl. unten Kap. «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit», 211–269.
- ¹¹⁷ Vgl. unten Kap. «Zum weiteren Werdegang der neu Gewählten», 121f.
- ¹¹⁸ Im Teil «Längsschnitte» wird näher auf die politischen Laufbahnen eingegangen. Vgl. unten Kap. «Zur politischen Laufbahn», 203–210.
- ¹¹⁹ Aus den schematischen Darstellungen der aargauischen Verfassungen der Jahre 1814 (Abb. 8-A) und 1831 (Abb. 8-B) wurde deutlich, dass die Oberamtswänner ebenso vom Kleinen Rat ernannt worden waren wie im Zuge der neuen Verfassung des Jahres 1831 die Bezirksamtswänner. Die Bezirksgerichtspräsidenten, ein neues Mandat, wurden indessen nach 1831 durch den Grossen Rat gewählt. Dies zeigt die institutionelle Bindung

der regionalen Exekutivämter an das Zentrum der Macht im Kleinen Rat.

- ¹²⁰ Vgl. ganz oben Kap. «Einleitung», 14.
- ¹²¹ Auch Bürgermeister Herzog⁵¹³⁷ hatte sich über die «ämtergierigen jungen Akademiker» echauffiert – als Vater dreier Söhne, die unter anderem alle Grossratsmandate bekleideten, gehörte er durchaus zu der von BRONNER charakterisierten Gruppe. HALDER, *Aargau*, 350.
- ¹²² Vgl. Kap. «Elitezirkulations- und Differenzierungsforschung», 61–63.
- ¹²³ Zu dieser Generation von 1831 gehören die späteren Regierungsräte Ludwig Berner⁵²⁴³, Johann Jakob Hegnauer⁵⁰³², Udalrich Josef Schaufelbühl⁵⁰⁷⁴ (er wurde auch Nationalrat), die Oberrichter Johann Peter Bruggisser⁵⁰¹⁵, Johann Dössekel⁵²⁶², Johann Rudolf Ringier⁵³⁷⁴, Karl Rudolf Tanner⁵⁰⁹⁷, (alle diese Mitglieder des Obergerichts wurden später auch in den Nationalrat gewählt) sowie Josef Leonz Müller⁵³⁵⁸, der die beiden kantonalen Ämter bekleidete, Karl Blattner⁵²⁴⁵ (Regierungsrat, Oberrichter und Ständerat) und Johann Plüss⁵³⁶⁵ (Regierungsrat, Oberrichter und Nationalrat).
- ¹²⁴ Zu nennen sind neben den beiden starken Männern der Restauration, Johannes Herzog⁵¹³⁷ und Johann Karl Fetzer⁵⁰²², auch die Appellationsrichter Johann Baptist Jehle⁵¹⁴⁹, Gregor Lützeltschwab⁵³⁴⁰, Xaver Suter⁶³²⁶, Franz Xaver Vock⁶³²⁹ und Franz Josef Wohnlich⁶³⁴⁰ sowie die folgenden Mitglieder des Kleinen Rats: Franz Ludwig Hürner⁵⁰⁹⁵, Karl von Reding⁵³⁷⁰, Johann Nepomuk von Schmiel⁵³⁹⁰ als Mitglied des Kleinen Rats und ehemaliger Appellationsrichter, Daniel Lüscher⁵³³⁶ und Johann Heinrich Rothpletz⁵⁰⁹³. Alle behielten sie ihr Grossratsmandat über 1831 hinaus, auch wenn sie grösstenteils ihre Sitze in der Regierung oder im Obergericht verloren.

9 Der Grosse Rat in den Jahren 1920/21

- ¹ Die staatsrechtlichen Zäsuren der Jahre 1841 und 1852 werden im Anhang in den schematischen Darstellungen zu den Verfassungen dieser Jahre dargestellt. Vgl. Abb. 18-A und 18-B.
- ² GAUTSCHI, *Aargau*, 49–58; SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 149–159.
- ³ GAUTSCHI, *Aargau*, 69–93, hier 69. Einzig die katholisch-konservative Komponente wurde Gegenstand einer Hochschulschrift: HOPHAN, *Politischer Katholizismus*. Im Übrigen stehen nur die allgemeinen Werke zur Geschichte der Schweizer Parteien sowie kleinere Festschriften der aargauischen Parteien zur Verfügung, die oftmals nicht viel mehr als das aktuelle Parteiprogramm enthalten. Vgl. GRUNER, *Parteien*; LAUCHENAUER, *150 Jahre*

- Freisinn; LAREIDA, *100 Jahre Aargauer Freisinn; 100 Jahre CVP Aargau; 70 Jahre Aargauer und Schweizer Politik; 50 Jahre aargauische Bauern-Gewerbe- und Bürgerpartei; 70 Jahre SVP Aargau; 75 Jahre SVP Aargau*; MÜLLER, *Bienenfleiss*.
- 4 GRUNER führt einleitend zur Definition des Begriffs Partei eine Beschreibung im *Bundesblatt* von 1854 an: «Parteien, Vereine und Presse sind unter sich eng verbunden. Vereine und Presse sind die Mittel, derer sich die Parteien bedienen, um auf die öffentliche Meinung zu wirken und bei den Wahlen und Abstimmungen des Volkes zu siegen.» *Bundesblatt* 1854, I, S. 491ff., zit. nach: GRUNER, *Parteien*, 11.
- 5 Weiter oben wurden Möglichkeiten und Grenzen der Erklärung der Wahlergebnisse aus dem vorliegenden Ansatz heraus referiert. Vgl. Kap. «Fragestellung», 17f.
- 6 Gleichwohl schwang diese Befürchtung in der Diskussion um die Einführung des Frauenstimmrechts mit. Vgl. unten Kap. «Der Grosse Rat in den Jahren 1972/73», 145–152.
- 7 Im internationalen Vergleich als charakteristisch für die Schweiz ist aber der Umstand zu bezeichnen, dass die Parteien nicht nationale Einheitsorganisationen sind, sondern sich – dem föderalen Staatsaufbau entsprechend – aus lokalen und kantonalen Parteien zusammensetzen, woraus sich in politischen Sachfragen immer wieder Differenzen zwischen Kantonalparteien und ihren nationalen Dachorganisationen ergeben können. Vgl. für eine Momentaufnahme zur Jahrtausendwende LADNER/BRÄNDLE, *Schweizer Parteien*.
- 8 Vgl. zu den kirchenpolitischen Frontstellungen und ihren Implikationen für die politischen Strömungen des ausgehenden 19. Jahrhunderts STADLER, *Kulturkampf*, 502–518; vgl. auch die Skizze in HUNZIKERS Biografie von Josef Jäger: HUNZIKER, *Nationalrat Josef Jäger*. Vgl. zur «freisinnigen Prädominanzstellung» [GRUNER] im ausgehenden 19. Jahrhundert GRUNER, *Parteien*, 53ff., zur Entwicklung der freisinnigen Parteienfamilie 73–102.
- 9 LAREIDA, *100 Jahre Aargauer Freisinn*, 4.
- 10 FISCH, *Europa*, Kap. 2.12 *Die Schweiz*, 171–178, bes. 171ff.
- 11 STADLER, *Konfessionalismus*, 113.
- 12 STADLER, *Konfessionalismus*, 114.
- 13 HOPHAN, *Politischer Katholizismus*, 58–62. Vgl. zur konservativ-christlichsozialen Strömung GRUNER, *Parteien*, 103–125.
- 14 1956 organisierte sich der «Christlichsoziale Arbeiterbund» (CAB) neu als «Christlichsoziale Bewegung» (CSB), die vier Säulen umfasste: den «Christlichnationalen Gewerkschaftsbund der Schweiz» (CNG), die «Katholische Arbeitnehmerbewegung der Schweiz» (KAB), die «Christlichsoziale Parteigruppe der Schweiz» (CSP) sowie weitere, kleinere wirtschaftliche und soziale Institutionen.
- GRUBER, *Christliche Sozialbewegung*, 89–100. Im Aargau finden sich vereinzelt Grossräte der Christlichsozialen Parteigruppe. Diese werden für die kollektivbiografischen Auswertungen ebenso wie Vertreterinnen und Vertreter der Jungen CVP zur Gruppe der Ratsmitglieder der CVP gerechnet.
- 15 In der Festschrift *100 Jahre CVP Aargau* findet sich nur die Bezeichnung «Konservativ-Christlichsoziale Partei des Aargaus»; vgl. *100 Jahre CVP*, 33; vgl. dazu ROHNER, *Schweizer Christdemokratie*, 189–198.
- 16 *100 Jahre CVP*, 36.
- 17 Vgl. zum Grütli-Verein DOMMER/GRUNER, *Arbeiterschaft und Wirtschaft*, 45–66.
- 18 GAUTSCHI, *Aargau*, 79.
- 19 Eigene Bauernlisten waren schon früher aufgestellt worden. GAUTSCHI, *Aargau*, 88. Vgl. zur SVP GRUNER, *Parteien*, 150–158.
- 20 Vgl. Abb. 9-A.
- 21 Vgl. zu den kleinen Parteien 1921 GAUTSCHI, *Aargau*, 85.
- 22 Vielmehr versuchte sie sich bei ihrer Gründung gerade von der alten reformiert-konservativen Strömung abzuheben. GRUNER, *Parteien*, 124f.
- 23 Vgl. zu dieser Partei GRUNER, *Parteien*, 159–166.
- 24 GILG, *Jugendliches Drängen*, 90–95, hier 90.
- 25 Vgl. unten Kap. «Einführung im Aargau», 150–152.
- 26 Zur Ausgestaltung des Wahlverfahrens im Aargau 1803 (Zensuswahl), 1831 (allgemeines und gleiches Wahlrecht) vgl. Kap. «Zu den Grundlagen der Grossratswahlen», 79–84, und Kap. «Das Parlament», 104–110.
- 27 NOHLEN, DIETER: *Wahlssysteme der Welt*. München 1978, 365, zit. nach: FELDER, *Wahl*, 56.
- 28 Die Schrift *De arte electionis* des Katalanen RAIMUNDUS LULLUS (1232/33–1316) war über Jahrhunderte verschollen und wurde erst im 20. Jahrhundert wieder entdeckt. Der deutsche Kardinal NIKOLAUS CUSANUS (1401–1464) entwickelte ein weiteres System, das gemeinhin mit dem Namen von CHARLES DE BORDA (1733–1799) in Verbindung gebracht wird. PUKELSHEIM, *Llull, Cusanus, Borda, Condorcet*. DERS., *Mathematik der Wahl*.
- 29 Zu nennen sind dabei das Prinzip des «limitierten Votums» («vote limité» oder «beschränkte Stimmgebung»): Der Wähler darf nur für zwei, drei, vier Kandidaten stimmen, wenn drei, vier, fünf Sitze zu vergeben sind; erstmals 1793 von CONDORCET vorgeschlagen), des «freiwilligen Proporz» (einer vereinbarten Zauberformel) und des verfassungsmässigen Schutzes von Minderheiten (garantierter Mindestanteil von Sitzen für eine namentlich definierte Minderheit). Vgl. zur Anwendung dieser Prinzipien in der Schweiz FELDER, *Wahl*, 153–157, 160, 162, 164 und 168, sowie zum Überblick Anhang 11, 239–247. Zu den einzelnen Systemen und ihrer Anwen-

- dung in verschiedenen Staaten vgl. auch CAHN, *Verhältniswahlssystem*, bes. 4–13. Für den Kanton Aargau ist daran zu erinnern, dass im frühen 19. Jahrhundert in diesem Zusammenhang der Schutz der Konfessionen und der Regionen geregelt wurde: Ersteres durch die Vorschriften zur paritätischen Besetzung der höchsten kantonalen Gremien (KV 1814 und KV 1831, KV 1841 und KV 1852 nur noch für den Kleinen Rat und das Obergericht), Zweiteres durch die Regelung, dass maximal zwei Vertreter eines Bezirks im Kleinen Rat oder im Obergericht Einsitz nehmen durften (KV 1831; mit der Verkleinerung des Kleinen Rats von neun auf sieben Mitglieder durch die KV 1852 auf maximal ein Vertreter pro Bezirk beschränkt. Diese Regelungen entfielen in der KV 1980). Vgl. zur Parität oben Kap. «Das Parlament», 104–112, bes. 108.
- ³⁰ HONORÉ GABRIEL RIQUETI, COMTE DE MIRABEAU (1749–1791), französischer Politiker und Publizist. MIRABEAU, *Discours I, Etats de Province*. In: *Œuvres I*. Hg. von M. MÉRILHOU. Paris 1834, 7, zit. nach: CAHN, *Verhältniswahlssystem*, 2. Dem revolutionären Frankreich gelang es allerdings nicht, diesem Anspruch gerecht zu werden. Von «proportional» leitet sich der Begriff Proportionalwahl resp. die Kurzform Proporz ab.
- ³¹ *Lexikon der Politikwissenschaft*, Bd. 2, 753.
- ³² Ein Beispiel aus dem Kanton Genf vermag dies zu verdeutlichen: In den Grossratswahlen vom 7. Oktober 1846 erhielt die radikale Partei zwar insgesamt 1409 Stimmen, aber aufgrund der Wahlkreise nur 19 Mandate, während die Konservativen mit weniger Stimmen (1342) deutlich mehr Mandate, nämlich 29 erlangten. KLÖTI, *Proportionalwahl*, 20f.
- ³³ Als weitere Gründe führt TSCHANNEN die Aufwertung der Randregionen und die Verhinderung einer Parteienzersplitterung an. TSCHANNEN, *Stimmrecht*, 126. Auf Bundesebene gilt dies insbesondere mit Blick auf die sehr ungleiche Grösse der Kantone als Wahlkreise für den Nationalrat.
- ³⁴ Zunächst wurden die Grossratssitze nach Massgabe der Zahl der Aktivbürger, später nach Massgabe der Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt. Vgl. zu diesen Mechanismen unter Kap. «Zum Wahlverfahren», 169–171.
- ³⁵ THOMAS HARE (1806–1891). Vgl. zur Rezeption seiner Ideen CAHN, *Verhältniswahlssystem*, 20f.
- ³⁶ Ursprünglich aus Frankreich, hatte Considérant sich in Genf niedergelassen. KLÖTI, *Proportionalwahl*, 20–24.
- ³⁷ Kumulieren: Mehrfaches Aufführen desselben Namens auf einem Wahlzettel. In der Schweiz ist dies auf zwei Nennungen beschränkt. Einzig der Kanton Basel-Stadt erlaubt eine dreifache Nennung. LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht*, 76ff.
- ³⁸ Panaschieren: Aufführen eines listenfremden Kandidaten auf einer Wahlliste. Dies beeinflusst den Vorgang der Vergabe der Mandate gemäss Listenstimmenprinzip nicht. LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht*, 76ff.
- ³⁹ Dies sei mit einem Beispiel erläutert: In den Wahlen für den aargauischen Grossen Rat des Jahres 1973 erzielte die CVP im Bezirk Muri mit 3683 von 6025 gültigen Stimmen das beste Resultat. Es entsprach einem Wähleranteil von 61%. Zu vergeben waren neun Sitze, sodass die CVP Anspruch auf 5,49 Sitze hatte. Dies war ebenso wenig zu lösen wie die Vergabe von 0,7 Mandaten an die SVP. Aufgrund des gültigen Verteilverfahrens erhielt die CVP sieben Sitze, die FDP zwei, SVP und die übrigen Parteien gingen leer aus. *Bezirksprotokolle über die Erneuerung des Grossen Rates für die Amtsdauer 1973/77, Sammlung der Amtsblattbeilagen 1972/75*, Nr. 26, 1973, 60f.
- ⁴⁰ TSCHANNEN nennt «Miliztauglichkeit», also Einfachheit von Wahlvorgängen, die es den Bürgerinnen und Bürgern erlauben müsse, errechnete Mehrheiten nachvollziehen zu können, als eine der durch die Rechtsprechung auf Bundesstufe gestützten Mindestanforderungen an Wahlsysteme. TSCHANNEN, *Stimmrecht*, 124f.
- ⁴¹ GAUGLHOFFER weist darauf hin, dass sich in den USA einige politische Grössen mit dieser Frage auseinander gesetzt haben und nennt dabei Jefferson, Hamilton, Adams, Vinton, Webster, Willcox, Dean sowie Huntington. GAUGLHOFFER, *Sitzverteilungsverfahren*, 3, und zur fehlenden Rezeption 8.
- ⁴² EDUARD HAGENBACH-BISCHOFF (1833–1910) war Professor für Mathematik und Physik in Basel. Er setzte sich für die Einführung des Proporzwahlrechts im Kanton Basel und auf Bundesstufe ein. Vgl. HAGENBACH-BISCHOFF, STUDER und PICTET: *Berechtigung und Ausführbarkeit der proportionalen Vertretung*. Basel 1884. HAGENBACH-BISCHOFF, *Die Anwendung der Proportionalvertretung bei den schweizerischen Nationalratswahlen*. Basel, 1892.
- ⁴³ Dabei wird im Grundsatz folgendermassen verfahren: Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen wird in einem ersten Rechenschritt durch die Anzahl der zu vergebenden Mandate plus eins geteilt, woraus sich – aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl – eine Verteilungszahl ergibt. Die Stimmen, die die einzelnen Listen erhalten haben, werden nun in einem zweiten Schritt durch diese Verteilungszahl geteilt, woraus sich – abgerundet auf eine ganze Zahl – eine erste Menge an Mandaten ergibt, die einer Liste zustehen (diese werden als Vollmandate bezeichnet). Bleiben aus diesen zwei Schritten Mandate übrig (sogenannte Restmandate), so wird in einem dritten Schritt wiederum die Gesamtzahl der Stimmen einer Liste durch die Anzahl der bereits erhaltenen Sitze plus eins geteilt. Die

- jenige Liste, die so den grössten Quotienten aufweist, erhält das erste Restmandat. Bleiben weitere, wird dieses Verfahren zur Verteilung der Restmandate wiederholt, bis alle Mandate verteilt sind. Vgl. dazu LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht in den Kantonen*, 85–89; GAUGLHOFER, *Sitzverteilungsverfahren*. Aus juristischer Perspektive die Situation im Aargau würdigend dazu WÜTHRICH, *Volksrechte*, 97–102; allgemein LINDER, *Demokratie*, 92–99.
- 44 Vgl. dazu die Wahlresultate in Genf 1846 in Anm. 32 in diesem Kap.
- 45 Vgl. zum Stand der Volksrechte im ausgehenden 20. Jahrhundert WÜTHRICH, *Volksrechte*.
- 46 CAHN, *Verhältniswahlssystem*, 22. ERNEST NAVILLE (1816–1909) war Theologe und Professor für Philosophiegeschichte in Genf.
- 47 EMIL KLÖTI (1877–1963) wurde zwar vor allem als Politiker bekannt – langjähriger sozialdemokratischer Stadtpräsident von Zürich, Nationalrat und erfolgloser Bundesratskandidat –, war aber auch Autor wichtiger theoretischer Schriften zum Proporzwahlrecht. KLÖTI, *Proportionalwahl*.
- 48 COHN, *Verhältniswahlssystem*, 24.
- 49 Vgl. dazu wie zu den Auswirkungen der Proporzregel allgemein LINDER, *Demokratie*, 93f.
- 50 *Aargau in Zahlen*, 74f. Wurde die Proporzwahl des Nationalrats im ersten Anlauf am 4. November 1900 klar verworfen (59% Nein), scheiterte sie am 23. Oktober 1910 eher knapp (47% Ja), um dann am 13. Oktober 1918 mit 67% Ja-Stimmen angenommen zu werden. *Aargau in Zahlen*, 74f.
- 51 GAUTSCHI, *Aargau*, 58–61.
- 52 Die Idee der Proporzwahl für die Regierung war schon im Zusammenhang mit der Einführung der Volkswahl für die Regierung 1903/04 im Grossen Rat diskutiert worden. KAUFMANN, *Gutachten Proportional-Wahl*, Anm. i, 32. Ein erster parlamentarischer Vorstoss scheiterte 1922. Die Stimmbürger lehnten die Proporzwahl für den Regierungsrat 1928 und 1931 ab. GAUTSCHI, *Aargau*, 58; Resultate in *Aargau in Zahlen*, 94.
- 53 GAUTSCHI, *Aargau*, 49f.; SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 157.
- 54 KV 1885, Änderung des Art. 25 vom 11. Juli 1904, Aarau 1925, 7.
- 55 GAUTSCHI, *Aargau*, 85f.
- 56 GAUTSCHI, *Aargau*, 53.
- 57 *Aargau in Zahlen*, 93. Im Grossen Rat hatte die Vorlage nur gerade acht Stimmen erhalten. GAUTSCHI, *Aargau*, 53.
- 58 GAUTSCHI, *Aargau*, 55.
- 59 An der Beilegung der letzten Krise in dieser Reihe, dem Septemberputsch von 1890, war mit Arnold Künzli (1832–1908) ein wichtiger Aargauer Politiker als eidg. Kommissär beteiligt, der bis Ende 1908 auch Mitglied des Grossen Rats gewesen war. HUNZIKER, OTTO: *Arnold Künzli und seine eidgenössische Mission im Tessin*. In: *Zofinger Neujaahrsblatt* 1931; GUERINI, NICOLA: *L'intervento di truppe federali nei disordini del 1890 in Ticino*, Diplomarbeit MFS/ETHZ 1996.
- 60 LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht*, 84.
- 61 Dabei war wiederum (neben dem Frauenstimmrecht, das weiter unten im Kap. «Der Grosse Rat in den Jahren 1972/73», 145–152, behandelt wird) eine der Forderungen des Landesstreiks die Neuwahl des Nationalrats nach dem Proporzprinzip gewesen. Vgl. GAUTSCHI, *Landesstreik*, 283.
- 62 Vgl. dazu oben Kap. «Zu den politischen Parteien im Aargau», 124–129.
- 63 *Aargau in Zahlen*, 93; GAUTSCHI, *Aargau*, 54f.
- 64 *Gesetz über die Verhältniswahl des Grossen Rates vom 10. Januar 1921*. In: AGS, Bd. 2, 1963, Nr. 50 resp. *Gesetzessammlung V*, Bd. 11, 1923, 364–370. Vgl. *Aargau in Zahlen*, 93; GAUTSCHI, *Aargau*, 55. Der Aargau kennt das obligatorische Gesetzesreferendum (d. h., alle Gesetze müssen zur Einführung oder zur Änderung dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden) und die Gesetzesinitiative.
- 65 Ein Vorstoss zum Systemwechsel seitens des PdA-Grossrats Heinrich Hürlimann wurde 1951 abgelehnt. GAUTSCHI, *Aargau*, 56. Vgl. zum Stand im ausgehenden 20. Jahrhundert WÜTHRICH, *Volksrechte*, 88–102. Im Zuge der geplanten Verkleinerung des Grossen Rats wurde der Wechsel zum Kandidatenstimmensystem vollzogen. Vgl. Kap. «Grundlinien der Entwicklung und Stand im Jahr 2003», 171, bes. Anm. 32.
- 66 KV 1885, Revision 1920, Art. 28.
- 67 Im Tessin wurde der Proporz für die Regierungswahl 1893 eingeführt, 1904 abgeschafft, um 1920 wieder eingeführt zu werden. Zug führte 1894 im Rahmen einer Totalrevision der Kantonsverfassung das Proporzprinzip für Parlaments- und Regierungswahl zugleich ein. KAUFMANN, *Gutachten Proportional-Wahl*, 29f.; FELDER, *Wahl*, 147–153. Einen Überblick über die diesbezüglichen Diskussionen in den Kantonen bietet FELDER, *Wahl*, Anhang 11, 239–247. Zum Stand 1998 LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht*, 28–30.
- 68 KLÖTI, *Proportionalwahl*, 217–231.
- 69 Vgl. zur Stellung der Juden im Aargau und den ersten Versuchen, die politische Gleichberechtigung zu erlangen, Anm. 54 im Kap. «Der Grosse Rat im Jahr 1803» Bemühungen der aargauischen Juden um politische Gleichberechtigung seit 1831 unter der Führung von Marcus Dreifuss brachten keine Erfolge. 1846 hatte der Grosse Rat ein Niederlassungsgesetz angenommen, das Juden die Niederlassung auch ausserhalb der beiden jüdischen Gemeinden Oberendingen und Lengnau ermöglichte, dies aber einer Bewilligungspflicht

unterstellte. Vermögensrechtliche Einschränkungen für Juden wurden 1855 mit dem aarg. *Bürgerlichen Gesetzbuch* beseitigt. Seit 1853 wurden Juden zum Militärdienst aufgeboten. Die weitere Emanzipation dieser Bevölkerungsgruppe erfolgte im Aargau erst auf Druck des Bundes. Die Schweiz war seit langer Zeit in dieser Frage von Frankreich kritisiert worden, das sich gegen die Diskriminierung elsässischer Juden in der Schweiz verwahrte. In Frankreich waren die Juden seit 1830 politisch gleichberechtigt. 1856 wurden ihnen per Bundesbeschluss grundsätzlich die politischen Rechte zugestanden, worauf sie im Aargau 1857 an den Nationalratswahlen teilnehmen konnten. Die volle Niederlassungsfreiheit in der gesamten Schweiz erhielten sie erst 1866. Mit diesem Schritt wird gemeinhin die Emanzipation der schweizerischen Juden verbunden. Noch bestanden aber verschiedene Einschränkungen. 1862 hatte der aargauische Grosse Rat ein Gesetz verabschiedet, das die beiden jüdischen Korporationen Oberendingen und Lengnau in Ortsbürgergemeinden umwandeln sollte. Dies löste eine Protestbewegung der katholisch-konservativen Opposition aus, die zur Abberufung des Grossen Rats und zur Ablehnung des erwähnten Gesetzes führte. Die beiden jüdischen Ortsbürgergemeinden entstanden schliesslich erst 1879, wiederum erst nach Einflussnahme des Bundes.

Vgl. KÄSTLI, *Die Schweiz*, 431–452; MEIER, BEAT et al.: *Juden in der Schweiz: Geschichte und Gegenwart*. Basel 1986; WELDLER-STEINBERG, AUGUSTA: *Geschichte der Juden in der Schweiz vom 16. Jahrhundert bis nach der Emanzipation*. Zürich 1966–70; HALDER, NOLD: *Hundert Jahre Juden-Emanzipation im Spiegel aargauischer Archivalien*. Aarau 1966.

- ⁷⁰ 1921 stützte sich dies auf KV 1885, Art. 11. Die Verfassung von 1852 hatte ein Mindestalter von 22 Jahren festgesetzt. Dieses wurde durch eine Teilrevision der Verfassung 1876 auf 20 Jahre herabgesetzt. KV 1852 (Stand 1876), Art. 34. Ein genauer Überblick, welcher Kanton zu welchem Zeitpunkt zwischen 1815 und 1921 welches Alter an die Ausübung des Aktivbürgerrechts knüpfte, lässt sich aus der Literatur nicht gewinnen. Sicher kannte der Kanton Schwyz seit 1833 das Mindestalter 18. SCHWINGRUBER verweist auch auf die Kantone Glarus und die beiden Appenzell, die vor 1874 dasselbe Alter statuiert hätten, und Graubünden, das bereits die 17-Jährigen zur Urne zuliess. SCHWINGRUBER, *Stimmrecht*, 52f. Es scheint, dass einige Kantone im Verlauf des 19. Jahrhunderts das Mindestalter anhoben, nachdem sie es im Rahmen der Restaurationsverfassungen zwischen vierzehn (!) und achtzehn Jahren angesetzt hatten. Demgegenüber senkte der Aargau das Alter kontinuierlich auf den 2003 gültigen Stand von 18 Jahren.

- ⁷¹ Vgl. zu den unterschiedlichen Rechtsstatus oben Kap. «Bevölkerung und Bürgerrecht», 102f.

- ⁷² KV 1852, Art. 36, dort noch mit einer Karenzfrist von zwölf Monaten, die eigentlich im Widerspruch zur Bundesverfassung stand. KV 1885 (Stand 1924), Art. 12; BV 1848, Art. 43; Vgl. SCHWINGRUBER, *Stimmrecht*, 136ff.

Der Ausschluss niedergelassener Schweizer von der Ausübung des Aktivbürgerrechts war im Aargau mit der Verfassung des Jahres 1841 entfallen. Das passive Wahlrecht wurde dabei allerdings nicht gewährt. KV 1841, Art. 32. Es galt zudem eine Karenzfrist von zwölf Monaten. *Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäte vom 26. November 1841*. In: *Gesetzessammlung III*, Bd. 3, 1842, 357–396, bes. Art. 4. Seit 1831 hatte die Verfassung dies im Grundsatz vorgesehen, aber nicht in die Tat umgesetzt. KV 1831, Art. 30. Vgl. Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 106f.

Beide Status, Niederlassung und Aufenthalt, waren grundsätzlich bewilligungspflichtig, die Niederlassungsfreiheit war aber durch die Verfassungen garantiert. BV 1848, Art. 45. Darauf beziehend KV 1852, Art. 21. Den Aargauer Bürgern war dieses Grundrecht schon seit 1831 verfassungsmässig zugesichert. KV 1831, Art. 19.

- ⁷³ Vgl. Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 106f. Die Ausschlussgründe finden sich in KV 1831, Art. 32f.; KV 1841, Art. 34f.; KV 1852, Art. 36.; KV 1885, Art. 13. Die aargauische Geldstagordnung des Jahres 1856 war zwischenzeitlich durch das am 1. Januar 1892 in Kraft getretene Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 abgelöst worden.
- ⁷⁴ Der Grosse Rat hatte sich mehr als ein halbes Jahr Zeit gelassen, um die Angelegenheit zu diskutieren. Dem Zürcher Rechtsanwalt wurde überdies die Legitimation zur Beschwerde angesprochen, «weil ausserkantonale Anwälte und ausserkantonale Firmen kein Recht haben, in die Verhältnisse unseres Parlaments hinein zu regieren». *GRProt 1921–1925*, Nr. 692 und Nr. 812, 10. März 1924 und 28. November 1924.

- ⁷⁵ *Aargau in Zahlen*, 87.

- ⁷⁶ Basis: Wohnbevölkerung von 240 776 Personen, gemäss *Aargau in Zahlen*, 55 und 44 für die Altersverteilung.

- ⁷⁷ 42% der männlichen Bevölkerung war 1920 noch nicht 20 Jahre alt. *Aargau in Zahlen*, 44.

- ⁷⁸ KV 1885, Art. 4.

- ⁷⁹ KV 1841, Art. 37. Zur Regelung in der Verfassung von 1831 vgl. Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 106f, und Kap. «Zum passiven Wahlrecht und Wahlverfahren», 107–110.

- ⁸⁰ KV 1885 (Stand 1924), Art. 4. Die Frist hatte nach 1852 noch acht Jahre betragen. KV 1852, Art. 4.

- ⁸¹ KV 1852, Art. 40. Zur Regelung gemäss Kantonsverfassung von 1831 vgl. Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 107, und Kap. «Zum

- passiven Wahlrecht und Wahlverfahren», 109. Die Verfassung von 1841 hatte an der Reservierung des passiven Wahlrechts für Kantonsbürger festgehalten. *KV 1841*, Art. 32.
- ⁸² Die Verfassungen von 1841 und 1852 hatten an dieser Regelung festgehalten, die 1831 in die Verfassung aufgenommen worden war. Sie entfiel in der Verfassung von 1885. Vgl. Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 110. *KV 1841*, Art. 10. Vgl. die Übersicht unten im Kap. «Grundlinien der Entwicklung und Stand im Jahr 2003», 165–168 sowie Abb. 11-C.
- ⁸³ *KV 1885*, Art. 28, Abs. 3.
- ⁸⁴ *KV 1885*, Art. 28. 1852 waren die Lehrer dagegen ausgeschlossen worden. *KV 1852*, Art. 40.
- ⁸⁵ *GRProt 1921–1925*, Nr. 11 und 16, 27. Mai 1921.
- ⁸⁶ Die Schulen verblieben im Kompetenzbereich der Gemeinden, der Kanton Aargau übernahm aber ab 1919 die einheitliche Besoldung zu Lasten der Staatskasse, nachdem er zuvor nur Mindestlöhne definiert hatte. STAHELIN, *Aargau*, 142. Das bedeutet, dass die Lehrer zwar vom Kanton besoldet wurden, die Anstellungsverfahren aber der Gemeinde oblagen.
- ⁸⁷ 1919 waren mindestens fünf Lehrer Mitglied des Grossen Rats.
- ⁸⁸ Der Umstand, dass im Bereich der Lehrerschaft der gleichen Stufe unterschiedliche Verhältnisse herrschten, indem die Bezirksschule Muri als einzige des Kantons eine staatliche Anstalt war (d. h., dass nicht die Gemeinde, sondern der Kanton das Anstellungsverfahren durchführte – die Bezirkslehrer von Muri waren direkt vom Kanton angestellt, alle andern im Aargau indirekt über eine Gemeinde), verdeutlicht die Bedeutung dieser Frage. Es ist als Relikt aus der Zeit der Aufhebung der aargauischen Klöster 1841 zu werten, dass die 1842 gegründete Bezirksschule in Muri nicht der Gemeinde übertragen wurde, sondern als einzige unter staatliche Obhut gestellt wurde. MÜLLER, *Muri*, 146–151.
- ⁸⁹ So liegt es z. B. in der Kompetenz des aargauischen Grossen Rats, die Verfassungsmässigkeit von Gesetzesinitiativen zu prüfen. *KV 1885*, Art. 26; *KV 1980*, Art. 65.
- ⁹⁰ LANDOLT machte bereits 1925 auf ein weiteres Problemfeld der Gewaltentrennung aufmerksam: die zahlreichen Verwaltungskompetenzen des Grossen Rats. LANDOLT, *Kompetenzen*, 5. Da dies ausserhalb der Fragestellungen der vorliegenden Arbeit liegt, wird nicht näher darauf eingetreten. Vgl. zu den verschiedenen Dimensionen der Gewaltentrennung aus juristischer Sicht WÜTHRICH, *Volksrechte*, Anm. 814.
- ⁹¹ Vgl. oben Kap. «Zur Ausgestaltung des Grossen Rats», 105–115.
- ⁹² Vgl. insbesondere LANDOLT, *Kompetenzen*.
- ⁹³ *KV 1852*, Art. 51.
- ⁹⁴ Jede weitere berufliche Tätigkeit war ihnen verfassungsmässig untersagt. Auch in Verwaltungsräten oder Vorständen durften sie nur von Amts wegen oder als Staatsvertreter Einsitz nehmen. Im gleichen Zug war die Anzahl der Regierungsräte von sieben auf fünf verringert worden. *KV 1885*, Art. 37.
- ⁹⁵ Vgl. zu den Kompetenzen des Grossen Rats *KV 1885*, Art. 33.
- ⁹⁶ *KV 1852*, Revision 1876, Art. 56 und 65.
- ⁹⁷ Geregelt war, dass 6000 Stimmberechtigte eine Abstimmung über die Abberufung des Grossen Rats verlangen konnten. *KV 1852*, Art. 49. Dies geschah in der Praxis z. B. 1862 im Rahmen einer Protestbewegung gegen die politische Gleichberechtigung der Juden. Vgl. dazu Anm. 69 in diesem Kap. Vgl. zum Abberufungsrecht KÖLZ, ALFRED: *Das Abberufungsrecht*. In: DERS., *Moderner Bundesstaat*, 67–84.
- ⁹⁸ Vgl. Kap. «Zur Ausgestaltung des Grossen Rats», 110–115.
- ⁹⁹ In der Praxis wurde dies allerdings nicht immer befolgt. GAUTSCHI, *Aargau*, 78.
- ¹⁰⁰ GAUTSCHI, *Aargau*, 69. Vgl. zu den Parteien oben Kap. «Zu den politischen Parteien im Aargau», 124–129.
- ¹⁰¹ Vgl. zur Unterscheidung von Arbeits- und Redeparlament oben Anm. 97 im Kap. «Der Grosse Rat in den Jahren 1830/31».
- ¹⁰² *KV 1885*, Art. 36. So schon *KV 1852*, Art. 50. Das Ratsreglement 1841 hatte nur eine Reiseentschädigung gekannt. *GRRegl 1841*, Art. 139.
- ¹⁰³ Das Taggeld wurde für Plenums- und Kommissionssitzungen ausbezahlt. *GRRegl 1908*, Art. 102.
- ¹⁰⁴ Die Verfassung des Jahres 1980 erwähnte die Parteien explizit und wies ihnen die Aufgabe zu, «bei der Meinungs- und Willensbildung» mitzuwirken. *KV 1980*, Art. 67. Damit wurde ihnen eine Vermittlungsfunktion zugewiesen, die ihre Aufgabe gleichzeitig beschränkte. EICHENBERGER betont, dass die Staatsentscheide keine «von den Parteileitungen und in Parteiabsprachen vereinbarte Schlussnahmen» seien. Vgl. EICHENBERGER, *Verfassung*, 222–225.
- ¹⁰⁵ Vgl. unten Kap. «Zur Altersstruktur des Grossen Rats», 179–188.
- ¹⁰⁶ *BLAG*, 142.
- ¹⁰⁷ Vgl. dazu eingehender unten Kap. «Zur Bildung», 212–224.
- ¹⁰⁸ Julius Edmund Schulthess (1868–1944), Grossrat, Ständerat und 1912–1935 Bundesrat. *BLAG*, 696–703.
- ¹⁰⁹ GAUTSCHI, *Aargau*, 53.
- ¹¹⁰ Vgl. dazu eingehender unten im Kap. «Zur beruflichen Tätigkeit», 224–256.
- ¹¹¹ *GRProt 1921–1925*, Nr. 474, 26. Dezember 1922.
- ¹¹² Vgl. dazu unten Kap. «Zur beruflichen Tätigkeit», 224–256.

- ¹ Vgl. die Kap. «Das Parlament», 79–86, 104–115 und 135–139.
- ² SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 199.
- ³ Dies geschah 1973 gestützt auf KV 1885, Art. 97–100.
- ⁴ SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 199.
- ⁵ Es sind konkret zu nennen: HARDMEIER, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung*; VOEGELI, *Hausrat und Rathaus*. Für die Einbettung der Fragestellung bes. wertvoll: MESMER, *Ausgeklammert – Eingeklammert*; zur Frage des Frauenstimmrechts bes. 245–257; STUDER et al., *Frauen und Staat*.
- ⁶ Für den Kanton Aargau liegt einzig eine 1991 von der aargauischen Frauenzentrale wieder abgedruckte kurze Chronik aus dem Jahr 1970 vor. JOHO, *Frauenstimmrecht*. Auf wissenschaftlicher Ebene liegen für den vorliegenden Zusammenhang nur biografische Arbeiten vor. Das BLAG vermittelt für die Zeit bis 1950 ein Bild der Tätigkeiten der Frauen in der bürgerlichen Öffentlichkeit, in der sie vor allem als Künstlerinnen oder Lehrerinnen sowie mit einem Engagement im sozialen Bereich Beachtung fanden. Jüngst hat HODLER eine biografische Skizze zu Elisabeth Flühmann vorgelegt, Präsidentin des aargauischen «Verbandes für Frauenbildung und Frauenfragen». HODLER, *Flühmann*, 199–214.
- ⁷ Vgl. CHIQUET, *Frauenstimm- und Frauenwahlrecht*, 28–32. Zum Kanton Luzern VONWYL, DORIS: *Einführung des Frauenstimmrechts im Kanton Luzern*, Diplomarbeit für das Sekundarlehrerpatent des Kantons Luzern, Typoskript. Luzern 1988 [Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern].
- ⁸ TSCHANNEN, *Stimmrecht*, 47f.; SCHWINGRUBER, *Stimmrecht*, 70–76. Zur Frage der Gleichstellung allgemein liegen weitere juristische Hochschulschriften vor.
- ⁹ VATTER, *Demokratien*, 118f. LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht*, 20ff.
- ¹⁰ CONDORCET, MARIE-JEAN-ANTOINE-NICOLAS CARITAT MARQUIS DE: *Sur l'admission des femmes au droit de cité*. In: *Œuvres de Condorcet*. Hg. von FRANÇOIS ARAGO und ARTHUR O'CONNOR, 1847–1849, Bd. 10, 122, zit. nach: KÖLZ, *Verfassungsgeschichte*, 83. Zu CONDORCET vgl. LÜCHINGER, *Condorcet*; KÖLZ, ALFRED: *Fortschritt, unideologisch, Von der Aktualität Condorcets (1743–1794)*. In: DERS., *Moderner Bundesstaat*, 161–169. Die Forderung der Gleichberechtigung der Geschlechter findet sich auch bei GOUGES, OLYMPE DE: *Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne*. Paris 1789, und WOLLSTONECRAFT, MARY: *A Vindication of the Rights of Women*. London 1792. Vgl. HENNINGER, *Gleichberechtigung*, 1. WOODTLI, *Gleichberechtigung*, 12ff. Als erste aufklärerische Schrift, die die Gleichheit von Mann und Frau postulierte, führt HARDMEIER das folgende Werk an: POULAIN DE LA BARRE, FRANÇOIS: *De l'égalité des deux sexes*, 1673; vgl. HARDMEIER, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung*, 27.
- ¹¹ HARDMEIER, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung*, Kap. I.2, 24–40.
- ¹² LERBER, BEAT RUDOLF VON: *Allgemeine Grundsätze. Für alle Staaten oder Menschenrechte* [Titel der hschr. Denkschrift angeheftet], StABE: Bittschriften des Landes, Dezember 1830, zit. nach: MESMER, *Ausgeklammert – Eingeklammert*, 5. Mesmer führt weiter eine Zeitschrift mit dem Titel *Das Recht der Weiber* aus dem Jahr 1833 an, die von JOHANN JAKOB LEUTHY verfasst worden war, von der aber nur eine Probenummer erschien. Das HBLs nennt den Zürcher Journalisten LEUTHY (1788–1855) einen «Brutal-Radikalen». VON LERBER ist demgegenüber einer christlichen Richtung zuzurechnen, die sich aus einem religiös motivierten Gerechtigkeitsempfinden heraus für die Gleichberechtigung der Geschlechter einsetzte. MESMER, *Ausgeklammert – Eingeklammert*, 6.
- ¹³ Das Ziel des Vereins sollte es vielmehr sein, «allem Übelstande, finde er sich im Haus- oder Kinderwesen, oder wohne er inner unseren Grenzen, die wir nie überschreiten werden, wo er wolle, durch den unverhohlenen Austausch gegenseitiger Erfahrung abzuheilen». Anonymer Artikel im *Aufrichtigen und wohlverfahrenen Schweizer-Boten*, zit. nach: MESMER, *Ausgeklammert – Eingeklammert*, 52.
- ¹⁴ Die Gewährung des aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechts wird in der Schweiz gemeinhin mit dem Begriff «Frauenstimmrecht» bezeichnet. In Publikationen aus Deutschland findet sich demgegenüber der Begriff «Frauenwahlrecht», da dort ein Stimmrecht im schweizerischen Sinn weder für Männer noch für Frauen zur Debatte stand.
- ¹⁵ Vgl. STUDER, *Nachgedanken*, 11f.
- ¹⁶ Gemäss HARDMEIER findet sich in der angelsächsischen Literatur als Pendant dazu der Ausdruck «republikanische Mutterschaft» der Frau. HARDMEIER, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung*, 31. Vgl. zum Konzept des republikanischen Hausvaters oben Kap. «Zusammenfassung und Wertung», 91f.
- ¹⁷ Wie dieses Modell auch durch Frauen aufgenommen und tradiert wurde, zeigen z. B. Bildungskonzepte von Schülerinnen von Johann Heinrich Pestalozzi. Für den Aargau zu nennen wären Lisette Ruepp-Uttinger, die als Witwe des Grossrats Alois Ruepp⁶³¹⁷ in Sarmenstorf eine Töchtererziehungsanstalt führte, oder ROSETTE NIEDERER-KASTHOFER, eine Schwester des Staatsschreibers Gottlieb Rudolf Kasthofer, die in Yverdon und Genf wirkte. Sie verfasste eine Erziehungsschrift, in der sie der geschilderten Argumentation folgt. NIEDERER-KASTHOFER, *Weibliche Erziehung*. Eine Übernahme der Erziehungsanstalt Olsberg aber schlug sie aus.

- ¹⁸ Es handelt sich eher um eine Verschiebung des Orts, wo der Beitrag zum Familieneinkommen verdient wurde: weg von der in Zeiten der Protoindustrie üblichen Heimarbeit, die in der häuslichen Umgebung stattfinden konnte, hin zum Arbeitsplatz in der Fabrik oder im Kontor. Auch waren es eher Frauen aus den tieferen sozialen Schichten, die einer Erwerbstätigkeit nachgingen. Vgl. MESMER, *Ausgeklammert – Eingeklammert*, 112–120. Vgl. zu den unterschiedlichen Aufstiegschancen weiblicher und männlicher Angestellter KÖNIG et al., *Warten und Aufrücken*, 154–174.
- ¹⁹ JAUN, *Akzentuierung der Geschlechtscharaktere*, 117–128, hier 117f.
- ²⁰ STUDER, *Nachgedanken*, 13; vgl. auch HARDMEIER, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung*, 31 und 40f.
- ²¹ Vgl. dazu insbesondere VOGELI, *Hausrat und Rathaus*, 331–342.
- ²² Vgl. Kap. «Zum Frauenanteil im Grossen Rat 1973 und 2002», 159f.
- ²³ Vgl. dazu die Arbeit von WEGMÜLLER, die leider keine Darlegung der konkreten Wirkung dieser Regelung in der Praxis enthält. WEGMÜLLER, RENATE: «Die Frau gehört ins Haus»: *Frauenstimmrecht und seine Hindernisse in der Schweiz und im Kanton Bern, zugleich ein Beitrag zu Art. 4 Abs. 2 BV*, Lizenziatsarbeit Universität Bern 2000, hier und im folgenden Teil II, 63–81. Die gleiche Regelung hatte schon im Königreich Frankreich 1789 zur Bestellung der Generalstände gegolten. Vgl. LÜCHINGER, *Condorcet*, 109.
- ²⁴ WOODTLI, *Gleichberechtigung*, 12.
- ²⁵ MESMER, *Ausgeklammert – Eingeklammert*; vgl. auch MANTOVANI VÖGELI, *Mädchenbildung – Frauenbildung*, 382–389; HONEGGER, *Geschlechter*, 1–9.
- ²⁶ Im Zuge der Totalrevision der Bundesverfassung hatte die «Association internationale des femmes» zwei Eingaben eingereicht, in denen nur die zivilrechtliche Gleichstellung der Frauen gefordert wurde, nicht jedoch die politische (durch die Gewährung des Frauenstimmrechts). Es illustriert dies, dass die verschiedenen Frauenorganisationen die Prioritäten unterschiedlich einschätzten. WOODTLI erwähnt eine Petition, die Julie von May zusammen mit ihrem Ehemann eingereicht habe und in der die Forderung der Verankerung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene erhoben werde. WOODTLI, *Gleichberechtigung*, 33. Dazu hat MESMER im Bundesarchiv keinen Beleg gefunden. Julie von May – es dürfte sich um Julie Carolina Elisabeth von May (1808–1875) aus der Linie der von May von Belletruche handeln, die Friedrich Amadeus Sigmund von May von Rued (1801–1883), den Sohn des aargauischen Grossrats Carl Friedrich Rudolf von May von Rued⁵¹⁶⁸, heiratete (vgl. *Stammbblätter der Berner Familie von May*.) – war Mitglied der erwähnten «Association internationale des femmes», wo sie sich für die dargelegte Linie einsetzte. MESMER, *Ausgeklammert – Eingeklammert*, 94f.
- ²⁷ HARDMEIER führt die folgenden ersten Schriften an: GREULICH, HERMANN: *Befreiung des Weibes*. In: *Die Tagwacht*, 27. Mai 1876. VON SALIS, META: *Ketzerische Neujahrsgedanken*, Beilage zur *Zürcher Post*, 1. Januar 1887; HARDMEIER, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung*, 29 und 33f. Zur Organisation der Frauenbewegung im ausgehenden 19. Jahrhundert vgl. ebd., Kap. II.1.1, 45–59. Vgl. zu den ersten Belegen für eine Rezeption der Frauenfrage in der Schweiz der Regenerationszeit oben Kap. «Entwicklungslinien», 145; vgl. auch MESMER, *Ausgeklammert – Eingeklammert*, 245–257.
- ²⁸ An Gründungen von Frauenorganisationen fehlte es auch im Aargau nicht, es bedürfte aber eingehender Arbeiten zur Klärung der Frage, ob sich diese für die Frage des Frauenstimmrechts engagierten. 1888 wurde z. B. der «Verein aargauischer Lehrerinnen» gegründet, wobei die Aarauer Seminarlehrerin Elisabeth Flühmann (1851–1929) eine zentrale Rolle spielte, die wiederum in Kontakt mit bekannten Frauenrechtlerinnen stand und sich 1919 auch öffentlich für das Frauenstimmrecht engagierte. HODLER, *Flühmann*, 200 und 205. 1898 gründete Anna Meyer (1872–1934) den «aargauischen Mädchenschutzverein». Auch finden sich verschiedentlich Aargauer Frauen in Leitungsgremien sozial ausgerichteter Schweizer Organisationen. Stellvertretend sei auf Gertrud Villiger-Keller (1843–1908) hingewiesen, die von 1889 bis 1908 den «Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein» präsidierte.
- ²⁹ Das 1921 gegründete kantonale Frauensekretariat umfasste elf Frauenvereine und nannte sich ab 1928 kantonale Frauenzentrale. GAUTSCHI, *Aargau*, 64. Der «Verband für Frauenbildung und Frauenfragen» unter der Leitung Elisabeth Flühmanns umfasste die drei Sektionen Aarau, Baden und Freiamt. Im selben Jahr wurde das «Schweizer Frauenblatt» gegründet, das in der Folge in Aarau gedruckt wurde. JOHO, *Frauenstimmrecht*, 3f. und 13; zu Flühmann vgl. HODLER, *Flühmann*.
- ³⁰ Vgl. Kap. «Zum Kampf um das Proporzwahlrecht im Aargau», 129–135.
- ³¹ HARDMEIER nennt den freisinnigen Berner Rechtsprofessor CARL HILTY, VIRGILE ROSSEL und PAUL PFLÜGER. HILTY, Gegner des Proporz, aber Befürworter des Frauenstimmrechts, dürfte der Frage mit einem Artikel aus dem Jahr 1897 neuen Auftrieb verliehen haben. Vgl. HILTY, CARL: *Frauenstimmrecht*. In: *Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 11. Jg. Bern 1897, 245–296; HARDMEIER, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung*, 39 und 65ff.

- ³² HODLERS Arbeit zu Elisabeth Flühmann lässt sich entnehmen, dass im Aargau bezüglich des einzuschlagenden Weges (eben dem Delegationsprinzip folgend, Frauen zuerst eine Mitsprache in den sogenannten sie betreffenden Bereichen einzuräumen) Konsens herrschte. HODLER, *Flühmann*, 207f. Ob dabei der «Aargauische Verband für Frauenbildung und Frauenfragen» aktiv fordernd die politische Diskussion beeinflusste oder pragmatisch-passiv das politisch möglich Erscheinende aufnahm, bedürfte einer näheren Abklärung. Vgl. auch GOSTELI, *Vergessene Geschichte*, Bd. 1, 256f.
- ³³ Neben der Proporzwahl des Nationalrats war das Frauenstimmrecht eine der Forderungen der Streikbewegung gewesen. GAUTSCHI, *Landesstreik*, 283. Widmer⁵⁸⁰⁵ betrachtete es als «absolut gelöste Frage, dass die volljährige Frau, so gut wie der Mann, befähigt ist, zu irgendeiner Gesetzesvorlage oder zu irgendeiner Wahl ihre Stimme abzugeben». *GRProt 1917–1921*, Nr. 456, 23. Januar 1919, hier 446ff.
- ³⁴ Die Regierung schlug vor, die Frage im Rahmen einer Totalrevision der Staatsverfassung zu prüfen. Dasselbe verlangten im Frühling 1919 insgesamt 7327 Aargauerinnen und Aargauer mit einer Petition. Darin unterschied sich offenbar die Haltung des «Aargauischen Verbandes für Frauenbildung und Frauenfragen» durchaus von der Stossrichtung der Motion Widmers. GAUTSCHI, *Aargau*, 64; HODLER, *Flühmann*, 207; JOHO, *Frauenstimmrecht*, 3.
- ³⁵ Vgl. zu den Diskussionen in einzelnen Kantonen HARDMEIER, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung*, 207–244.
- ³⁶ Als erstes Land der Welt hatte Finnland das Frauenstimmrecht bereits 1906 eingeführt. 1913 folgte Norwegen, 1915 Dänemark und Island, 1917 die Niederlande und die Sowjetunion, 1918 Deutschland, Grossbritannien und Luxemburg, 1919 Österreich, Schweden, Polen und die Tschechoslowakei. In den USA hatte bereits 1869 Wyoming als erster Bundesstaat das Frauenstimmrecht eingeführt. Bis zur Einführung auf Bundesebene 1920 waren neun weitere Staaten gefolgt. *Les femmes dans les Parlements*, 13–26.
- ³⁷ Änderung des Art. 68 der KV 1885; GOSTELI, *Vergessene Geschichte*, Bd. 1, 436.
- ³⁸ Die evangelisch-reformierte Landeskirche führt das Frauenstimmrecht 1961 ein, die Christkatholiken folgten 1964. Die römisch-katholische Landeskirche unternahm diesen Schritt erst 1968. JOHO, *Frauenstimmrecht*, 13.
- ³⁹ Zu den Spitzenreitern gehörte der Aargau damit indessen keineswegs: In Basel-Stadt waren die Frauen z. B. seit 1903 in Schulpflegen wählbar. Vgl. HARDMEIER, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung*, 69ff. 1941 wurden so in 21 Gemeinden insgesamt 32 Frauen in Schulpflegen gewählt, vier Jahre später in 49 Gemeinden insgesamt 72 Schulpflegerinnen. GAUTSCHI, *Aargau*, 64. Sukzessive wurde den Frauen auch der Zugang zu weiteren Gremien gewährt. Die Aarauerin Anny Gerster-Simonett nahm z. B. 1944 als erste Frau Einsitz im Erziehungsrat. JOHO, *Frauenstimmrecht*, 4.
- ⁴⁰ Damit lag der Aargau auf Rang neun der Kantone. Die Petition wurde insgesamt von rund 250 000 Personen unterschrieben, zeitigte aber keine direkten politischen Folgen. Vgl. zu den Zahlen HARDMEIER, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung*, Anhang III, 487.
- ⁴¹ Die Sektion Baden des «Verbandes für Frauenbildung und Frauenfragen» löste sich erst 1942 auf. Die Stimmrechtssektion nannte sich ab 1961 Sektion Aargau. JOHO, *Frauenstimmrecht*, 8 und 13.
- ⁴² Bereits im Sommer 1944 war es in Frankreich eingeführt worden, 1946 in Italien. WOODTLI, *Gleichberechtigung*, 248ff.
- ⁴³ *GRProt 1945–1949*, Nr. 92, 4. September 1945.
- ⁴⁴ *GRProt 1945–1949*, Nr. 443, 28. Januar 1947.
- ⁴⁵ Neben den sozialdemokratisch ausgerichteten Frauenorganisationen, die immer auch das Frauenstimmrecht und die Gleichberechtigung der Geschlechter forderten, gab es auch eine bürgerliche und/oder katholische Frauenbewegung, deren Ziele eher sozial ausgerichtet waren (Hilfsvereine). Einen Eindruck von der Vielfalt dieser Organisationen vermitteln die Kurzbiografien der dort engagierten Frauen im *BLAG*. Stellvertretend seien Emma Schmuziger-Dietrich (1866–1954), die Präsidentin des «Vereins zur Hebung der Sittlichkeit» (des späteren Schweizerischen Evangelischen Verbandes Frauenhilfe), und Anna Meyer (1872–1934) genannt, die 1898 den «aargauischen Mädchenschutzverein» gründete und sich später im aargauischen katholischen Frauenbund engagierte. Zur Frauenzentrale vgl. oben Anm. 29 in diesem Kap. So war z. B. 1926 eine sozialdemokratische Frauengruppe der aargauischen Frauenzentrale beigetreten, um sich ein Jahr später bereits wieder von dieser zu distanzieren. HODLER, *Flühmann*, Anm. 55, 213.
- ⁴⁶ VOEGELI, *Hausrat und Rathaus*, 60. Vgl. auch die Übersicht über die Abstimmungen in den Kantonen in: WOODTLI, *Gleichberechtigung*, 251–260.
- ⁴⁷ VOEGELI, *Hausrat und Rathaus*.
- ⁴⁸ Zu den diesbezüglichen parlamentarischen Debatten auf Bundesebene vgl. VOEGELI, *Hausrat und Rathaus*, 60 und 71–342.
- ⁴⁹ JAUN, *Frauen-Hauswehr*, 125–136.
- ⁵⁰ Das Konstrukt erscheint nicht in der parlamentarischen Debatte zum Frauenstimmrecht, aber im Vorlauf dazu an den Delegiertenversammlungen der Parteien. Grundsätzlich wurden erst nach 1874 die staatsrechtlichen und administrativen Voraussetzungen für eine systematische Erfassung

der Wehrpflichtigen geschaffen. Zuvor war die allgemeine Wehrpflicht wohl häufig deklariert, aber nie umgesetzt worden, weil sie «weder administrativ möglich (Arbeitsmobilität) noch sozio-ökonomisch tragbar (Familienvirtschaft), noch militärisch notwendig» war. Jaun, *Frauen-Hauswehr*, 128.

Anzumerken ist, dass sich, wie bereits im Kap. «Zu den Grundlagen der Grossratswahlen», 79, erwähnt, in den Verfassungen der Stadtorte die explizite Verknüpfung von Stimmrecht und Wehrpflicht findet, indem nur diejenigen Männer ein Aktivbürgerrecht ausüben konnten, die «in die Miliz eingeschrieben sich befinden», wie der entsprechende Passus lautete. KV Basel 1803; KV Bern 1803; KV Freiburg 1803; KV Luzern 1803; KV Schaffhausen 1803; KV Solothurn 1803; KV Zürich 1803, jeweils Art. 4; Mediationsakte 1803–2003. Es wäre gewiss überzogen, daraus ableiten zu wollen, dass tatsächlich nur zum Stimm- und Wahlrecht zugelassen worden wäre, wer Militärdienst geleistet hat. Gerade angesichts der französischen Dominanz in der Schweiz hätte ein allzu rascher Ausbau des Wehrwesens die Kantone in die Situation gebracht, den zunehmenden Forderungen Napoleons nach Schweizer Truppen weitgehend entsprechen zu müssen. Für diesen Sachverhalt stehen nähere Untersuchungen leider noch aus.

⁵¹ JAUN, *Frauen-Hauswehr*, 128f. Ein erster Versuch, das Konzept von Männer-Heer und Männer-Staat zu durchbrechen, findet sich in der Zeit des Ersten Weltkriegs, als Frauenorganisationen vermittlels der Einführung eines Frauen-Dienstjahres versuchten, die Frage des Frauenstimmrechts zu befördern. HARDMEIER, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung*, 164–169.

⁵² Insgesamt lehnten 66,9% der Schweizer die Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischer Ebene ab. JAUN, *Frauen-Hauswehr*, 136. Im Aargau verwarfen sogar 77,3%. GAUTSCHI, *Aargau*, Anm. 125. YVONNE VOEGELI hat überzeugend dargelegt, dass die Darstellung nicht stichhaltig ist, das Frauenstimmrecht sei 1959 nur am Konservatismus der Bevölkerung gescheitert, der sich eben in der direkten Demokratie habe artikulieren können, während die Bundesversammlung wie die Parlamente der übrigen europäischen Länder dem Begehren zugestimmt haben. Sie hat herausgearbeitet, dass gewisse Kreise im Parlament gerade deshalb dem Frauenstimmrecht zustimmten, weil sie damit rechneten, dass es in der Volksabstimmung sowieso scheitern werde. VOEGELI, *Hausrat und Rathaus*, 332f. So auch VOEGELI, YVONNE: *Frauenstimmrecht und politisches System der Schweiz*. In: STUDER et al., *Frauen und Staat*, 33–37, hier 34.

⁵³ JOHO, *Frauenstimmrecht*, 6. Vgl. zur Vielfalt der Frauenorganisationen Anm. 45 in diesem Kap.

⁵⁴ VATTER, *Demokratien*, 118.

⁵⁵ HENNINGER führt die aufgrund dieser Ungleichberechtigungen bis vor Bundesgericht geführten Prozesse auf. HENNINGER, *Gleichberechtigung*, 57–60 und 71, bes. der Fall Heinzelmännchen, 59.

⁵⁶ Die beiden Appenzell gewährten den Frauen in kommunalen und kantonalen Angelegenheiten das Stimmrecht erst 1989 und 1990. VATTER, *Demokratien*, 118. Dies war in Appenzell Innerrhoden aufgrund eines bundesgerichtlichen Machtworts erfolgt, das sich auf den Gleichheitsartikel der Bundesverfassung stützte. Das Bundesgericht selbst hatte dieses Vorgehen 1957 noch als unmöglich beurteilt. Vgl. TSCHANNEN, *Stimmrecht*, 47f.

⁵⁷ Vgl. zur Bundesebene VOEGELI, *Hausrat und Rathaus*, 257–303. Eine Darstellung der Diskussionen in den Kantonen fehlt, wie erwähnt, noch weitgehend. Vgl. allgemein CHIQUET, *Die Diskussion um Frauenstimm- und Frauenwahlrecht in den dreissiger und vierziger Jahren auf kantonalter Ebene: Fragen und Thesen*. In: STUDER et al., *Frauen und Staat*, 28–32.

⁵⁸ VOEGELI, *Hausrat und Rathaus*, 333ff.

⁵⁹ LUTZ-STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht*, 20. Vgl. zur Parlamentsdebatte über die Botschaft des Bundesrats vom 23. Dezember 1969 VOEGELI, *Hausrat und Rathaus*, 303–330.

⁶⁰ Nur in vier Kantonen wurde es allerdings auch angenommen. In Schwyz wurde das Frauenstimmrecht noch abgelehnt, ein Jahr später dann aber angenommen. Vgl. zu den Abstimmungen in den einzelnen Kantonen WOODTLI, *Gleichberechtigung*, 251–260. Dort fehlen allerdings die kantonalen Urnengänge aus dem Jahr 1970. Eine vollständige Übersicht bietet LUTZ-STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht*, Tabelle 2, 21.

Die 1971 angenommene Fassung des Artikels 74 der Bundesverfassung enthielt in Absatz 4 eine ausdrückliche Garantie, dass Kantone und Gemeinden die Frage des Frauenstimmrechts für ihren Bereich autonom regeln konnten. Im Parlament wurde befürchtet, dass eine Maximallösung, die das Frauenstimmrecht in Bund und allen Kantonen zugleich einführen wollte, an der Urne scheitern würde. VOEGELI, *Hausrat und Rathaus*, 308. HENNINGER bezeichnet diese Regelung als einen der «schockierendsten Widersprüche» zum Gleichheitsartikel 4 der Verfassung. HENNINGER, *Gleichberechtigung*, 140.

⁶¹ Vgl. SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 198. Dort wird das Baugesetz angeführt, dessen Revision im Januar 1962 vom Regierungsrat angepackt wurde und das schliesslich im Mai 1972 in Kraft trat. Von der Anregung aus dem Grossen Rat vermittlels eines Postulates im Juli 1952 bis zum Abschluss des Gesetzgebungsprozesses vergingen also sogar 20 Jahre.

⁶² GRProt 1961–1965, Nr. 30, 4. Mai 1961. Der Text der Motion lautete: «Der Regierungsrat wird

aufgefordert, dem Grossen Rat eine Vorlage vorzulegen, welche die verfassungsmässigen Voraussetzungen für das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht der Frauen in kantonalen Angelegenheiten schafft.»

⁶³ Dieses Argument wird von VOEGELI als klassisches Element einer Art Schadensbegrenzungsstrategie dargestellt. VOEGELI, *Frauenstimmrecht*, 34.

⁶⁴ Der Regierungsrat sollte später noch ein aktives Bekenntnis zu diesem Vorgehen ablegen. Grossrat Walter Meyer⁶¹²¹ verlangte am 11. November 1969 in einer Kleinen Anfrage Auskunft darüber, welche Haltung die Regierung in der Vernehmlassung zur Frage der Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischer Ebene eingenommen habe. *GRProt 1969–1973*, Nr. 314, 11. November 1969. Der Regierungsrat legte zwar ein Bekenntnis zum Frauenstimmrecht auch auf eidgenössischer Ebene ab, wollte dieses aber wie vorgesehen zuerst auf den unteren Ebenen realisieren: «Zur Zeit allerdings erscheine es nicht tunlich und zweckmässig, eine derartige Verfassungsrevision [zur Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene] voranzutreiben, da in nahezu allen Kantonen Bestrebungen laufen, das Frauenstimmrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten einzuführen. Es werde als angemessener und sinnvoller erachtet, den nun beschrittenen Weg, das Frauenstimmrecht zunächst in den Kantonen zu verwirklichen, fortzusetzen.» *GRProt 1969–1973*, Nr. 424, 11. November 1969.

⁶⁵ *GRProt 1961–1965*, Nr. 231, 22. Januar 1962.

⁶⁶ *GRProt 1961–1965*, Nr. 231, 22. Januar 1962.

⁶⁷ Im Juli 1965 wurde eine allgemeine Resolution verlesen, die der Bund schweizerischer Frauenvereine für Frauenstimmrecht an die eidgenössischen Räte, Bundesrat, Bundesgericht sowie kantonale und kommunale Behörden verschickt hatte. *GRProt 1965–1969*, Nr. 92, 6. Juli 1965. Etwas weniger als ein Jahr später gab die Sektion Aargau des schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht mit einem Schreiben ihrer Hoffnung Ausdruck, «dass sich der aargauische Grosse Rat im Geiste des Fortschrittes und der Demokratie mit der Vorlage befassen werde». *GRProt 1965–1969*, Nr. 358, 1. März 1966.

⁶⁸ 28 weitere Ratsmitglieder unterschrieben die Motion Lareida, die erst im Grossen Rat behandelt wurde, als der Regierungsrat bereits eine Vorlage zum Frauenstimmrecht ausgearbeitet hatte. *GRProt 1965–1969*, Nr. 643, 5. Dezember 1966 (Einreichung), *GRProt 1965–1969*, Nr. 1269, 17. Juni 1968 [!] (Behandlung). Für Irritation im Grossen Rat sorgte der Antrag der Regierung, die Motion abzulehnen, obwohl die Idee einer Abstimmung unter Frauen in die Vorlage Eingang gefunden hatte. Die Ratsmehrheit folgte dem Regierungsrat nicht, sondern erklärte die Motion

als erheblich – sie wurde aber nach der Behandlung der Frauenstimmrechtsvorlage zusammen mit der Motion Hohl folgerichtig als erledigt abgeschrieben. *GRProt 1965–1969*, Nr. 1269, 17. Juni 1968.

⁶⁹ Es war allerdings auch die Möglichkeit vorgesehen, dass der Grosse Rat eine Frauenabstimmung beschliessen könnte.

⁷⁰ Bereits 1841 hatte die Kantonsverfassung die noch heute gültige Regelung getroffen, dass «jeder Gesetzesvorschlag [...] einer zweimaligen Berathung und Abstimmung unterworfen werden» müsse. Die zweite Lesung durfte dabei gemäss Verfassung von 1841 frühestens drei Monate nach der ersten erfolgen, wobei der Grosse Rat in dringenden Fällen diese Frist verkürzen konnte. *KV 1841*, Art. 43, Buchstabe d. Die aktuelle Regelung findet sich im Geschäftsverkehrsgesetz des Grossen Rats. An der Minimalfrist von drei Monaten wird festgehalten und zusätzlich eine Maximalfrist von zwei Jahren definiert, innerhalb deren eine Vorlage in der zweiten Lesung unterbreitet werden muss, wobei wiederum eine qualifizierte Ratsmehrheit eine raschere Behandlung ebenso beschliessen kann wie eine dritte Lesung. *Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht (Geschäftsverkehrsgesetz [GVG]) vom 19. Juni 1990*, § 33, *SAR* 152.200.

⁷¹ Noch im Januar 1969, also kurz nach Beendigung der ersten Beratung, ging dem Grossen Rat eine Petition der Vereinigung «Experiment» zu, die auch von der aargauischen Vereinigung für aktive Demokratie unterstützt wurde, die den Grossen Rat aufforderte, in der zweiten Lesung die Frage der Frauenabstimmung aus der vorgesehenen Verfassungsänderung zu kippen. *GRProt 1965–1969*, Nr. 1548, 28. Januar 1969.

⁷² Hüsey erhielt vom bereits erwähnten Grossrat Jakob Hohl⁶⁸⁸⁵ darauf die folgende Antwort: «Herr Hüsey, ich muss sagen, ich bin froh, dass Sie alles, was Sie gesagt haben, hier geäussert haben; denn wenn es den Kollegen Hüsey nicht gäbe – das ist ernsthaft – dann müsste man ihn erfinden. Er ist eben ganz einfach der Träger der Anschauungen, die im Volke noch weit verbreitet sind.» *GRProt 1965–1969*, Nr. 1462, 26. November 1968. Die Behandlung der Verfassungsänderung zur Einführung des Frauenstimmrechts verteilte sich auf drei Sitzungen an zwei Tagen. *GRProt 1965–1969*, Nr. 1462, 26. November 1968; Nr. 1468, 26. November 1968; Nr. 1516, 7. Januar 1969.

⁷³ VOEGELI, *Hausrat und Rathaus*.

⁷⁴ Die beiden Grossräte Lothar Hess⁶⁰⁹⁷ und Peter Kaufmann⁶⁸⁸¹ hatten sich dafür stark gemacht. *GRProt 1965–1969*, Nr. 1516, 7. Januar 1969.

⁷⁵ JOHO, *Frauenstimmrecht*, 10 und 14.

- ⁷⁶ Der Regierungsrat hatte den Entwurf dazu am 30. April 1970 verabschiedet. *GRProt 1969–1973*, Nr. 781, 18. August 1970.
- ⁷⁷ *GRProt 1969–1973*, Nr. 1125, 16. Februar 1971. Vgl. GAUTSCHI, *Aargau*, Anm. 125. In den sechs Bezirken Bremgarten, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri und Zurzach wurden beide Vorlagen abgelehnt.
- ⁷⁸ Es wird weiter unten zu zeigen sein, bei welchen Parteien auch tatsächlich Frauen in die Wahllisten aufgenommen wurden. Vgl. weiter unten Kap. «Die ersten Frauen im Grossen Rat», 157–159.
- ⁷⁹ *GRProt 1969–1973*, Nr. 1157, 9. März 1971.
- ⁸⁰ Max Knecht⁶⁰⁹⁵, Präsident der Grossratskommission, die die Frauenstimmrechtsvorlagen begleitet hatte, verwahrte sich am 23. März 1971 im Ratsplenum gegenüber der Qualifikation des Einführungsgesetzes als «Minivorlage», wie dies in der Presse geschehen sei. *GRProt 1969–1973*, Nr. 1185, 23. März 1971.
- ⁸¹ *GRProt 1969–1973*, Nr. 1185, 23. März 1971.
- ⁸² Vgl. Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 164f.
- ⁸³ Vgl. die schematische Darstellung der Verfassung von 1885 in Abb. 9-C.
- ⁸⁴ *KV 1852* (Stand 1876), Art. 34. Vgl. oben Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 135.
- ⁸⁵ *KV 1885*, Art. 12. Vgl. dazu oben Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 135.
- ⁸⁶ Neufassung von *KV 1885*, Art. 13, lit. d; Vgl. *AGS*, Bd. 1, 1960, Nr. 1. *Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 6. September 1937*. In: *AGS*, Bd. 2, 1963, Nr. 127; vgl. *Aargau in Zahlen*, 94.
- ⁸⁷ *KV 1885*, Art. 13; vgl. SCHWINGRUBER, *Stimmrecht*, 99–128.
- ⁸⁸ Die Zahlen zum Elektorat wurden den Bezirkswahlprotokollen der Grossratswahlen 1973 entnommen, diejenigen zur Wohnbevölkerung beruhen auf Angaben des Statistischen Amtes des Kantons Aargau für das Jahr 1973. In diesem Jahr betrug der Anteil Ausländerinnen und Ausländer in der aargauischen Wohnbevölkerung 18%.
- ⁸⁹ 1970 waren 50,7% der im Aargau wohnhaften Personen weniger als 20 Jahre alt. Die Angaben zur Altersstruktur der aargauischen Wohnbevölkerung entstammen der eidgenössischen Volkszählung und wurden durch das Statistische Amt des Kantons Aargau zur Verfügung gestellt.
- ⁹⁰ *KV 1885*, Art. 28, Abs. 3. Vgl. Kap. «Zum passiven Wahlrecht», 136f.
- ⁹¹ *GRProt 1969–1973*. KLÖTI hat in seiner Untersuchung der Chefbeamten der Bundesverwaltung darauf hingewiesen, dass Wechsel aus dem Bereich der Politik in die Verwaltung auf eidgenössischer Ebene sehr selten sind. Die erwähnten vier Fälle in der Legislaturperiode 1969–1973 werfen die Frage auf, inwiefern der Befund von KLÖTI auch für den Kanton Aargau Gültigkeit beanspruchen kann. KLÖTI, *Chefbeamten*, 144.
- ⁹² WÜTHRICH unterscheidet, EICHENBERGER folgend, drei Dimensionen der Gewaltenteilung: 1. die «Gewaltenteilung im organisatorischen oder objektiven Sinn», wobei die Frage der Strukturierung der verfassungsmässigen Organe im Vordergrund steht; 2. die «Gewaltenteilung im materiellen oder funktionalen Sinn», die die Aufteilung der Staatsgewalt auf die verschiedenen Organgruppen regelt, und 3. die «Gewaltenteilung im persönlichen oder subjektiven Sinn», die die Fragen der Unvereinbarkeiten, der Wählbarkeit und der Ausstandspflichten regeln. Im Folgenden steht die dritte Dimension im Vordergrund. WÜTHRICH, *Volksrechte*, 24f.
- ⁹³ EICHENBERGER fokussiert in seinem Kommentar den Kern der Regelung, indem er als Richtschnur für die Gewährung von Ausnahmeregelungen, die verfassungsmässig möglich sind, die «Nähe zu den Machträgern im Kanton» verwendet sehen will. EICHENBERGER, *Verfassung*, 237.
- ⁹⁴ RIKLIN/MÖCKLI, *Milizparlament?*, 163.
- ⁹⁵ Vgl. Kap. «Zum Kampf um das Proporzwahlrecht im Aargau», 129–135.
- ⁹⁶ *KV 1885*, Art. 28, geändert durch die Abstimmung vom 6. Juli 1952. *Aargau in Zahlen*, 96.
- ⁹⁷ *GRRegl 1970*, Art. 93. Bei mehrtägigen Sitzungen war eine Spesenentschädigung von Fr. 20.– vorgesehen. Schliesslich befand des Büro des Grossen Rats über die Höhe der Entschädigungen, die den Kommissionsreferenten für die Ausarbeitung der Kommissionsberichte ausgerichtet wurden, wobei eine Bandbreite von Fr. 20.– bis 500.– vorgegeben war. Mit Beschluss vom 22. Februar 1972 wurde die Verpflegungsentschädigung eingeführt. Die Höhe der Sitzungsgelder wurde nicht im Geschäftsreglement fixiert, sondern im *Dekret über die Festsetzung der Sitzungsgelder, Taggelder und Reiseentschädigungen*. 1970 galt noch die Fassung vom 20. März 1923, wobei am 17. September 1958 die Sitzungsgelder auf Fr. 40.– für einen ganzen und Fr. 20.– für einen halben Tag festgelegt wurden. *Dekret über die Festsetzung der Sitzungsgelder, Taggelder und Reiseentschädigungen vom 20. März 1923*. In: *AGS*, Bd. 2, 1963, Nr. 62.
- ⁹⁸ Gemäss damals gültigem Grossratswahlgesetz stand denjenigen Personen, die ursprünglich als Wahlmänner eine Liste eingereicht hatten, das Recht zu, bei einer Vakanz einen Grossrat vorzuschlagen, wenn auf der Wahlliste niemand mehr übrig blieb, der nachrücken konnte oder wollte. *Gesetz über die Verhältnisswahl des Grossen Rates*, Art. 25. Demgegenüber wurde im Grossratswahlgesetz von 1988 festgehalten, dass in solchen Fällen das vakante Mandat zur Besetzung an diejenige Liste übergeht, die aufgrund des ursprünglichen Wahlergebnisses als nächste Anspruch auf einen Sitz hat. *Gesetz über die Wahl des Grossen Rates vom 8. März 1988*, SAR 152.100.

- 99 *GRProt 1969–1973*, Nr. 2395, 27. Februar 1973.
 100 *GRProt 1969–1973*, Nr. 2395, 27. Februar 1973.
 101 Sie hatte auf der Liste der Europäischen Föderalistischen Partei im Bezirk Baden kandidiert. *Bezirkswahlprotokolle der Grossratswahlen vom 18. März 1973*.
 102 Es handelt sich um Gertrud Altorfer⁶⁰⁸⁵, Ruth Gammeter⁶¹⁹⁵, Susanna Hofer⁶⁰⁸², Sonja Schmidt-Brugger⁶⁰⁶⁰, Hanna Schoder-Brunner⁶¹⁵⁸, Helga Wieser-Nielsen⁵⁰⁸⁷ (alle SP); Heidi Ledergerber-Meier⁶¹⁰⁴, Elsbeth Pilgrim-Käch⁵⁰⁸⁶, Elisabeth Schmid-Bruggisser⁶¹⁹¹, Rösi Staffebach⁶¹⁰⁶ (alle CVP); Gertrud Keller-Gamper⁵⁰⁶⁴, Hanna Wüest⁶¹⁴⁶ (beide EVP) sowie Anita Wilhelm⁶¹¹⁸ (Nationale Aktion).
 103 1972 lassen sich insgesamt 8% der Ratsmitglieder diesem Bereich zuordnen, 1973 waren es 12,5%. Vgl. dazu eingehender Kap. «Zur beruflichen Tätigkeit», 224–256.
 104 WOODTLI, *Gleichberechtigung*, 271.
 105 WOODTLI, *Gleichberechtigung*, 271. Zum Vergleich: GAU hat 1981 im Kölner Stadtparlament 16,5 % Frauen gezählt. GAU, *Köln*, 54.
 106 Die Ergebnisse basieren auf eigenen Zählungen der auf den Homepages der entsprechenden Legislativen publizierten Mitgliederlisten. Sie ergab folgende Werte: Zürcher Kantonsrat: 30,5%; Berner Grosser Rat: 31,5%; Luzerner Grosser Rat: 17,6%. Die Zahlen sind als Richtwert zu verstehen, da sich der Mitgliederbestand eines Parlaments ja auch während der Legislaturperiode fortlaufend leicht verändert, was den Frauenanteil beeinflussen kann.

11 Grundlinien der Entwicklung und Stand im Jahr 2003

- 1 Vgl. dazu insbesondere auch KERN, *Kompetenzen*, 41–67.
 2 EICHENBERGER, *Verfassung*, bes. 251–291; WÜTHRICH, *Volksrechte*.
 3 Die Jahreszahlen beziehen sich auf die jeweiligen Verfassungen, die im entsprechenden Jahr verabschiedet wurden.
 4 Vgl. dazu Anm. 69 im Kap. «Der Grosse Rat in den Jahren 1920/21».
 5 Als Grundlage für die Berechnungen wurden die Angaben aus der Publikation *Aargau in Zahlen* verwendet sowie für die Jahre 1973 und 2002 solche des Statistischen Amtes des Kantons Aargau. Ist ein Anteil mit «ca.» gekennzeichnet, so stammt die Angabe zur Bevölkerung nicht aus demselben Jahr wie diejenige zum Elektorat.
 Vgl. für die Angaben zum Umfang des Elektorats für 1803 siehe oben Kap. «Aktives Wahlrecht», 80f. Für 1831, 1840, 1862, 1870, 1888 und 1920 *Aargau in Zahlen*, 87, für 1973 *Bezirkswahlprotokolle der Grossratswahlen vom 18. März 1973*. Für 2001 *Wahlprotokolle* [verwendet in der Version, die auf der Homepage des Kantons

- Aargau veröffentlicht ist: <http://www.ag.ch/grossratswahlen>]. Vgl. für die Bevölkerungszahlen der Jahre 1803 und 1837 (verwendet für 1831 und 1841) *Aargau in Zahlen*, 43. Für 1852, 1870, 1888 und 1920 ebd., 54f.
 6 Vgl. zur aargauischen Wohnbevölkerung im Jahr 1803 *Aargau in Zahlen*, 43.
 7 Vgl. für die folgende Darlegung der Regelungen gemäss *KV 1980*: WÜTHRICH, *Volksrechte*, 33–48.
 8 *KV 1980*, Art. 60; vgl. EICHENBERGER, *Verfassung*, 192. Neu wurde auf Gesetzesstufe geregelt, dass auch Aufenthalter einen politischen Wohnsitz im Aargau begründen konnten. *Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992*. In: SAR 131.100.
 9 *KV 1980*, Art. 59; vgl. EICHENBERGER, *Verfassung*, 187–191.
 10 Es hatte seit 1831 einen Ausschlussgrund dargestellt. Vgl. oben Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 107.
 11 *Wahlprotokolle* [<http://www.ag.ch/grossratswahlen>]
 12 EICHENBERGER, *Verfassung*, 189; SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 199.
 13 LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht*, 23; vgl. zur Diskussion dieses Vorstosses WÜTHRICH, *Volksrechte*, 58–62.
 14 Dies war in der Waadt der Fall, in Genf, Zürich, Basel-Stadt, Bern, Uri, Freiburg und Solothurn.
 15 Ausgeschlossen sind sie nur von Abstimmungen über die Kantonsverfassung. *KV Jura*, Art. 73; TSCHANNEN, *Stimmrecht*, 48.
 16 In Appenzell Ausserrhoden ist es den Gemeinden durch die Verfassung von 1996 ermöglicht worden, das Stimm- und Wahlrecht auch für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht auf kommunaler Ebene einzuführen. Diese Möglichkeit wurde aber noch nirgends umgesetzt. LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht*, 23.
 17 TSCHANNEN, *Stimmrecht*, 48.
 18 TSCHANNEN, *Stimmrecht*, 48f.
 19 *KV 1980*, Art. 69, Abs. 4. Unter Staatsbeamten werden dabei Personen verstanden, welche «in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechtes» stehen.
 20 *KV 1980*, Art. 69, Abs. 3.
 21 Vgl. zum Grad der verwandtschaftlichen Verflechtung der Ratsmitglieder Kap. «Zu Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb des Grossen Rats», 206–263.
 22 Vgl. dazu *Aargau in Zahlen*, 99.
 23 Vgl. Kap. «Entwicklungslinien», 145f.
 24 Auf die Verschiebungen der Sitzzahlen zwischen den Bezirken wurde im Zusammenhang mit den Grossratswahlen des Jahres 1973 hingewiesen. Vgl. Kap. «Zum Wahlverfahren», 155.
 25 EICHENBERGER, *Verfassung*, 256.
 26 Verschiedene Änderungen hatten seit 1885 40 von 107 Artikeln teilweise mehrfach umge-

- staltet. Die Totalrevision war 1965 durch zwei Motionen im Grossen Rat ausgelöst worden. SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 199; vgl. allgemein EICHENBERGER, *Verfassung*.
- ²⁷ Vgl. oben Kap. «Einleitung», 144.
- ²⁸ SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 199.
- ²⁹ SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 199.
- ³⁰ Vgl. zum Status des Grossen Rats EICHENBERGER, *Verfassung*, 193f., 251–257. Zum Wahlverfahren für den Grossen Rat vgl. WÜTHRICH, *Volksrechte*, 88–102.
- ³¹ Das bernische Kantonsparlament umfasste ebenfalls 200 Mitglieder, wurde im Jahr 2006 aber auf 160 Sitze verkleinert. Zur Übersicht über die Kantone vgl. STADLIN, PAUL: *Synoptische Tabellen über Organisation und Verfahren*, Tabelle Nr. 1, Beilage zu DERS., *Parlamente*. LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht*, 54f.
- ³² Regierungsrat und Parlament hatten die Initiative zur Ablehnung empfohlen. Vgl. *Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 10. Juli 2002 betreffend die Aargauische Volksinitiative Abspecken beim Grossen Rat*, 02.237; *GRProt 2001–2005*, Nr. 2002–1040 resp. 2002–1051, 3. und 10. Dezember 2002. Die in der Verfassung neu vorgesehene Regelung, bevölkerungsschwache Bezirke zu Wahlkreisverbänden zusammenzufassen, um die stark divergierende Anzahl Mandate pro Wahlkreis anzugleichen, fand im Grossen Rat im Rahmen der Behandlung des Grossratswahlgesetzes keine Mehrheit. In der Volksabstimmung vom 26. September 2004 folgte der Souverän seinem Parlament und bestätigte die Fassung, dass die Bezirke ohne Zusammenfassung Wahlkreise bilden sollten. Bereits im Vorfeld dieser Abstimmung hatten vier kleine Parteien das Bundesgericht angerufen. Dieses bestätigte im Oktober 2004, dass die durch die vorgesehene Regelung entstehenden je nach Bezirk sehr ungleichen Quoren zur Erreichung eines Grossratsmandats im Widerspruch mit den bundesrechtlichen Vorstellungen für Wahlen stehe, eine Neuregelung aber erst für die Wahlen 2009 gefunden werde müsse. Vgl. KV 1980, Art. 77, Grossratswahlgesetz (AGS 152.100), BGE 131 I 52 Wahlkreiseinteilung Aargau.
- ³³ Es ist darauf hinzuweisen, dass der Aargau auch das Instrument der Gesetzesinitiative kennt. So gesehen war es nicht zwingend, dass sich der Volkswille in der Forderung einer Teilrevision der Verfassung artikulierte.
- ³⁴ Alle legislativen Gremien der Zeit der Helvetischen Republik seit 1798 umfassten nur einige aargauische Abgeordnete oder waren wie die Kantonstagsatzungen der Jahre 1801/02 deutlich kleiner.
- ³⁵ Während im 20. Jahrhundert dazu gedruckte Wahlprotokolle vorliegen, gestaltet sich die Quellenlage für das 19. Jahrhundert unübersichtlicher. Für die Wahlen des Jahres 1831

haben sich im aargauischen Staatsarchiv umfangreiche Wahlakten erhalten, die die handschriftlichen Protokolle aller einzelnen Kreisversammlungen umfassen.

Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung

- ¹ GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*; DERS., *Bundesversammlung 1920–1968*.
- ² Desto mehr gilt dies für weitere Untersuchungen ausländischer Führungsgruppen.
- ³ ZAPF, *Deutsche Oberschicht*, 11.

12 Entwicklung des Kantonsparlaments

- ¹ KV 1803, Art. 13. Vgl. dazu Kap. «Passives Wahlrecht und Wahlverfahren für den Grossen Rat», 84.
- ² KV 1885, Art. 4 in Verbindung mit Art. 11. Vgl. dazu Kap. «Zum passiven Wahlrecht», 136.
- ³ Änderung von KV 1980, Art. 59 durch die Volksabstimmung vom 26. März 1991. Vgl. dazu Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 163.
- ⁴ Vgl. unten Abb. 12-C.
- ⁵ Allerdings wird die statistische Grösse der Lebenserwartung im Untersuchungszeitraum über weite Strecken von der hohen Kindersterblichkeit beeinflusst. Um 1880 betrug die Lebenserwartung für Männer rund 40 Jahre, 1999/2000 knapp 77 Jahre. Angaben des Bundesamtes für Statistik [www://statistik.admin.ch/stat_ch/ber14/du1402.htm].
- ⁶ Vgl. weiter unten Abb. 12-C.
- ⁷ Allerdings liegen für 1831 exakte Zahlen nur für 59 von 130 erstmals in den Grossen Rat Gewählten vor.
- ⁸ Vgl. unten Kap. «Zur politischen Laufbahn», 203–210.
- ⁹ PFEIFHOFFER, *Nationalrat*, 69. Zu den Grenzen derartiger Vergleiche siehe oben in der Einleitung des Teils «Längsschnitte».
- ¹⁰ GAU, *Köln*, 52.
- ¹¹ An dieser Stelle bedanke ich mich bei Dr. Martig, Staatsarchivar des Kantons Bern, dass er mir die Datenbank mit den Angaben zu den Berner Grossräten 1831–2002 für die vorliegende Auswertung zur Verfügung gestellt hat.
- ¹² Da die Wahlen für den Grossen Rat im Kanton Bern zumindest in neuerer Zeit jeweils gegenüber dem Aargau um ein Jahr verschoben stattfanden, wurde darauf verzichtet, die bernischen Werte auf die Einzeljahre 1972 und 1973 etc. aufzuschlüsseln. Vgl. LUTZ/STROHMANN, *Wahl- und Abstimmungsrecht*, 63ff.
- ¹³ Dr. Martig, Staatsarchivar des Kantons Bern, hat unterstrichen, dass der Datensatz eine beträchtliche Fehlerquote aufweise. Deshalb werden die Werte nicht visualisiert und auch nicht weiter diskutiert.

- ¹⁴ Vgl. oben Kap. «Zur Altersstruktur», 117f.; weiter unten Kap. «Zur politischen Laufbahn», 203–210.
- ¹⁵ Es sind die bekannten Personen der aargauischen Politik der 1820er-Jahre: Johannes Herzog⁵¹³⁷ und Johann Karl Fetzer⁵⁰²², Peter Suter⁵²⁰⁰, Peter Karl Attenhofer⁵⁰⁰⁵, Johann Ludwig Alois Baldinger⁵⁰⁰⁹, Vinzenz Küng⁵³²⁹, Johann Heinrich Rothpletz⁵⁰⁹³ und Albrecht Bohnenblust⁵⁰¹³, um nur die Mitglieder des Kleinen Rats zu nennen.
- ¹⁶ Vgl. unten Kap. «Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit», 191–210. Die Länge der Legislaturperioden kann die Altersschichtung nur dann beeinflussen, wenn lediglich eine geringe Zahl von Ratsmitgliedern vorzeitig ausscheidet. Der blosse Wert von 9% für die über 70-Jährigen im Jahr 1830 sagt ja noch nichts darüber aus, ob diese im hohen Alter erstmals im Grossen Rat Einsitz nahmen oder jung gewählt dem Kantonsparlament sehr lange angehörten.
- ¹⁷ Der Anteil der 30- bis 39-Jährigen im Nationalrat stieg von 7,4% im Jahr 1917 auf 19,6% im Jahr 1919. Demgegenüber machte die Gruppe der über 60-Jährigen 1917 noch 28%, 1919 dann nur noch 18% aus. GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. II, 176.
- ¹⁸ GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. II, 176.
- ¹⁹ GRUNER, *Bundesversammlung 1920–1968*, 89.
- ²⁰ Im Kap. «Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit», 191–210, wird dazu ein Vergleich aller Stichjahre vorgenommen. Vgl. unten Kap. «Zur Verweildauer», 200–202.
- ²¹ GRUNER, *Bundesversammlung 1920–1968*, 89.
- ²² Vgl. zu den Laufbahnmustern unten Kap. «Zur politischen Laufbahn», 203–210.
- ²³ GRUNER, *Bundesversammlung 1920–1968*, 78f.
- ²⁴ Gemeint sind (mit den heutigen Bezeichnungen) die SVP, FDP, SP und CVP. Vgl. zu den verschiedenen Parteien oben Kap. «Zu den politischen Parteien im Aargau», 124–129.
- ²⁵ Die Befunde für den österreichischen Nationalrat, die PFEIFHOFER vorgelegt hat, zeigen, dass die Altersschichtung einer Fraktion (diese werden im österreichischen Nationalrat als Klubs bezeichnet) vielmehr eine Frage der Organisationsgeschichte einer Bewegung und weniger eine direkte Folge einer bestimmten Ideologie ist, wie es das unter anderem Winston Churchill zugesagte Diktum insinuiert, dass kein Herz habe, wer mit 20 nicht Sozialist sei. Der Klub der SPÖ wies im österreichischen Nationalrat den geringsten Anteil an 30- bis 40-jährigen Abgeordneten auf. Das höchste Durchschnittsalter fand sich bei der ÖVP, das tiefste beim Klub der Grünen. PFEIFHOFER, *Nationalrat*, 69.
- ²⁶ Der Vergleich der beiden Spalten mit den Mandatszahlen z. B. für 1920 und 1921 ermöglicht es, in Abb. 12-D die Veränderungen der politischen Gewichte im Grossen Rat nachzuvollziehen.
- ²⁷ Da sich nicht alle bisherigen Mandatsträger einer Gesamterneuerungswahl stellen, entspricht die Zahl der neu gewählten Grossräte dabei nicht dem Sitzgewinn. Ob der vermutete Mechanismus tatsächlich Wahlresultate zu erklären vermag, müsste näher untersucht werden. Zu prüfen wäre dabei z. B., ob denn jüngere Kandidaten tiefere Wahlchancen haben und wie sich die Zusammenhänge zwischen Lebensalter und politischem Bekanntheitsgrad gestalten.
- ²⁸ Die Wohnbevölkerung zählt im Aargau wohnhafte Personen mit Schweizer Bürgerrecht sowie solche mit ausländischer Nationalität. Sie erfasst damit nicht das Elektorat – vor 1973 war mit den Frauen die Hälfte a priori ausgeschlossen. Sie bildet seit 1863 die Grundlage für die Verteilung der ursprünglich variablen und seit 1953 fixen Zahl der Grossratsmandate auf die Bezirke. Vgl. dazu Kap. «Zum Wahlverfahren», 169–171 sowie Abb. 4-D. Deshalb erscheint es nicht abwegig, diese Kennziffer als Vergleichsgrösse heranzuziehen.
- ²⁹ In Kantonen, die entweder evangelisch-reformiert oder römisch-katholisch dominiert waren, konnte ein Konfessionswechsel zum Verlust des Bürgerrechts führen.
- ³⁰ Vgl. oben die Kap. «Zum passiven Wahlrecht und zum Wahlverfahren», 84 und 108.
- ³¹ STAEHELIN, *Aargau*, 87. Zur Krise der Jahre 1840/41 vgl. STAEHELIN, *Aargau*, 79–109. Die Frage der Parität wird im Gegensatz zur Bewertung der Klosteraufhebung im Januar 1841 heute kaum mehr kontrovers diskutiert. Vgl. z. B. *Memorial Muri 1841: Zur aargauischen Klosteraufhebung von 1841*, hg. von der Kulturstiftung St. Martin in Muri. Baden 1991.
- ³² Vgl. oben Kap. «Das Parlament», bes. 76f., 81 und 83f.
- ³³ Aufgrund der vorliegenden Angaben zur aargauischen Bevölkerung ist davon auszugehen, dass eine Vertretung entsprechend den tatsächlichen konfessionellen Verhältnissen in der Bevölkerung nur 72 katholische gegenüber 78 reformierten Grossräten erfordert hätte.
- ³⁴ Die Angaben stammen aus der Datenbank der elektronischen Geschäftskontrolle des Grossen Rats.

13 Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit

- ¹ WASMUND, KLAUS: *Ist der politische Einfluss der Familie Mythos oder Realität?* In: CLAUSSEN, BERNHARD/WASMUND, KLAUS (Hg.): *Handbuch der politischen Sozialisation*. Braunschweig 1982, 23–57, zit. nach: PFEIFHOFER, *Nationalrat*, 46.

- ² So gab z. B. ein von FUCHS befragtes Mitglied des Baselbieter Landrats an, dass es durch das Jahr 1968 politisiert worden sei. FUCHS, *Frauen im Parlament*, 147.
- ³ Vgl. unten Kap. «Zur politischen Laufbahn», 203–210.
- ⁴ Vgl. unten Kap. «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit», 211–269.
- ⁵ Vgl. dazu die einleitenden Bemerkungen oben in Kap. «Personendatenbank», 7, sowie in Kap. «Zum sozialen Status des Elternhauses», 263–266.
- ⁶ Es lassen sich im Übrigen einige Wechsel zwischen der parteipolitischen Ausrichtung der Väter und derjenigen der Kinder feststellen.
- ⁷ Vgl. DÖRNER/VOGT, *Kulturosoziologie*, 138.
- ⁸ Zu BOURDIEUS Konzept der Kapitalsorten vgl. oben Anm. 113 in Kap. «Der Grosse Rat in den Jahren 1830/31».
- ⁹ Der Begriff des Feldes meint hier nach BOURDIEU Handlungsbereiche mit jeweils eigenen Bedingungen, Anforderungen, Funktionen (Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Politik, Religion etc.), die aber durch verschiedene Formen von Kommunikation interagieren. DÖRNER/VOGT, *Kulturosoziologie*, 138.
- ¹⁰ Symbolisches Kapital ist der semiotische Ausdruck und die legitime Form der drei Kapitalsorten im Bereich der sozialen Wahrnehmung. DÖRNER/VOGT, *Kulturosoziologie*, 138.
- ¹¹ Wie in der Legende zu Abb. 13-A festgehalten, wird unter politischer Tätigkeit die Bekleidung einer Funktion in einer schwergewichtig politisch tätigen Vereinigung (Partei, Gewerkschaft, Arbeitgeberorganisation) oder Bekleidung eines politischen Mandats (Gemeinderat, Bundesrat) verstanden.
- ¹² Die Väter der Grossräte des Jahres 1803 absolvierten ihre politische Laufbahn im Ancien Régime und/oder in der Helvetischen Republik. Das erheischt eine Zuordnung der Funktionen dieser vielfältigen Strukturen zu den Ebenen, die unterschieden werden sollen. Dazu wurde gleich verfahren wie bei der Bestimmung der Elitekontinuität der Ratsmitglieder des Jahres 1803 vom Ancien Régime über die Helvetik zum jungen Kanton Aargau. Vgl. dazu oben Kap. «Zur Altersstruktur und zu den Laufbahnen», 96f, bes. Anm. 185 dort.
- ¹³ Vgl. unten Kap. «Zu Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb des Grossen Rats», 260–263.
- ¹⁴ Vgl. die in Abb. 9-A dargelegten Parteienverhältnisse.
- ¹⁵ Da es sich ja um die kleinen Parteien handelt, sind die vorliegenden Zahlen sehr gering, vor allem weil, wie in Abb. 13-A dargestellt, nur die Fälle berücksichtigt wurden, in denen die Ratsmitglieder die Angaben selbst erhärtet haben. Es handelt sich 1972 um vier LdU-Grossräte (davon, wie erwähnt, drei Väter politisch tätig); 1973 um insgesamt elf Ratsmitglieder, bei denen wiederum nur für die bereits erwähnten vier LdU-Vertreter eine politische Tätigkeit des Vaters belegt ist, und im Jahr 2002 um fünfzehn Ratsmitglieder (wie ebenfalls erwähnt, findet sich beim Vater einer grünen Grossrätin eine politische Tätigkeit).
- ¹⁶ GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 2, 43f. In der Fortsetzung der Untersuchung, die die Stichjahre 1920, 1944 und 1968 berücksichtigt, wurde dieser Aspekt nicht weiter verfolgt. Demgegenüber wurde die «politische Aszendenz» dargelegt, die neben den Vätern auch die Grossväter und Schwiegerväter erfasst. GRUNER, *Bundesversammlung 1920–1968*, 79f.
- ¹⁷ Auch GRUNER weist auf die Schwierigkeit hin, Personen aufgrund der rudimentären Angaben in Staatskalendern und Ämterlisten zweifelsfrei identifizieren zu können. GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 2, 44. Für 1920 ist es bei fünf weiteren Grossräten möglich, aber nicht hinreichend geklärt, ob ihr Vater bereits Mitglied des Kantonsparlaments war oder nicht.
- ¹⁸ PFEIFHOFFER, *Nationalrat*, 49.
- ¹⁹ Eine Untersuchung dieser Ebene müsste in jedem Fall dem Umstand Rechnung tragen, dass die Überschaubarkeit der Verhältnisse in den Kantonen aufgrund ihrer verschiedenen Grösse sehr unterschiedlich ist. VATTER hat dazu die strukturellen Unterschiede zwischen den Kantonen aus politologischer Hinsicht herausgearbeitet. VATTER, *Demokratien*.
- ²⁰ Dies wurde im Rahmen der Darlegung der Überlappung der Stichjahre im Kap. «Zum Umfang der personellen Erneuerung des Grossen Rats in allen Stichjahren», 173f., angeführt. Für die aargauische Frühzeit wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass noch 1831 Vertreter der Gründungsgeneration im Grossen Rat anzutreffen waren. Auch für dieses Stichjahr ergibt sich also eine Zeitdifferenz von 28 Jahren.
- ²¹ 1830 finden sich noch 17 Grossräte, die 1803 ins Kantonsparlament gewählt worden waren. Für diese Gruppe ergibt sich eine Differenz zwischen Alter im Stichjahr und Alter bei der ersten Wahl in den Grossen Rat von 27 Jahren.
- ²² Vgl. unten Kap. «Zur Verweildauer», 200–202.
- ²³ Vgl. unten Kap. «Zur politischen Laufbahn», 203–210.
- ²⁴ Siehe oben Kap. «Zur Altersstruktur», 177f., und «Zur Altersstruktur des Grossen Rats», 182.

	Ratsmitglieder, deren Väter politisch tätig gewesen waren		Ratsmitglieder, die weniger als 30 Jahre alt waren, als sie erstmals gewählt wurden		
		%	alle	nur diejenigen, deren Väter politisch tätig gewesen waren	%
1803	21	15,5%	4	2	50%
1830	47	33,5%	8	4	50%
1831	36	22%	10	4	40%
1920	21	10%	20	7	35%
1921	15	7,5%	22	4	18%
1972	17	34%	3	1	33%
1973	27	31%	9	2	22%
2002	21	22%	9	4	44%

Die Werte der ersten beiden Spalten wurden Abb. 13-A entnommen. Dort sind die Einschränkungen vermerkt, die dazu gemacht werden müssen.

²⁶ Vgl. oben Abb. 13-A.

²⁷ Auch ist einzuschränken, dass nicht gesichert ausgesagt werden kann, ob denn auch alle Väter zeitlich vor der Kindergeneration politisch aktiv waren. Ein prominentes Gegenbeispiel stellt Johannes Herzog⁵¹³⁷ dar. Sein Vater wurde erst Munizipalitätspräsident von Effingen, als der Sohn bereits in der Helvetischen Republik auf nationaler Ebene Ämter bekleidet hatte. In den aargauischen Grossen Rat rückte der Vater nach, als der Sohn bereits Mitglied des Kleinen und des Grossen Rats war.

²⁸ Die Biografien von Benjamin Giezendanner⁶⁷⁰⁷, der, Sohn des Nationalrats Ulrich Giezendanner, als 19-jähriger Lehrling in den Grossen Rat gewählt wurde, der 25-jährigen Lilian Studer, die, Tochter des EVP-Nationalrats Heiner Studer⁶¹¹¹, im Jahr 2002 in den Rat nachrückte, oder auch von Nicole Meier⁶⁷⁶⁸, die, Tochter eines Bezirksrichters und Ortsparteipräsidenten, im Jahr 1997 im Alter von 22 Jahren gewählt wurde, werfen die Frage auf, ob sich das skizzierte Phänomen, das für die aargauische Frühzeit die unter 30-Jährigen betrifft, nun wiederum bei den jüngstmöglichen Jahrgängen verorten lässt. Dabei geht es gewiss nicht darum, den Wählerinnen und Wählern zu unterstellen, dass sie die politischen Meriten der Väter auf die Kinder übertragen, so wie das GRUNER im Übrigen für einzelne Nationalratswahlvorgänge im 19. Jahrhundert durchaus belegen kann, sondern die These zu überprüfen, ob die junge Generation aus dem symbolischen Kapital der Eltern Nutzen ziehen kann. GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 2, 44. Vgl. Kap. «Zum politischen Charakter des Elternhauses», 191–196.

²⁹ GRUNER, *Bundesversammlung 1920–1968*, 90.

³⁰ Vgl. unten Kap. «Zur politischen Laufbahn», 203–210.

³¹ FUCHS, *Frauen im Parlament*, 117.

³² Angesichts der kleinen Zahlen ist auch hier Vorsicht mit Prozentwerten geboten.

³³ Es lässt sich zwar feststellen, dass Grossrätinnen des Jahres 2002 vergleichsweise weniger häufig vor ihrem Grossratsmandat ein kommunales Mandat ausgeübt haben (es waren dies nur 16 von 42 Frauen, also 38%, während diese Laufbahnentwicklung bei 43 von 98 Männern, also 44%, fassbar ist). Diese Werte lassen die Vermutung zu, dass der direkte Sprung ins Parlament aus welchen Gründen auch immer für Männer und Frauen in jüngeren Jahren einfacher wäre und dass so vergleichsweise weniger Frauen über 50 ins Kantonsparlament gelangten, weil die Frauen, die sich für eine politische Karriere interessierten, ganz grundsätzlich bereits in jüngeren Jahren direkt für den Grossen Rat kandidieren würden, während die Männer sich häufiger zuerst einer politischen Tätigkeit auf kommunaler Stufe widmeten und so erst später in den Grossen Rat gelangten. Dagegen spricht nun aber, dass sich bei den direkt in den Grossen Rat gelangten Personen derselbe geschlechtsspezifische Unterschied abzeichnet: Es erlangen auch in dieser Gruppe häufiger Männer ab 50 ein Grossratsmandat als Frauen derselben Altersgruppe, wo doch beide, da sie nicht durch eine politische Tätigkeit auf kommunaler Ebene absorbiert wären, in jüngeren Jahren bereits wählbar sein sollten. Insgesamt bedeutet dies, dass der Laufbahntyp kein hinreichendes Element zur Erklärung des dargelegten Unterschieds darstellt.

³⁴ Die Untersuchung von SCIARINI/FINGER/AYBERK/GARCIA hat demgegenüber z. B. für die Jahre 1988/89 gezeigt, dass in den Parteikadern die Männer in der Altersklasse der 21- bis 40-Jährigen stärker vertreten waren als Frauen, diese demgegenüber unter den 41- bis 50-jährigen ParteifunktionärInnen häufiger anzutreffen waren als die Männer. SCIARINI et al., *Kader*, 69f.

³⁵ Gehörte eine Person mit Unterbrüchen mehrfach dem Kantonsparlament an, so wurde der Auswertung die Gesamtdauer der Ratszugehörigkeit zu Grunde gelegt.

³⁶ So legt GRUNER mit Verweis auf ausländische Beispiele seiner Untersuchung die dreijährigen Legislaturperioden des Nationalrats zu Grunde. GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 2, 179.

³⁷ Vgl. oben die entsprechenden Abschnitte im Teil «Querschnitte» sowie Abb. 11-D.

³⁸ Vgl. oben Kap. «Zur Altersstruktur und zu den Laufbahnen», 99f., sowie die. Kap. «Zum weiteren Werdegang der neu Gewählten», 121f., 142f. und 160.

³⁹ Vgl. zur Frage, wie viele Mandate 1831, 1921, 1973 und 2001 neu besetzt worden waren, Abb. 11-G.

⁴⁰ Zur Gründungsgeneration gehörten auch jene beiden Politiker, die zusammen mit Herzog seit 1803 und schliesslich über 35 Jahre im Grossen Rat präsent gewesen waren, nämlich

Appellationsgerichtspräsident Johann Baptist Jehle⁵¹⁴⁹ und Johann Karl Fetzter⁵⁰²², der sich in den 1820er-Jahren mit Herzog im Vorsitz des Kleinen Rats abgewechselt hatte. Sechs weitere Politiker aus der Restaurationszeit, die aber erst später in den Grossen Rat gewählt wurden, brachten es auf über 35 Jahre Ratszugehörigkeit: Karl Emanuel Bertschinger⁵²⁴⁴, Josef Leonz Vogler⁵⁴²³, Johann Siegrist⁵³⁹⁸, Johann Rudolf Suter⁵⁴¹³ und Johann Jakob Hilfiker⁵³⁰⁵. Bertschinger, Siegrist und Suter schieden erst 1852 aus.

- ⁴¹ Vgl. oben Kap. «Zu den Verfassungen von 1814 und 1831», 104–106.
- ⁴² Die beiden letztgenannten – zwei der bekanntesten Vorkämpfer der katholisch-konservativen Volkspartei im Aargau – beendeten ihre politische Karriere im Ständerat. Weitere drei Grossräte der Gruppe von 1920/21 übten ihr Amt während 40 Jahren aus: Adolf Aeschbach⁵⁶⁹⁸, Hans Siegrist⁵⁷⁸⁰ und Otto Tschamper⁵⁷⁹².
- ⁴³ GRUNER bildet drei Perioden: Zwischen 1848 und 1872 betrug der Anteil der erwähnten Gruppe 54,9%, zwischen 1872 und 1896 noch 45% und zwischen 1896 und 1919 noch 33,2%. Für den Ständerat bestanden keine eigentlichen Legislaturperioden, weil die Wahl der Mitglieder der Kleinen Kammer in der Gestaltungskompetenz der Kantone lag (im Aargau wurden die Ständeräte bis 1904 durch den Grossen Rat gewählt). Die Verweildauern differieren so von Kanton zu Kanton. GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 2, 179.
- ⁴⁴ GRUNER erhebt nicht die Werte im Wahljahr, sondern die des Folgejahres. Die erste Staffel der neuen Generation war also 1920 bereits wieder aus dem Nationalrat verschwunden, und auch die zweite sollte ihm kaum länger angehören. GRUNER, *Bundesversammlung 1920–1968*, 91.
- ⁴⁵ GRUNER, *Bundesversammlung 1920–1968*, 91.
- ⁴⁶ FUCHS, *Frauen im Parlament*, 117.
- ⁴⁷ Ein Beispiel möge diesen Begriff verdeutlichen: Die Disposition von Glas ist dessen Zerbrechlichkeit. Dennoch zerbricht Glas nicht von selbst, aber bei der entsprechenden Einwirkung *kann* es zerbrechen.
- ⁴⁸ Dabei muss auch den unterschiedlichen Quellensituationen für die einzelnen Epochen des 19. und 20. Jahrhunderts Rechnung getragen werden, welche der Vergleichbarkeit der Resultate letztlich Grenzen setzen.
- ⁴⁹ Vgl. unten Kap. «Zur beruflichen Tätigkeit», 224–256.
- ⁵⁰ Eine exaktere Abgrenzung ist aufgrund der Quellenlage nicht möglich, die es in zahlreichen Fällen nicht erlaubt festzustellen, ob ein Mandat lediglich vor der Wahl in den Grossen Rat oder vor und während der Ausübung des Grossratsmandats bekleidet wurde oder nur gleichzeitig. Nicht berücksichtigt wurden die Fälle, in denen ein Mandat nach

Ausscheiden aus dem Kantonsparlament übernommen wurde.

- ⁵¹ Für die Ämter des Landammanns und des Landstatthalters stellte sich die Frage erstmals, als Regierungsrätin Stéphanie Mörikofer 1996 zur stellvertretenden Präsidentin der Aargauer Regierung gewählt wurde. Sie wählte die Bezeichnung «Frau Landstatthalter» und im Folgejahr als Präsidentin «Frau Landammann». Auskunft der aargauischen Staatskanzlei vom 12. August 2003.
- ⁵² Diese Problematik wurde oben im Kap. «Personendatenbank», 29f, bereits gestreift.
- ⁵³ In den frühen Staatskalendern findet sich bei der Auflistung von weiteren Mandaten der hilfreiche Eintrag «Mitglied des Grossen Rates», der eine Identifikation der Personen wesentlich erleichtert. Wie lange aber eine Person welches Mandat innehatte, bevor sie in den Grossen Rat gewählt wurde, lässt sich auch aus diesen Ämterverzeichnissen kaum ableiten, da zu häufig gleiche Namen vorkommen und die Angaben insgesamt zu spärlich sind, um die Angaben zweifelsfrei zuordnen zu können. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die personelle Zusammensetzung des Grossen Rats zum Zeitpunkt der Drucklegung des Staatskalenders oftmals bereits wieder verändert hatte. Nekrologe führen häufig nur die wichtigsten Ämter an, die die verstorbene Person bekleidet hatte. Sie bleiben aber neben der übrigen Literatur (biografische Handbücher, Ortsgeschichten etc.) die wichtigsten Quellen.
- ⁵⁴ Bei der Ämterabfolge Friedensrichter – Gemeinderat taucht die Tätigkeit auf kommunaler Ebene (Gemeinderat) in Abb. 13-G nicht auf. Würde die Sequenz umgekehrt verlaufen, würden beide Ämter in der Abb. 13-G erscheinen
- ⁵⁵ GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 2, 78.
- ⁵⁶ Vgl. die einleitenden Bemerkungen zur Restmenge «dunkler Daten» im Kap. «Datengrundlage», 29f. Wohl schlummert in den Gemeindearchiven reichlich Quellenmaterial, die Aufbereitung von gesicherten Ämterlisten, die genügend Angaben enthalten, damit die Personen auch identifiziert werden können, fehlt aber weitestgehend. Eine Untersuchung zu einer grösseren Personengruppe muss sich aber auf solche Vorarbeiten abstützen können.
- ⁵⁷ Zu den Rücklaufquoten vgl. oben Kap. «Personendatenbank», 31. Zum Charakter dieser Befragungen vgl. Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 70.
- ⁵⁸ Vgl. oben Kap. «Zur Altersstruktur und zu den Laufbahnen», 95–100.
- ⁵⁹ Vgl. oben Kap. «Zur Laufbahn der neu Gewählten vor 1831», 119–121.
- ⁶⁰ Vgl. dazu oben Kap. «Die Parlamentarier», 140–143.

- ⁶¹ 1973 konnten erst fünf Gemeindeparlamente auf eine ganze Legislaturperiode zurückblicken (Brugg, Wettingen, Wohlen, Zofingen und Neuenhof). So war es erst sehr wenigen Grossratsmitgliedern möglich gewesen, auf diesem Weg Erfahrungen zu sammeln, den Frauen war dies aufgrund des ihnen versagten Stimm- und Wahlrechts grundsätzlich verwehrt geblieben. 1973 verfügten zehn aargauische Gemeinden über einen Einwohnerrat (neben den erwähnten: Aarau, Baden, Buchs, Lenzburg und Aargau). Bis 1974 schufen weitere fünf Gemeinden ein kommunales Parlament (Obersiggenthal, Windisch, Oftringen, Spreitenbach, Suhr). SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 203. Vier der insgesamt fünfzehn Gemeinden wechselten später wieder zum System der Gemeindeversammlung (Stand 2003: Spreitenbach 1985, Oftringen und Aargau 1989, Neuenhof 1997), sodass im Stichjahr 2002 noch elf Einwohnerräte aargauischer Gemeinden bestanden. Auskunft der Gemeindeabteilung des aargauischen Departements des Innern vom 12. August 2003.
- ⁶² 1920: 39%; 1944: 35%; 1968: 38%. GRUNER, *Bundesversammlung 1920–1968*, 78.
- ⁶³ Vgl. dazu Abb. 18-C Anhang.
- ⁶⁴ Vgl. dazu unten Kap. «Zur beruflichen Tätigkeit», 224–256.
- ⁶⁵ Vgl. oben Kap. «Zu den Verfassungen von 1814 und 1831», 104–106.
- ⁶⁶ Es handelt sich minimal um die Kategorie «reg.-kant.» (9%) und maximal zusätzlich um die Kategorien «komm.-reg.-kant.» (0,5%), «komm.-reg.-?kant.» (4%), «reg.-?kant.» (18%) und «?kant.» (4%). In dieser Zeit wirken sich die Schwierigkeiten, exakte Laufbahnen zu bestimmen, bes. deutlich aus.
- ⁶⁷ Es handelt sich minimal um die Kategorie «reg.-kant.» (9,5%) und maximal zusätzlich um die Kategorien «komm.-reg.-kant.» (0%), «komm.-reg.-?kant.» (0,5%), «reg.-?kant.» (8,5%) und «?kant.» (3%).
- ⁶⁸ Es handelt sich minimal um die Kategorie «komm.-kant.» (42%), maximal zusätzlich um die Kategorie «komm.-?kant.» (5%).
- ⁶⁹ Im Gegenteil waren im Jahr 2002 sogar weniger Frauen auf kommunaler Ebene tätig gewesen, bevor sie ins Kantonsparlament gelangt waren: Ihr Anteil beträgt 38% (16 von 42 Frauen), während dies bei 44% der Männer (43 von 98) der Fall war.

14 Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit

- ¹ Stapfer war sich als ehemaliger Bildungsminister der Helvetischen Republik durchaus bewusst, dass dies höchstens nach einer Übergangsphase und vorbehaltlich der Schaffung der entsprechenden Bildungsanstalten eingeführt werden könnte: «Quinze ans après

l'établissement de la constitution, il faudra pour cette même éligibilité [gemeint ist die Wählbarkeit in den Kleinen Rat] avoir fait à l'académie nationale des Etudes régulières et être muni d'attestations satisfaisantes de la part des instituteurs et de l'administration de cette académie, si les circonstances ont permis de l'organiser.» Stapferscher Verfassungsentwurf im Rahmen der Consulta, Art. 36, zit. nach: JÖRIN, *Aargau 1798–1803*, 283.

- ² Es fokussiert sich gleichsam in der Forderung nach dem Arbeiter oder Bauern im Bundesrat. An der allgemeinen Popularität, die Rudolf Minger (Bundesrat 1930–1940), Willi Ritschard (Bundesrat 1973–1983) und Adolf Ogi (Bundesrat 1987–2000) als Nichtakademiker in diesem Gremium genossen, lässt sich die Wirkung dieser Vorstellung festmachen.
- ³ SCHNYDER-BURGHARTZ, ALBERT: *HistorikerInnen und Eliten: Anmerkungen zu einem Problem der Historiographie der Helvetik*. In: SCHLUCHTER, ANDRÉ/SIMON, CHRISTIAN (Hg.): *Helvetik: Neue Ansätze. Itinera*. Fasc. 15. Basel 1993, 107.
- ⁴ Während in der Mediation die bildungspolitischen Massstäbe, die in der Helvetik gesetzt worden waren, sehr abgeschwächt weiterwirkten, kam mit der Restauration Stillstand, sogar Rückschritt in die Entwicklung des Schulwesens. Erst ab den 1830er-Jahren, der Phase der Regeneration, erfuhr das Schulwesen eine nachhaltige Verbesserung.
- ⁵ Vgl. HUNZIKER, OTTO: *Geschichte der Schweizerischen Volksschule in gedrängter Darstellung mit Lebensabrissen der bedeutendsten Schulmänner*. Zürich 1887, Bd. II, 39–55, Bd. III, 1–10.
- ⁶ Allerdings spielt auch heute noch, trotz allen Bemühungen um Chancengleichheit, für die schulische Karriere der sozioökonomische Hintergrund einer Familie eine nicht zu unterschätzende Rolle, wie dies aus dem Resultat der PISA-Studie 2002 der OECD für die Schweiz hervorgeht.
- ⁷ Häufig wird dazu auf Frankreich verwiesen, wo die Elite traditionellerweise in den Grands Ecoles im doppeltem Sinn des Wortes gebildet wird. KRAIS, *Gesellschaft*, 44.
- ⁸ Interessanterweise hebt sich der militärische Bereich hiervon ab, indem eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Matura als Voraussetzung festgelegt wurden, um eine Offiziersausbildung absolvieren zu können.
- ⁹ Zu erinnern ist dabei nicht nur an den Laienstatus der Mitglieder des Bezirksgerichts, der bis heute gilt, sondern insbesondere an die Regelung, die bis weit ins 20. Jahrhundert hinein für die Mitglieder des Obergerichts nicht zwingend ein juristisches Studium vorschrieb: «Um zum Mitglied oder Ersatzmann des Obergerichts gewählt werden zu können, muss der zu Wählende entweder in einer Rechtsschule die Rechtswissenschaft studiert

haben oder vier Jahre Aktuar des Obergerichts oder Mitglied oder Aktuar einer oberrichtlichen Behörde oder eines Bezirksgerichts gewesen sein.» KV 1885, Art. 51. Es bedürfte allerdings auch hier einer eingehenden Überprüfung, in welchen Epochen dieser Karriereweg auch tatsächlich erfolgreich beschritten wurde.

- ¹⁰ Davon ausgenommen werden freilich in diesem Sinn nicht zugelassene Ärzte. Für die Regelungen zum Arzt-, Apotheker-, Hebammen- und Tierarztberuf vgl. *Beschluss vom 9. Januar 1804 über die Organisation des Sanitätswesens*. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 1, 1808, 283–319.
- ¹¹ Die Unterscheidung in verschiedene Klassen von Juristen, die damals gesetzlich vorgenommen worden war, erscheint im vorliegenden Zusammenhang unerheblich. Ist ein Hochschulstudium fassbar, wurde die betreffende Person der Stufe 5 (Hochschulabsolventen) zugeordnet, wenn nicht, der Stufe 3b (höhere berufliche Ausbildung). Zur Regelung der Juristenberufe vgl. *Gesetz vom 3. Juli 1803 über die Ausübung des Advokaten-Berufs*. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 1, 1808, 133–136. Zur Regelung des Notariatswesens vgl. *Notariatsordnung vom 8. Mai 1811*. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 4, 1811, 11–22.
- ¹² Zum Schulwesen im Aargau des 19. Jahrhunderts vgl. BRÄNDLI, *Der Staat als Lehrer*; FUCHS, *Volksschullesebücher*; STAEHELIN, *Aargau*, 354–382.
- ¹³ Staatliche Lehrerausbildungsanstalten mit verordneten Normcurricula gab es für jene Personen, die im frühen 19. Jahrhundert als Lehrer bezeichnet werden, noch nicht. Das aargauische Lehrerseminar wurde mit Dekret vom 17. August 1821 geschaffen, sodass nur ganz junge Grossräte der Jahre 1830 und 1831 diese Bildungsanstalt hätten besucht haben können. *Aargau in Zahlen*, 262f.
- ¹⁴ Infolgedessen wurden die Bezirkslehrerinnen und Bezirkslehrer grundsätzlich in die Kategorie 4 eingereiht. Die Schaffung der Höheren Pädagogischen Lehranstalt «tertiarisierte» die Ausbildung der Primar- und Sekundarlehrer. Die Lehrerseminarien wurden daraufhin zu Kantonsschulen umstrukturiert. Vgl. STAEHELIN, *Alte Kantonsschule*, 165f.
- ¹⁵ Vgl. zur Professionalisierung der kaufmännischen Berufe und der damit einhergehenden Ausdifferenzierung von qualifizierenden Diplomen (z. B. eidg. dipl. Bücherexperte) aus sozialgeschichtlicher Sicht: KÖNIG, *Diplome, Experten und Angestellte*.
- ¹⁶ Diese Fälle wurden durch die Bezeichnung der Datenqualität («vermutet») von denjenigen getrennt, für die die Absolvierung einer formalisierten Berufsausbildung fassbar ist.
- ¹⁷ Unter Fachhochschulen werden dabei nicht nur die in den 1990er-Jahren neu konstituierten, so bezeichneten Bildungsanstalten ver-

standen, sondern auch deren Vorläuferinstitutionen wie höhere technische Lehranstalten, höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen etc. und, wie erwähnt, auch die katholischen Priesterseminare.

- ¹⁸ Angaben zur aargauischen erwerbstätigen Bevölkerung: Eidg. Volkszählung 2000, Angaben des Statistischen Amtes.
- ¹⁹ GRUNER, *Bundesversammlung 1920–1968*, 12f., weist dabei auf grosse Unterschiede zwischen den Kantonen hin. PFEIFHOFFER weist für den österreichischen Nationalrat der 1990er-Jahre einen Akademikeranteil von 43,2% aus. PFEIFHOFFER, *Nationalrat*, 30.
- ²⁰ FUCHS, *Frauen im Parlament*, 120.
- ²¹ Vgl. Kap. «Die Parlamentarier», 140–143.
- ²² Vgl. dazu JAUN, der für die schulische Bildung der Generalstabsoffiziere auf die Bedeutung von Hauslehrern, Bildungsreisen und auch Soldatendiensten (also Militärdienst in einem Schweizer Regiment im Dienste eines europäischen Staats) hinweist. JAUN, *Generalstabskorps 1804–1874*, 235.
- ²³ Es handelt sich, wie oben dargelegt, um Fürsprecher, Ärzte, Tierärzte und Notare ohne (fassbaren) Hochschulabschluss.
- ²⁴ Bei gleichbleibender Sitzzahl – und gleicher Zunahme dieser beiden Gruppen – hätte dies natürlich zu einer geringfügigen Erhöhung des Akademikeranteils resp. des Anteils an Personen mit höherer beruflicher Bildung geführt.
- ²⁵ Vgl. oben Kap. «Zur Laufbahn der neu Gewählten vor 1831», 119–121.
- ²⁶ GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 2, 49 und Tabelle 5, 175.
- ²⁷ STAEHELIN hat die Geschichte dieser Bildungsinstitution, die ursprünglich auf eine private Initiative zurückgeht, zum 200-jährigen Bestehen vorgelegt. Alte Kantonsschule heisst sie seit 1980 zur Unterscheidung von der in den 1970er-Jahren konstituierten Kantonsschule Zolli, die sich ebenfalls in Aarau befindet. STAEHELIN, *Alte Kantonsschule*.
- ²⁸ BRÄNDLI, *Der Staat als Lehrer*, 48. Vgl. zum Projekt einer katholischen Mittelschule KOLLER, ERNST: *Das katholische Gymnasium: Ein Postulat der früh-aargauischen Bildungspolitik 1803–1835*. In: *Argovia* 81 (1969), 5–469.
- ²⁹ Die dominante Rolle der Alten Kantonsschule wurde durch das aargauische Schulgesetz von 1835 noch verstärkt, das eine kantonale Maturitätsprüfung zur zwingenden Voraussetzung machte, um als Geistlicher, Rechtsanwalt oder Arzt im Aargau zugelassen zu werden. Auch wenn diese Prüfung ohne Besuch der Kantonsschule in Aarau abgelegt werden konnte, versah es de facto doch den Besuch einer auswärtigen Mittelschule mit hohen Hürden. Im Grossen Rat hatte sich der reformierte Johann Rudolf Lüthi⁶²³² gegen diese Regelung verwahrt, die

- er als «Gewalttat gegen den katholischen Landesteil» bezeichnete. STAEHELIN, *Alte Kantonsschule*, 57f.
- ³⁰ STAEHELIN, *Alte Kantonsschule*, 161–165; SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 200.
- ³¹ Vgl. Anm. 22 in diesem Kap.
- ³² Dabei wirkt sich auch aus, dass nur ein kleiner Teil der Ratsmitglieder der Jahre 1830/31 zu der Jahrgangsgruppe der unter 40-Jährigen gehört, die überhaupt die Kantonsschule in Aarau hätte besuchen können. 50 lassen sich aus der Menge der 172 Grossräte identifizieren, für die exakte Lebensdaten bekannt sind. In den 1820er-Jahren bestand in Aarau mit dem Lehrverein auf privater Basis eine weitere Bildungsinstitution, deren politische Ausstrahlung in der Folge nicht gering war. Sie wird oft als «Pflanzschule liberalen Geistes» bezeichnet. DRACK, *Lehrverein*, 117. Es finden sich aber nur gerade drei – eventuell vier – junge Grossräte der Jahre 1830/31, die Schüler des Lehrvereins gewesen waren.
- ³³ Es handelt sich im Einzelnen um die Klosterschulen in Einsiedeln und Engelberg sowie die Kollegien in Stans, Sarnen, Schwyz und Altdorf.
- ³⁴ Vgl. oben Kap. «Zu den politischen Parteien im Aargau», 124–129, zu den Parteienverhältnissen im Aargau. Leider stehen für die Phasen des 19. Jahrhunderts, in denen der Kulturkampf zwischen den Konfessionen im Aargau in vollem Gange war, keine Zahlen zur Verfügung.
- ³⁵ Für die Bewohner des Fricktals wurde bereits 1951 eine Regelung getroffen, dass sie baselstädtische Gymnasien besuchen konnten. Weitere Absprachen mit den Kantonen Solothurn, Luzern und Zug folgten. STAEHELIN, *Alte Kantonsschule*, 165; SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 200.
- ³⁶ Zugunsten einer breiten Verteilung auf alle aargauischen Mittelschulen dürfte sich der Umstand ausgewirkt haben, dass die Anzahl der Mittelschulabsolventen in den letzten 50 Jahren gestiegen ist, also unter den jüngeren Ratsmitgliedern grösser ist als unter den älteren. Weitere Elemente, die die Mittelschulorte beeinflussten, sind das System der Maturitätstypen, da nicht an allen Schulen alle Typen angeboten wurden, und die staatliche Lenkung der Schülerströme, um eine genügende Auslastung der kleineren Schulen sicherzustellen. STAEHELIN, *Alte Kantonsschule*, 165.
- ³⁷ Vgl. zur Akademisierung der kaufmännischen Ausbildung JAUN, *Management und Arbeiterschaft*, 36–44.
- ³⁸ Vgl. unten Kap. «Entwicklung der dominierenden Tätigkeitsfelder», 251–256.
- ³⁹ Vgl. dazu die Anmerkung zur Abb. 14-H. Vgl. zur Akademisierung der kaufmännischen Ausbildung JAUN, *Management und Arbeiterschaft*, 36–44.
- ⁴⁰ Möglicherweise spielte das Renommee der altherwürdigen deutschen Universitäten – gerade auch im Zusammenhang mit ihrer Funktion seit der Reformation – eine Rolle, auch ihre geografische Lage (näher bei der Schweiz). Vielleicht waren es für die Zeit des ausgehenden 18. Jahrhunderts teilweise auch moralische Bedenken, die einen davon abhielten, die ja durchaus ebenfalls renommierte Sorbonne zu besuchen, man denke nur an ROUSSEAUS drastische Darstellung der Verworfenheit der Pariser Gesellschaft.
- ⁴¹ Vgl. dazu oben Kap. «Zur Altersstruktur des Grossen Rats», 179–188.
- ⁴² Dabei klingt die Bedeutung von Studienreisen nach, wie sie die Söhne der Oberschicht im 18. Jahrhundert gern unternommen hatten. Es sei bei dieser Gelegenheit nur kurz noch einmal darauf hingewiesen, dass Ausbildung über weite Strecken des Untersuchungszeitraums eine kostspielige Angelegenheit war. Reichten die Mittel nicht, war auch nicht an ein Studium zu denken. Dem Brugger Rudolf Rauchenstein⁵³⁶⁸, Professor an der Kantonsschule in Aarau und 1831 Grossrat, war gerade knapp ein Studium in Bern und Breslau möglich gewesen, für einen Abschluss reichte das Geld nicht. Als weiteres Beispiel für die Ausbildungsgänge des frühen 19. Jahrhunderts sei das Schicksal des jungen, sehr begabten Johannes Niederer (später engster Mitarbeiter von Johann Heinrich Pestalozzi) angeführt. Er musste schmerzlich erfahren, dass seine Familie sich ökonomisch nicht in der Lage sah, nach seiner Theologieausbildung in Basel, seinen Herzenswunsch zu erfüllen und ihm ein Philosophiestudium in Tübingen zu ermöglichen. Im Gegenteil forderten die Geschwister, dass die bereits erfolgten Aufwendungen zurückerstattet werden sollten.
- ⁴³ Der Akademikeranteil wurde bereits in Abb. 14-C visualisiert.
- ⁴⁴ GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 2, 49ff.; DERS., *Bundesversammlung 1920–1968*, 14ff.
- ⁴⁵ 1962 wurde diese Idee im Grossen Rat lanciert, 1978 aufgegeben. Vgl. dazu SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 200f.
- ⁴⁶ GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 2, 49.
- ⁴⁷ Obwohl die Bildungselite der Schweiz in Deutschland studiert hatte, setzte sich die geistesgeschichtlich bedeutendste genuin deutsche Entwicklung – der Deutsche Idealismus – in der Schweiz offenbar nicht durch, vielmehr verlief die philosophische Orientierung entlang den Weiterentwicklungen des französischen Empirismus. OSTERWALDER schreibt dazu: «Der Kantianismus wurde hier [in der Schweiz] nicht als eine generelle Absage an den Empirismus gelesen, sondern als eine Herauslösung der Religion aus der Kritik

- durch die Vernunft. Dadurch war es möglich, den Empirismus insgesamt zu stärken und ihn zur Grundlage des Staats- und Gesellschaftsverständnisses zu machen. Schule und Unterricht wurden vor allem auf dieser Grundlage konzipiert.» OSTERWALDER, *Pestalozzi*, 122. Demgegenüber wurde der schweizerische Militärdiskurs im Fin de siècle durch preussische Konzepte geprägt, die durch die neue Richtung im Offizierskorps um den nachmaligen General Ulrich Wille weitreichenden Einfluss auf das schweizerische Militärwesen erlangten, wie JAUN in seiner Habilitationsschrift nachgezeichnet hat. JAUN, *Preussen*.
- ⁴⁸ Vgl. oben Kap. «Situierung in der Eliteforschung», 67–70.
- ⁴⁹ WEBER, *Wirtschaft*, 80. Der Begriff «Beruf» leitet sich vom mittelhochdeutschen «beruof» für Leumund ab. Der deutsche Reformator Martin Luther hat ihn der heutigen Bedeutung zugeführt, wobei das protestantische Berufsethos angesprochen ist, demzufolge sich jeder seinen Fähigkeiten entsprechend einbringen soll, um Gott und den Mitmenschen zu dienen.
- ⁵⁰ JAUN, *Generalstabskorps 1874–1945*, 425f. Es ist in diesem Zusammenhang anzufügen, dass die vorliegende Arbeit nach den Bedingungen für die Ausübung politischer Mandate fragt. Demgegenüber müssen Konzepte einzelner Berufsgruppen in den Hintergrund treten. Zur Theorie des Unternehmers sei dabei auf BERGHOFF verwiesen. BERGHOFF, *Englische Unternehmer*, 15–22.
- ⁵¹ Vgl. zur Entwicklung in der Schweiz: BERGIER, *Wirtschaftsgeschichte*, vor allem 121–274. Zu den Verhältnissen im Aargau: SEILER/STEIGMEIER, *Aargau*, 124–137, 149–156 und 175–178; STAEHELIN, *Aargau*, 263–324; GAUTSCHI, *Aargau*, 20–48.
- ⁵² Zum Ersten Sektor werden gemeinhin Land- und Forstwirtschaft sowie Bergbau gezählt, zum Zweiten Handwerk, Gewerbe und Industrie, während der Dritte Sektor alle Dienstleistungsbereiche, die öffentliche Verwaltung darin inbegriffen, umfasst.
- ⁵³ SIEGRIST, *Bürgerliche Berufe*, 13. Zum Bürgertum in der Schweiz unverzichtbar TANNER, *Patrioten*.
- ⁵⁴ Zur Situation der Angestellten in der Schweiz vgl. KÖNIG et al., *Warten und Aufrücken*, bes. 18–25.
- ⁵⁵ SCHRÖDER et al., *Parlamentarismusforschung*, 75.
- ⁵⁶ KV 1885, Art. 37.
- ⁵⁷ SIEGRIST, *Bürgerliche Berufe*, 13.
- ⁵⁸ Vgl. dazu eingehender SCHRÖDER et al., *Parlamentarismusforschung*, 75f.
- ⁵⁹ Anders verhält es sich, wenn man Wahlvorgänge aus sozialgeschichtlicher Perspektive nach den Interdependenzen zwischen Sozialprestige und Wahlchancen untersuchen will.
- ⁶⁰ Zwei Beispiele mögen dies verdeutlichen: Während sich aus der blossen Angabe «Fabrikdirektor» bereits schliessen lässt, dass die betreffende Person in leitender Kaderstellung mit hoher Wahrscheinlichkeit im privatwirtschaftlichen Bereich einem Industriebetrieb vorstand, geht aus der Berufsangabe «Kaufmann» nichts weiter hervor: Handelt es sich um einen selbständigen Handelsunternehmer, der dem gewerblichen Bereich zuzuordnen wäre? Oder um einen Angestellten im kaufmännischen Bereich einer grossen Industrieunternehmung? Die entsprechende Person kann nur dann zugeordnet werden, wenn weitere Angaben zu ihrem Curriculum vorliegen.
- ⁶¹ Vgl. dazu GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 2, 15ff. DERS., *Bundesversammlung 1920–1968*, 19f.
- ⁶² Vgl. dazu JAUN, *Generalstabskorps 1804–1874*, 240.
- ⁶³ In Bezug auf die aargauischen Regierungsräte wurde durch die Verfassung von 1885 festgelegt, dass diese keinen weiteren Beruf ausüben dürfen. KV 1885, Art. 37.
- ⁶⁴ GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 2, 16f.
- ⁶⁵ Vgl. zu den «politischen Berufen» auch GRUNER, *Führungsgruppen*, 63–65.
- ⁶⁶ Vgl. dazu die Studie von SCIARINI et al., *Kader*.
- ⁶⁷ Vgl. zu den Grundlagen der einzelnen Gruppierungen die folgenden Abschnitte des vorliegenden Kapitels.
- ⁶⁸ Die folgenden praktischen Beispiele sollen dies verdeutlichen: Wer als Bäuerin oder Waldarbeiter dem Grossen Rat angehörte, findet sich in Spalte A1. Wer vollamtlicher Bezirksamtmann und Grossrat war, wird in Spalte C1 gezählt. Ein Ratsmitglied nun, das als selbständiger Handwerker neben seinem Grossratsmandat auch Mitglied eines Einwohnerrats (Legislative der Stufe Gemeinde) war, findet sich unter B2 und D2 zugleich gezählt.
- ⁶⁹ Für eine Quantifizierung dieses Moments fehlen im 19. Jahrhundert die statistischen Grundlagen weitestgehend.
- ⁷⁰ Wo sie näher fassbar sind, handelt es sich in der aargauischen Frühzeit um Amtsleute von Klöstern oder ehemaligen Grundherrschaften. Im 20. Jahrhundert findet sich die Bezeichnung «Verwalter» in den Grossratslisten häufig für Geschäftsführer von landwirtschaftlichen Genossenschaften.
- ⁷¹ Die Werkmeister beaufsichtigten in Industriebetrieben die Produktion, wobei sie je nach technischem und organisatorischem Stand eines Betriebs auch Maschinen einrichteten und ungelernte Arbeitskräfte anleiteten. Ihre Planungs-, Dispositions- und Entscheidungsfreiräume wurden im Verlauf der Zeit eingeschränkt. Die Techniker nahmen eine Zwischenstellung zwischen leitenden Ingenieuren und weiteren Arbeitskräften ein. Die Formalisierung ihrer Ausbildung setzte erst Ende des 19. Jahrhunderts mit der Gründung des

Technikums Winterthur ein. Vgl. zu diesen Berufsbildern KÖNIG et al., *Warten und Auf-rücken*, 253–310 (zu den Werkmeistern) resp. 312–431 (zu den Technikern).

⁷² Vgl. zur Gruppe der Angestellten KÖNIG et al., *Warten und Auf-rücken*, 18–25.

⁷³ JAUN, *Generalstabskorps 1874–1945*, 468–472.

⁷⁴ Um 1840 waren nur schon rund 2000 Menschen in Spinnereien beschäftigt. Vgl. BRONNER, *Aargau*, Bd. 1, 498.

⁷⁵ Vgl. oben Kap. «Zu den Grundlagen der Grossratswahlen», 79f. und 83f.; Kap. «Zum aktiven Wahlrecht», 106; Kap. «Zum passiven Wahlrecht und zum Wahlverfahren», 109.

⁷⁶ *Aargau in Zahlen*, 460. Gemessen an der Wohnbevölkerung, betrug ihr Anteil 11%.

⁷⁷ Gemäss den Ergebnissen der eidgenössischen Volkszählung betrug der Anteil der Selbständigen an der aargauischen Wohnbevölkerung im Jahr 2000 gerade einmal 9,5%. Lässt man die ausländische Wohnbevölkerung beiseite, weil ihr ja auch kein aktives Bürgerrecht zukommt, so sind es auch so nur 11%. Angaben des Statistischen Amtes.

⁷⁸ Basis: erwerbstätige Bevölkerung im Aargau mit Schweizer Bürgerrecht. Angaben des Statistischen Amtes.

⁷⁹ Vgl. dazu oben Kap. «Problemfelder», 224–228.

⁸⁰ Vgl. zu den Einwohnerräten (kommunale Legislativen) im Aargau Anm. 61 im Kap. «Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit».

⁸¹ Zum Ersten umfassen die Tabellen nicht alle Träger der Mandate in den Gemeinden und Bezirken, zum Zweiten lassen die Stichjahre keine gesicherte Aussage über die Entwicklung über 200 Jahre zwischen 1803 und 2003 zu. Nur eine Detailstudie, die sich z. B. allen Bezirksamt Männern annehmen würde, könnte abschliessende Klarheit über diese Prozesse schaffen.

⁸² Vgl. unten Teil «Schlusswort».

⁸³ Die Werte für die Selbständigen in den Abbildungen 14-M1 bis 14-M3 entsprechen denjenigen in den Abbildungen 14-L1 bis 14-L3.

⁸⁴ Im vorliegenden Zusammenhang sind ehemalige oder amtierende Verwalter von Klöstern (wie des Benediktinerklosters Muri), Stiften (z. B. des Chorherrenstifts Baden) und Kommenen (so der Johanniterkommende Beuggen) in den Grossratslisten fassbar. Kirchlich dominierte Universitäten und Spitäler, die nach kanonischem Recht gleichfalls als höhere geistliche Anstalten zu betrachten sind, spielen demgegenüber keine Rolle. Vgl. dazu WICKI DIETER/SCHAUDT, CASPAR: *Zur Inkorporation im Archidiakonats Aargau im Spätmittelalter in wirtschaftlicher und seelsorgerischer Hinsicht*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Zürich 1997, 34.

⁸⁵ Der zwischen 1973 und 2002 erfolgten Teilprivatisierung dieser ehemaligen Regiebetriebe des Bundes wird also nicht Rechnung getra-

gen. Vor 1848 waren die Posthalter kantonale Beamtete. Die Phase der privaten Eisenbahngesellschaften in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist für die vorliegende Arbeit unerheblich, da kein Stichjahr in diese Epoche fällt.

⁸⁶ Wiederum wird dem Privatisierungsprozess dieser Anstalten gegen Ende des 20. Jahrhunderts nicht Rechnung getragen. In den Grossratslisten tauchen Angestellte der Aargauischen Kantonalbank, des Versicherungsamtes sowie der Beamtenpensionskasse auf, die zu den durch den Kanton Aargau beschäftigten Personen gezählt werden.

⁸⁷ Immerhin bestand auch in der Mediationszeit und in der Epoche des Bundesvertrages von 1815 eine eidgenössische Kanzlei, der 1803–1830 Jean Marc Mousson (1776–1861) vorstand, der schon in der Helvetik Generalsekretär der Exekutive gewesen war. Auch im militärischen Bereich bestanden erste gesamt-eidgenössische Institutionen, deren Bedeutung für die Bildung des Bundesstaats von 1848 jüngst MÜNGER herausgearbeitet hat. MÜNGER, *Militär, Staat und Nation*.

⁸⁸ In den Stichjahren 1972, 1973 und 2002 finden sich auch vereinzelt Beschäftigte des im Aargau sich befindlichen Forschungsinstituts des Bundes für Nuklearfragen (Eidgenössisches Institut für Reaktorforschung, EIR) in Würenlingen, heute Paul-Scherrer-Institut (PSI).

⁸⁹ Wie erwähnt, bildet sich der Privatisierungsprozess der Regiebetriebe des Bundes und der selbständigen Anstalten des Kantons Aargau nicht ab, weil deren Beschäftigte in allen Stichjahren in der Kategorie «Bund» resp. «Kanton Aargau» gezählt werden.

⁹⁰ Vgl. Teil «Schlusswort».

⁹¹ Vgl. dazu HOHL, *Gegner, Konkurrenten, Partner*, Kap. *Verbandsdienliche Karrieren in Politik und Militär*, 139–148.

⁹² In der Umsetzung der Mediationsverfassung wurden durch die Regierungskommission zunächst die Friedensrichter ernannt, kurz darauf wurde der Grosse Rat gewählt, der seinerseits den Kleinen Rat und das Appellationsgericht bestellte. Vgl. dazu Kap. «Zur Ausgestaltung des ersten Grossen Rats», 85f., und Kap. «Zur Umsetzung der Verfassung in den ersten Grossratswahlen des Jahres 1803», 92f.

⁹³ Vgl. zu den Sektoren der Erwerbstätigkeit Anm. 52 in diesem Kap.

⁹⁴ Die Gruppenbildung basiert auf den Tabellen der Berufstätigkeit der National- und Ständeräte bei GRÜNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 2, 204–246.

⁹⁵ Die Solddienste (militärische Tätigkeiten in einer ausländischen Armee) werden deshalb nicht erwähnt, weil diese in allen bekannten Fällen lange vor der Übernahme des Grossratsmandats Bestandteil der beruflichen Tätigkeiten einzelner Personen waren und es

- sich im vorliegenden Zusammenhang um Momentaufnahmen der Tätigkeitsfelder in den Stichjahren handelt.
- ⁹⁶ Somit wurden z. B. akademisch ausgebildete Juristen, die ausschliesslich in der Verwaltung tätig waren, nicht dazugerechnet. Zu den freiberuflichen Juristen hat SIEGRIST eine international vergleichende Studie vorgelegt. Für die einzelnen Kantone der Schweiz präsentiert er allerdings nur die Eckwerte der Rahmenbedingungen dieses Berufs und beschränkt die eingehendere Untersuchung auf einige wenige Kantone. Für das Berufsbild stellt die Arbeit gleichwohl eine unverzichtbare Lektüre dar. Vgl. zur Kritik an diesem Berufsstand im 19. Jahrhundert SIEGRIST, *Advokat*, 320–331, zu weiteren Aspekten im 19. Jahrhundert 331–354.
- ⁹⁷ BRONNER, *Aargau*, 476ff. und 497–504. Vgl. auch *Aargau in Zahlen*, 436.
- ⁹⁸ Vgl. unten Kap. «Entwicklung der dominierenden Tätigkeitsfelder», 251–256.
- ⁹⁹ SIEGRIST hat – gleichsam aus umgekehrter Perspektive – aufgezeigt, dass unter den von ihm untersuchten Advokaten verschiedener Schweizer Städte im 19. Jahrhundert die Hälfte bis drei Viertel im Verlauf ihres Lebens ein politisches Amt (oder gar mehrere) wahrgenommen hatten. SIEGRIST, *Advokat*, 895.
- ¹⁰⁰ Vgl. *Aargau in Zahlen*, 253.
- ¹⁰¹ Auch GRUNER hat auf die schlechte Quellengrundlage für diesen Bereich hingewiesen, die es kaum ermöglicht, Klein- von Grossbauern verlässlich zu unterscheiden. GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 2, 21f.
- ¹⁰² Die Entwicklung zwischen 1921 und 1973 müsste dabei aber noch eingehender herausgearbeitet werden.
- ¹⁰³ BERGIER, *Wirtschaftsgeschichte*, 112.
- ¹⁰⁴ In der Publikation *Aargau in Zahlen* findet sich die Angabe, dass 1929 im Aargau 17 878 Bauernbetriebe mit einer Mindestfläche von einer halben Hektare gezählt wurden. Daraus ergäbe sich ein Anteil der selbständigen Bauern an der Bevölkerung von rund 15%. *Aargau in Zahlen*, 379.
- ¹⁰⁵ Vgl. oben Kap. «Zur Ausgestaltung des Grossen Rats», 114.
- ¹⁰⁶ CHARBON führt in seiner Anthologie der politischen Schweizer Literatur aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Spottlied in Schwyzer Mundart aus den Jahren 1830/31 auf, in dem Luzifer zwölf Teufel in die Schweiz schickt. Beim Fünften wird auf Advokaten und zugleich auf die Verhältnisse im Aargau, konkret die Stilisierung des Anführers des «Freiämtersturms», Heinrich Fischer⁶²⁷⁵, als Tell angespielt: «Der Fünfte hielt uf Schwätzer viel, / Au Lügner will er nu zum Spiel / S'Product ist gar wohl g'raten / Es waren Advokate / Rief dann von Merischwand / Den Aftertell zur Hand» Lied in der Schwyzer Mundart über die Ereignisse in den Jahren 1830 und 1831 von einem unbekannten Autor, zit. nach: CHARBON, «O Schweizerland, du schöne Braut», 363–366.
- ¹⁰⁷ Vgl. oben Abb. 14-G.
- ¹⁰⁸ In der Frühzeit war dies eine Funktion innerhalb des Gemeinderats und nicht ein Verwaltungsamt, zu dem es erst später wurde. KV 1803, Art. 4. Erst 1815 wurde erlassen, dass ein Gemeindeammann nicht gleichzeitig Gemeindeschreiber sein dürfe. Gesetz *Unverträglichkeit mehrerer Amtsstellen vom 24. Januar 1815*. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 5, 1814 [sic], 62f.
- ¹⁰⁹ Vgl. oben Teil «Querschnitte», Kap. «Zur Laufbahn der neu Gewählten vor 1831», 119–121.
- ¹¹⁰ FUCHS, *biographische Forschung*, 31f. und bes. 48f.
- ¹¹¹ Vgl. Kap. «Zur beruflichen Tätigkeit», 238–243.
- ¹¹² Es wurde bereits angesichts der Diskussion um das Frauenstimmrecht in den 1950er-Jahren darauf hingewiesen, dass dabei in der schweizerischen Selbstwahrnehmung oftmals Bürgerrecht und Wehrpflicht falsch verknüpft wurden. Vgl. oben Kap. «Tagespolitische Nützlichkeiten auf Bundesebene», 148–150.
- ¹¹³ Ein Indikator für den weit gediehenen Ausbau des Militärwesens im Aargau ist der Umstand, dass dieser Kanton im Sonderbundskrieg 1847 dem eidgenössischen Oberbefehlshaber deutlich mehr Truppen zur Verfügung stellen konnte, als es das eidgenössische Militärreglement eigentlich vorsah. Gemäss gemeineidgenössischer Abmachung war der Aargau zur Stellung eines Auszuges von 5429 Mann verpflichtet, 1847 konnte er 12 533 Mann mobilisieren. Vgl. FUHRER et al., *Sonderbundskrieg*, 58. Vgl. zur Geschichte der Aargauer Milizen: ALLEMANN, *Militärgeschichte*, 5–288; ERNE, *Aargauer Miliz*.
- ¹¹⁴ Vgl. z. B. HALTINER et al., *Sicherheit 2007*, 144f.
- ¹¹⁵ Ein Gesuch um Auskunftserteilung über die militärischen Grade aus dem elektronischen Personal-Informationen-System der Armee wurde von der Untergruppe Personelles der Armee mit Verweis auf die Datenschutzbestimmungen abgelehnt. Alle Stamm- und Korpskontrollunterlagen, die von der aargauischen Militärverwaltung geführt worden waren für die Zeit vor der Einführung des elektronischen Systems, wurden bedauerlicherweise vernichtet. Aus dem 19. Jahrhundert haben sich im Staatsarchiv ausser einem Offiziersverzeichnis ebenfalls keine seriellen Quellen erhalten. So waren Angaben zu Unteroffizieren und Soldaten einzig durch Literaturrecherchen und die Befragung von Ratsmitgliedern zu gewinnen.
- ¹¹⁶ Die Selbstbezeichnung dieser seriellen Offiziersverzeichnisse lautet «Etat».
- ¹¹⁷ Vgl. dazu die Anmerkungen bei Abb. 14-R.

- ¹¹⁸ Die Schwierigkeiten der Quellenlage gelten ebenso für die Söldnerdienste im Ausland. Auch wo sozialgeschichtliche Forschungen in mühseliger Kleinarbeit namentliche Listen zusammengestellt haben, erlauben diese aufgrund der rudimentären Angaben kaum eine Identifikation von Personen. Vgl. z. B. PFISTER, WILLY: *Aargauer in fremden Kriegsdiensten, die Aargauer im bernischen Regiment und in der Garde in Frankreich 1701–1792, die Aargauer im bernischen Regiment in Sardinien 1737–1799*. Aarau 1980. DERS.: *Aargauer in fremden Kriegsdiensten, die bernischen Regimenter und Gardekompanien in den Niederlanden 1701–1796*. Aarau 1984.
- ¹¹⁹ Es handelt sich dabei um insgesamt sechs Grossräte.
- ¹²⁰ Militärdienst in einem Schweizer Regiment, das auf der Basis einer Militärkapitulation zwischen einzelnen Kantonen und einem europäischen Staat Letzterem unter Wahrung einer gewissen Autonomie zur Verfügung gestellt wurde, wird gemeinhin als «Fremder Dienst» oder «Solddienst» bezeichnet. Abkömmlinge von Patrizierfamilien dienten allerdings auch ausserhalb der sog. «kapitulierten Regimenter» in ausländischen Armeen.
- ¹²¹ JAUN, *Generalstabskorps 1804–1874*, 235ff.
- ¹²² Zwei weitere Grossräte der Frühzeit waren im Umfeld von Armeen tätig: Johannes Herzog⁵¹³⁷ im Rahmen seiner Mandate in der Helvetischen Republik und Johann Karl Fetzer⁵⁰²² als Kommissariatsbeamter in der österreichischen Armee des Fürsten Schwarzenberg.
- ¹²³ Es handelt sich bei den Solddienstoffizieren in der Tat fast ausschliesslich um Vertreter bernischer Patrizierfamilien: Gottlieb von Goumoëns⁵¹²⁹ hatte im Regiment May in der Niederlande den Grad eines Kapitänleutnants erworben, Ludwig Rudolf Bernhard May⁵¹⁶⁷ war im Ancien Régime gleichfalls Offizier in niederländischen Diensten gewesen, sein Bruder Karl Friedrich Rudolf von May⁵¹⁶⁸ hatte demgegenüber im Range eines Obersten den Dienst in Frankreich quittiert, und Gottlieb Hünerwadel⁵¹⁴⁵ senior war Oberst in österreichischen Diensten gewesen. Für das Stichjahr 1830/31 sind es sogar nur noch vier Grossräte: Franz Josef Brentano⁵⁰¹⁴ hatte als Regimentsfähnrich in Österreich gedient, David Zimmerli⁵⁰⁹⁸ hatte den Grundstein zu seiner schweizerischen Militärkarriere in der Niederlande gelegt, wo er 1817–1825 im Regiment Ziegler den Hauptmannsgrad erworben hatte, und Johann Nepomuk von Schmiel⁵³⁹⁰ entstammte ja einer österreichischen Offiziersfamilie, deren militärische Tradition er zunächst fortsetzte, um dann später in die Schweiz zu emigrieren, wo er sich schliesslich ebenfalls vor allem dem militärischen Bereich widmete. Für ihn ist letztlich nicht der Umstand erstaunlich, dass er in Österreich Militärdienst geleistet hatte, sondern dass er in den Grossen Rat gewählt wurde. Die glücklose militärische Tätigkeit des Franz von Hallwyl⁵⁰⁷⁸ in Russland sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Vgl. KOCH, *Franziska Romana von Hallwil*. Demgegenüber überrascht es nicht, dass in der Gründungszeit des Aargaus auch Ratsmitglieder zu finden sind, die Kaderfunktion in der bernischen Miliz des Ancien Régime wahr genommen hatten. Fassbar sind wiederum die bereits erwähnten Gebrüder von May und Ludwig Rudolf von Jenner⁵¹⁵⁰ für das Stichjahr 1803 sowie Samuel Fischer⁶²⁷⁷, der bernischer Dragonerhauptmann war.
- ¹²⁴ Es ist dies einem Konzept zuzuordnen, das JAUN als «Bürger-Militär» bezeichnet hat. JAUN, *Bürger-Militär*.
- ¹²⁵ Zu diesem Begriff vgl. oben Anm. 42 in Kap. «Der Grosse Rat im Jahr 1803».
- ¹²⁶ Dies kulminierte darin, dass z. B. Regierungsrat Friedrich Frey-Herosé nach 1831 verschiedentlich persönlich den militärischen Oberbefehl übernahm, wenn es galt, mit Waffengewalt die Politik der radikalen Regierung gegenüber den Klöstern im Aargau durchzusetzen. Im Sonderbundskrieg 1847 amtierte er als Generalstabschef der Tagsatzungstruppen.
- ¹²⁷ Interessanterweise entspricht die Entwicklung derjenigen, wie sie für die Generaldirektion der Schweizerischen Kreditanstalt im 20. Jahrhundert fassbar ist, wo die Personalunion von Generaldirektor und Generalstabsoberst erst ab 1955 überhaupt und erst in den 1980er-Jahren vermehrt auftritt. Vgl. JUNG, *Kreditanstalt*, Kap. *Die Sozialprofile der Generaldirektoren*, 303–315, hier 312.
- ¹²⁸ Es handelt sich um den Grad des Brigadiers, der zu den Höheren Stabsoffizieren gezählt wird. Drei Grossräte der 1960er- und 1970er-Jahre übernahmen das Kommando der aargauischen Grenzbrigade 5, das mit dem erwähnten Grad verbunden war: Benno Siegwart⁷⁰⁶² in den Jahren 1961–1965, Hans Hemmeler⁶⁰⁶³, danach 1966–1971, Hans Jörg Huber⁶²⁰⁰ erst nach 1973, nämlich in den Jahren 1982–1987. Auch Generalstabsoffiziere, die aufgrund ihrer breiten Ausbildung als eine der Elitegruppen im militärischen Bereich bezeichnet werden, finden sich in den untersuchten Stichjahren nur sehr spärlich: 1972, 1973 und 2002 waren es jeweils zwei von 200 Ratsmitgliedern (1972 und 1973 Hans Hemmeler⁶⁰⁶³ und Hans Jörg Huber⁶²⁰⁰, 2002 Ruedi Suter⁶⁸⁰⁸ und Daniel Heller⁶⁷¹⁸).
- ¹²⁹ Der Rotkreuzdienst, in dem Krankenschwestern sehr häufig tätig waren, wurde dabei noch nicht gezählt. Eine Grossrätin des Jahres 1973 war in diesem Bereich engagiert.
- ¹³⁰ GRUNER, *Bundesversammlung 1920–1968*, 93.
- ¹³¹ GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 2, 55.
- ¹³² Den übrigen höheren Stabsoffizieren (also den Korpskommandanten und Divisionären)

war seit Mitte des 20. Jahrhunderts die Wählbarkeit in den National- und Ständerat verwehrt, da sie vollberuflich beamtet worden waren.

¹³³ Es ist daran zu erinnern, dass jeweils die militärische Tätigkeit im Stichjahr berücksichtigt wird. Nach den erwähnten Stichjahren erreichten wohl noch zwei Grossräte in ihrer militärischen Karriere diese Stufe.

¹³⁴ Vgl. Kap. «Zum politischen Charakter des Elternhauses», 191–196.

¹³⁵ Der Grosse Rat hatte dies seinem zweiten Sitzungstag bereits für den Kleinen Rat und das Appellationsgericht so dekretiert. Vgl. *Wahlordnung der Mitglieder des Kleinen Raths und des Appellationsgerichts vom 26. April 1803*. In: *Gesetzessammlung I*, Bd. 1, 1808, 27–30.

¹³⁶ In aller Regel wurden Verwandte zweiten Grads, oder – wie es in den Gesetzestexten in der Regel formuliert wurde – «Verwandte im Blut oder durch Heirath bis zum Grade von Geschwisterkindern einschliesslich» (KV 1831, Art. 44, bezogen auf den Kleinen Rat) von der gleichzeitigen Mitgliedschaft einzelner Gremien ebenso ausgeschlossen wie von der gleichzeitigen Mitgliedschaft in vorgesetzten und nachgeordneten Behörden, durften also z. B. seit 1803 nicht gleichzeitig Mitglieder des Kleinen Rats oder seit 1841 nicht Mitglied des Kleinen Rats und Bezirksammann sein.

¹³⁷ Es handelt sich um Carl Friedrich Rudolf⁵¹⁶⁸, Ludwig Rudolf Bernhard⁵¹⁶⁷ und Friedrich Ludwig von May⁵⁰⁷¹ sowie Josef Maria⁵¹⁹³, Karl Josef⁵¹⁹⁴ und Johann Martin von Schmid⁵¹⁹².

¹³⁸ Vgl. die Angaben in den Kurzbiografien seiner drei Söhne, die Grossräte wurden: Jakob⁵³⁰², Johannes⁶²⁸⁹ und Gottlieb⁶⁸⁶⁷.

¹³⁹ GRUNER, *Bundesversammlung 1848–1920*, Bd. 2, 44.

¹⁴⁰ Ihre Mutter, Pia Brizzi, gehörte dem Grossen Rat von 1997 bis 2001 an.

¹⁴¹ Marianne Herzog-Ernst war im Jahr 2002 nicht mehr Grossrätin, weshalb im Anhang eine Kurzbiografie zu ihrer Person fehlt.

¹⁴² Vgl. Zum Konzept des Hausvaters Kap. «Zusammenfassung und Wertung», 91f. Kap. «Der Grosse Rat in den Jahren 1972/73», 144–152.

¹⁴³ Es ist daran zu erinnern, dass bereits in der Protoindustrie viele Frauen Heimarbeit leisteten und später in den Fabriken arbeiteten.

¹⁴⁴ Vgl. dazu MESMER, *Ausgeklammert – Eingeklammert*, bes. 50–57.

¹⁴⁵ Auch PIERENKEMPER und Berghoff mussten zur Untersuchung der sozialen Herkunft faute de mieux auf die Berufe der Väter zurückgreifen. Vgl. PIERENKEMPER, *Westfälische Schwerindustrielle*, 43.; BERGHOFF, *Englische Unternehmer*, 75.

¹⁴⁶ Die Angabe von Paul Ernst⁶¹⁶³, dass seine Mutter Marie Präsidentin der aargauischen SP-Frauengruppe gewesen sei, verweist auf

eines jener Felder, in denen Frauen auch vor der Einführung des Stimmrechts bereits politisch tätig waren. Für eingehende Vergleiche fehlen aber, wie erwähnt, die Vorarbeiten. Eine weitere Erforschung der Frauenkarrieren müsste bei den einzelnen Biografien ansetzen. Erste Angaben dazu können aus der vorliegenden Datenbank geschöpft werden.

¹⁴⁷ Beide Typen sind in der untersuchten Personengruppe nur im frühen 19. Jahrhundert anzutreffen und damals in ihrer sozialen Strukturierung ähnlich.

¹⁴⁸ Vgl. oben Kap. «Zur beruflichen Tätigkeit», 224–256.

¹⁴⁹ Vgl. oben Kap. «Zur Altersstruktur des Grossen Rats», 179–188.

¹⁵⁰ Z. B. umfasste die Jubiläumsausgabe des *Freien Aargauers* Kurzbiografien zahlreicher sozialdemokratischer Ratsmitglieder, wobei die sozialen Verhältnisse des Elternhauses in der Regel beleuchtet werden. SCHMID, *Freier Aargauer*.

15 Zusammenfassung und Wertung

¹ Vgl. zu den genauen Zahlen im Einzelnen Abb. 11-G.

² Vgl. zu den genauen Zahlen im Einzelnen Abb. 11-A.

³ Vgl. zu den Hintergründen, weshalb diese Operationalisierung gewählt werden musste, Kap. «Zum politischen Charakter des Elternhauses», 191–193.